

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittele ich meine im Überarbeitungsmodus in den Text eingearbeitete Stellungnahme zu oa Begutachtungsentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses.

Ich bin mit der Veröffentlichung auf der Parlaments-Homepage einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Feiler

## Entwurf

# **Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Kontenregister- und Konteneinschauengesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1	Umsetzungshinweis
Artikel 2	Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes
Artikel 3	Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes
Artikel 4	Änderung des Kontenregister- und Konteneinschauengesetzes
Artikel 5	Änderung des Glücksspielgesetzes

### **Artikel 1**

#### **Umsetzungshinweis**

Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43 umgesetzt.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes**

Das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

*1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

*a) Nach dem Eintrag zu § 9 wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 9a. Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko“

*b) Nach dem Eintrag zu § 32 wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 32a. Registrierung von Dienstleistern von virtuellen Währungen“

*c) Der Eintrag zu § 33 lautet:*

„§ 33. Berufsgeheimnis und Zusammenarbeit zwischen der FMA und anderen Behörden im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“

*d) Der Eintrag zu § 46 entfällt*

*2. In § 1 wird nach dem Wort „Finanzinstitute“ die Wortfolge „sowie auf Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen“ eingefügt.*

*3. In § 2 werden nach der Z 20 folgende Z 21 und 22 angefügt:*

- „21. Virtuelle Währungen: eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung gebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“
- 22. Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen: alle Dienstleister, die eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen anbieten
  - a) Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel, um virtuelle Währungen im Namen eines Kunden zu halten, zu speichern und zu übertragen (Anbieter von elektronischen Geldbörsen);
  - b) den Tausch von virtuellen Währungen in Fiatgeld und umgekehrt;
  - c) den Tausch einer oder mehrerer virtueller Währungen untereinander;
  - d) die Übertragung von virtuellen Währungen;
  - e) die Zurverfügungstellung von Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf von virtuellen Währungen.“

*4. § 3 wird wie folgt geändert:*

- a) In Abs. 1 wird die Wortfolge „für Justiz“ durch die Wortfolge „für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz“ und die Wortfolge „für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt: „Ebenso können gegebenenfalls einschlägige zusätzliche Informationen von anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.“. Außerdem wird am Ende von Abs. 2 folgender Satz „Der Bericht darf keine vertraulichen Informationen enthalten.“ angefügt.
- c) In Abs. 3 wird am Ende von Z 5 das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.
- d) In Abs. 3 wird der Punkt am Ende von Z 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgenden Z 7 und 8 angefügt:

- „7. der Beschreibung der institutionellen Struktur und der Grundzüge der Systeme zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Inland, unter anderem in Bezug auf die Geldwäschemeldestelle, die Aufsichtsbehörden (§ 12 Abs. 1 Z 3 WiEReG), die Registerbehörde (§ 14 WiEReG), die Finanzämter und die Strafverfolgungsbehörden, sowie der zugewiesenen Human- und Finanzressourcen, soweit diese Informationen zur Verfügung stehen und
- 8. der Beschreibung der nationale Anstrengungen und Ressourcen (Arbeitskräfte und Finanzmittel), die zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung gestellt werden.“
- e) Im Schlussteil des Abs. 3 wird die Wortfolge „für Justiz“ durch die Wortfolge „für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz“ und die Wortfolge „für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 wird nach dem Wort „Risikoanalyse“ die folgende Wortfolge eingefügt:  
„einschließlich der zugehörigen Aktualisierungen,“
- g) Nach Abs. 6 werden folgende Abs. 7 bis 9 eingefügt:
  - „(7) Um die wirksame Zusammenarbeit und insbesondere den Informationsaustausch erleichtern und zu fördern, hat der Bundesminister für Finanzen der Kommission eine Liste, der für die Beaufsichtigung der Verpflichteten (§ 9 Abs. 1 Z 1 bis 14 WiEReG) zuständigen Behörden einschließlich ihrer Kontaktdaten zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen hat diese Liste laufend aktuell zu halten.
  - (8) Die Bundesminister für Finanzen, für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, für Inneres, für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, für Europa, Integration und Äußeres sowie die FMA und die Österreichische Nationalbank haben im Rahmen Ihrer Zuständigkeit für die Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als Beitrag zur Vorbereitung der Nationalen Risikoanalyse und für die Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung von

Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, zu führen. Diese Statistiken haben zu umfassen:

1. Daten zur Messung von Größe und Bedeutung der verschiedenen Sektoren, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fallen, einschließlich der Anzahl der natürlichen Personen und der Einheiten sowie der wirtschaftlichen Bedeutung jedes Sektors,
2. Daten zur Messung von Verdachtsmeldungen, Untersuchungen und Gerichtsverfahren im Rahmen des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Anzahl der bei der Geldwäschemeldestelle erstatteten Verdachtsmeldungen, der im Anschluss daran ergriffenen Maßnahmen und — auf Jahresbasis — der Anzahl der untersuchten Fälle, der verfolgten Personen und der wegen § 165 StGB verurteilten Personen, der Arten der Vortaten, wenn derartige Informationen vorliegen, sowie des Werts des eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens in Euro,
3. sofern vorhanden, Daten über die Zahl und den Anteil der Meldungen, die zu weiteren Untersuchungen führen, zusammen mit einem Jahresbericht für die Verpflichteten, in dem der Nutzen ihrer Meldungen und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erläutert werden,
4. Daten über die Zahl der grenzüberschreitenden Informationsersuchen, die von der zentralen Meldestelle gestellt wurden, bei ihr eingingen, von ihr abgelehnt oder teilweise bzw. vollständig beantwortet wurden, aufgeschlüsselt nach ersuchendem Mitgliedstaat oder Drittland,
5. das Personal, das den für die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden zugewiesen wurde, sowie das der Geldwäschemeldestelle für die Ausübung ihrer Aufgaben zugewiesene Personal,
6. die Anzahl der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden vor Ort und anderswo, die Anzahl der auf der Grundlage der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden (§ 12 Abs. 1 Z 3 WiEReG) und der Registerbehörde (§ 14 Abs. 1 WiEReG) festgestellten Verstöße und die Anzahl der von den Aufsichtsbehörden angewandten Sanktionen/Verwaltungsmaßnahmen.

(9) Das Koordinierungsgremium hat auf Jahresbasis eine konsolidierte Zusammenfassung der Statistiken gemäß Abs. 8 zu erstellen. Der Bundesminister für Finanzen hat die konsolidierte Zusammenfassung auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zu veröffentlichen und diese jährlich an die Europäische Kommission zu übermitteln.“

#### 5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Z 1 wird der Strichpunkt am Ende von Z 1 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge „einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg nach Maßgabe des Abs. 4;“ eingefügt.

b) In Abs. 1 Z 2 wird der Strichpunkt nach der Wortfolge „des Kunden zu verstehen“ durch einen Punkt ersetzt und die Wortfolge „Wenn der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der obersten Führungsebene gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG ist, haben die Verpflichteten die erforderlichen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der natürlichen Person, die der obersten Führungsebene angehören, zu überprüfen, und haben Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungs vorgangs aufgetretene Schwierigkeiten zu führen;“ eingefügt.

#### 6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger gemäß § 1 WiEReG haben die Verpflichteten einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 9 oder § 10 WiEReG als Nachweis der Registrierung einzuholen. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem vergleichbaren Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland haben die Verpflichteten einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug einzuholen, sofern dessen wirtschaftliche Eigentümer in einem den Anforderungen der Art. 30 oder 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechendem Register registriert werden müssen.“

b) In Abs. 6 lautet der zweite Satz:

„Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern oder wenn der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen, oder wenn der Verpflichtete gemäß der Richtlinie 2011/16/EU ~~des Rates~~ dazu verpflichtet ist.“

c) Nach Abs. 10 wird folgender Abs. 11 eingefügt:

„(11) Bestehende anonyme Schließfächer dürfen, sofern die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß § 6 noch nicht angewandt worden sind, nicht verwendet werden und sind als besonders gekennzeichnet zu führen. Diese dürfen erst in irgendeiner Weise verwendet werden, wenn die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß § 6 angewandt worden sind.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) In den in § 9a bis § 12 genannten Fällen, sowie wenn ein Verpflichteter aufgrund seiner Risikoanalyse (§ 4) oder auf andere Weise feststellt, dass ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, hat er verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zur angemessenen Steuerung und Minderung dieser Risiken anzuwenden. Hierbei sind die Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage III dargelegten Faktoren für ein potenziell erhöhtes Risiko zu berücksichtigen.“

b) Abs. 3 lautet:

„(3) Die Verpflichteten haben, soweit dies im angemessenen Rahmen möglich ist, Hintergrund und Zweck aller Transaktionen zu untersuchen, die eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. es handelt sich um komplexe Transaktionen;
2. die Transaktionen sind ungewöhnlich groß;
3. die Transaktionen folgen einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster;
4. die Transaktionen haben keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck.

Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten verdächtig sind, haben die Verpflichteten insbesondere den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung zu verstärken.“

8. Es wird nach dem § 9 folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

#### „Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko

**§ 9a.** (1) In Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, haben die Verpflichteten jedenfalls die folgenden verstärkten Sorgfaltmaßnahmen gegenüber Kunden anzuwenden:

1. Einholung und angemessene Überprüfung zusätzlicher Informationen über den Kunden und seine wirtschaftlichen Eigentümer;
2. Einholung zusätzlicher Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;
3. Einholung von zusätzlichen Informationen für die Überprüfung der Herkunft der eingesetzten Mittel und Einholung von zusätzlichen Informationen über die Vermögensverhältnisse des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer;
4. Einholung von Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen;
5. Einholung der Zustimmung ihrer Führungsebene, bevor sie Geschäftsbeziehungen zu diesen Kunden aufnehmen oder fortführen und
6. verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung durch eine weitere Erhöhung der Häufigkeit und der Intervalle der Kontrollen und durch die zusätzliche Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 vorgesehenen verstärkten Sorgfaltmaßnahmen kann die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, mit Verordnung im Einklang mit den internationalen Pflichten der Union eine oder mehrere zusätzliche risikomindernde Maßnahmen

hinsichtlich aller oder bestimmter Drittländer mit hohem Risiko anordnen. Diese Maßnahmen haben aus einem oder mehreren der folgenden Elemente zu bestehen:

1. der Anwendung zusätzlicher verstärkter Sorgfaltmaßnahmen;
2. der Einführung verstärkter relevanter Meldemechanismen oder einer systematischen Meldepflicht für Finanztransaktionen;
3. der Beschränkung der geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus Drittländern mit hohem Risiko.

(3) Im Umgang mit Drittländern mit hohem Risiko kann der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung gegebenenfalls zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Maßnahmen und im Einklang mit den internationalen Pflichten der Union eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen in Bezug auf alle oder bestimmte Drittländer mit hohem Risiko anordnen:

1. Verwehrung der Gründung von Tochterunternehmen, Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen von Verpflichteten aus dem betreffenden Drittland oder anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass der betreffende Verpflichtete aus einem Drittland mit hohem Risiko stammt;
2. Einführung des für Verpflichtete geltenden Verbots der Gründung von Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen in dem betreffenden Drittland oder anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die betreffende Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung beziehungsweise die betreffende Repräsentanz in einem Drittland mit hohem Risiko befinden würde;
3. Einführung einer verstärkten Überprüfung von Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen von Verpflichteten in dem betreffenden Drittland durch die FMA oder Einführung einer Verpflichtung eine verstärkte externe Überprüfung ~~vorzusehen~~;
4. Einführung verschärfter Anforderungen in Bezug auf die Jahresabschlussprüfung von in dem betreffenden Land befindlichen Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen von Finanzgruppen deren Mutterunternehmen seinen Sitz im Inland hat;
5. Einführung der für Kredit- und Finanzinstitute geltenden Pflicht, Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenzinstituten in dem betreffenden Drittland zu überprüfen und zu ändern oder erforderlichenfalls zu beenden.

(4) Die FMA und der Bundesminister für Finanzen haben beim Erlass oder bei der Anwendung der in den Abs. 2 und 3 genannten Maßnahmen gegebenenfalls einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder von Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäscherei und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung hinsichtlich der von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken gebührend zu berücksichtigen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen unterrichtet die Europäische Kommission vor dem Erlass einer Verordnung gemäß Abs. 2 oder 3.“

9. In § 10 wird die Wortfolge „zu Respondenzinstituten mit Sitz in Drittländern“ durch die Wortfolge „die die Ausführung von Zahlungen mit einem Respondenzinstitut mit Sitz in einem Drittland umfassen,“ ersetzt sowie das Wort „Verpflichtete“ durch die Wortfolge „Kredit- und Finanzinstitute“ außerdem wird nach der Wortfolge „gegenüber Kunden“ die Wortfolge „bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung“ eingefügt.

10. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Verpflichteten ist jedenfalls das Führen anonymer Konten, anonymer Sparbücher oder anonymer Schließfächer untersagt; § 7 Abs. 8 bis 11 ist entsprechend anzuwenden.“

11. § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies umfasst auch elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung und Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie andere sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 6 Abs. 4.“

12. In § 16 Abs. 2 wird die Wortfolge „auf Verlangen unmittelbar oder mittelbar alle Auskünfte erteilen“ durch die Wortfolge „auf Verlangen unmittelbar alle erforderlichen Auskünfte erteilen“ ersetzt.

13. § 18 samt Überschrift lautet:

**„Verdachtsmeldung der Behörden an die Geldwäschemeldestelle“**

**§ 18.** (1) Ergibt sich der FMA oder der Österreichischen Nationalbank bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit der Verdacht, dass eine Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient, so haben sie die Geldwäschemeldestelle hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies gilt sinngemäß auch für den Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde gemäß § 14 Abs. 1 WiEReG und die Abgabenbehörden des Bundes bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die FMA hat, wenn sie Informationen von der Geldwäschemeldestelle im Wege der Amtshilfe oder des Informationsaustausches erhält, der Geldwäschemeldestelle eine Rückmeldung über die Verwendung dieser Informationen und die Ergebnisse der auf Grundlage der bereitgestellten Informationen durchgeföhrten Ermittlungen oder Prüfungen zu geben.“

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Wortfolge „vor Bedrohungen“ durch die Wortfolge „vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die FMA hat zu gewährleisten, dass Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie intern oder der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, bei der FMA auf sichere Weise den gemeldeten Verdacht sowie weitere Hinweise auf die Nichteinhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der Verordnung (EU) 2015/847 gemäß § 40 Abs. 2 bis 4 melden können.“

15. § 20 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. steht einer Informationsweitergabe zwischen derselben Unternehmensgruppe angehörenden Kredit- und Finanzinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder zwischen diesen und ihren Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und ihren Tochterunternehmen in Drittländern nicht entgegen, sofern sich diese uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren (§ 24) halten und die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.“

16. In § 21 Abs. 1 Z 1 wird nach der Wortfolge „gegenüber Kunden erforderlich sind,“ die Wortfolge „einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 6 Abs. 4,“ eingefügt.

17. Dem § 24 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Beurteilung, welche Drittländer die Umsetzung der gemäß Abs. 1 erforderlichen Strategien und Verfahren nicht gestatten, hat die FMA etwaige rechtliche Beschränkungen zu berücksichtigen, durch die die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Strategien und Verfahren behindert werden kann, einschließlich Beschränkungen in Bezug auf Geheimhaltungspflicht oder Datenschutz und andere Beschränkungen, die den Austausch von Informationen, die für diese Zweck relevant sein können, behindern.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Z 2 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Beistrich ersetzt, in Z 3 das Wort „und“ am Ende angefügt und folgende Z 4 angefügt:

„4. Dienstleister gemäß § 2 Z 22“

b) Nach dem Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Bei Kredit- und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind, deren Mutterunternehmen seinen Sitz im Inland hat, hat die FMA die wirksame Umsetzung der gruppenweiten Strategien und Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 zu beaufsichtigen. Zu diesem Zweck und in dem Fall, dass Kredit- und Finanzinstitute mit Sitz im Inland, die Teil einer Gruppe mit einem Mutterunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat sind, hat die FMA mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Dies gilt auch im Hinblick auf Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen von Kredit- und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind.“

(8) Die FMA ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und anderer Bundesgesetze zum Informationsaustausch und zur Amtshilfe mit anderen Behörden in Mitgliedstaaten und Drittländern, die den Aufgaben der FMA entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben, ermächtigt. Die FMA darf ein Ersuchen auf Informationsaustausch oder Amtshilfe nicht aus einem der folgenden Gründe ablehnen:

1. das Ersuchen berührt nach Ansicht der FMA auch steuerliche Belange;
2. die Verpflichteten, von denen diese Informationen stammen, unterliegen Geheimhaltungspflichten oder sind verpflichtet die Vertraulichkeit zu wahren, außer in den Fällen, in denen die Informationen, auf die sich das Ersuchen bezieht, durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden oder in denen eine Verschwiegenheitspflicht von Notaren, Rechtsanwälten, Verteidigern in Strafsachen, Wirtschaftsprüfern, Bilanzbuchhaltern, Steuerberatern, Wirtschaftstreuhändern oder sonstigen rechtsberatenden Berufen, sofern für diese eine Verschwiegenheitsverpflichtung gesetzlich vorgesehen ist, zur Anwendung kommt;
3. im Inland ist eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verfahren anhängig, es sei denn, die Ermittlung, die Untersuchung oder das Verfahren würde durch den Informationsaustausch oder die Amtshilfe beeinträchtigt;
4. Art und Stellung der ersuchenden zuständigen Behörde unterscheiden sich von Art und Stellung der FMA.“

19. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

*a) In Abs. 3 Z 1 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Beistrich ersetzt, in Z 2 entfällt der Punkt und es wird das Wort „und“ am Ende eingefügt und folgende Z 3 angefügt:*

„3. die von der FMA vorgenommene Registrierung gemäß § 32a widerrufen.“

20. Nach dem § 32 werden folgende §§ 32a und 32b mit Überschrift eingefügt:

#### „Registrierung von Dienstleistern von virtuellen Währungen“

**§ 32a.** (1) Beabsichtigt ein Dienstleister gemäß § 2 Z 22 im Inland seine Tätigkeit zu erbringen oder vom Inland aus seine Tätigkeiten anzubieten, so hat er zuvor bei der FMA eine Registrierung zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Angaben und Unterlagen anzuschließen:

1. Der Name oder die Firma des Dienstleisters und sofern vorhanden der oder die Geschäftsleiter;
2. der Sitz des Unternehmens und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift;
3. eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus dem insbesondere die Art der beabsichtigten Dienstleistungen hervorgeht;
4. eine Beschreibung des internen Kontrollsystems, das der Antragsteller einzuführen beabsichtigt, sowie eine Beschreibung der geplanten Strategien und Verfahren, um die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 zu erfüllen und
5. bei juristischen Personen zusätzlich die Identität und die Höhe des Beteiligungsbeitrages der Eigentümer, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) 575/2013 am Antragsteller halten.

(2) Zweifelt die FMA, dass aufgrund der Angaben und Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis Z 5 die Anforderungen des FM-GwG erfüllt werden können oder hat die FMA Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des oder der Geschäftsleiter, der natürlichen Person, die eine qualifizierte Beteiligung hält (Abs. 1 Z 5) oder der natürlichen Person, die beabsichtigt als Dienstleister gemäß § 2 Z 22 tätig zu werden, darf keine Registrierung vorgenommen werden.

(3) Änderungen der in Abs. 1 genannten Angaben hat der Dienstleister der FMA unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Angaben gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 3 hat die FMA auf ihrer offiziellen Website zu veröffentlichen und laufend aktuell zu halten.

**§ 32b.** Die FMA kann die Tätigkeit von Dienstleistern gemäß § 2 Z 22 ohne Registrierung gemäß § 32a Abs. 1 untersagen. Zu diesem Zweck stehen der FMA die Befugnisse gemäß §§ 22b bis 22e FMABG zu.“

21. Nach dem § 32a wird folgender § 33 mit Überschrift eingefügt:

#### „Berufsgeheimnis und Zusammenarbeit zwischen der FMA und anderen Behörden im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“

**§ 33.** (1) Unbeschadet von § 14 Abs. 2 FMABG unterliegen alle Personen, die für die FMA tätig sind oder waren und von der FMA beauftragte Wirtschaftsprüfer und Sachverständige dem

Berufsgeheimnis. Mit Ausnahme der vom Strafrecht erfassten Fälle dürfen vertrauliche Informationen, die im ersten Satz genannten Personen in Ausübung ihrer Pflichten nach diesem Bundesgesetz erhalten, nur in zusammengefasster oder aggregierter Form weitergegeben werden, sodass einzelne Kredit- und Finanzinstitute nicht identifiziert werden können.

(2) Abs. 1 steht einem Informationsaustausch und einer wechselseitigen Zusammenarbeit der FMA mit anderen Behörden in Mitgliedstaaten und Drittlandern, die der FMA entsprechende Aufgaben wahrnehmen, insbesondere gemäß § 25 Abs. 4 bis 6 und § 30, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung oder für andere gesetzliche Aufgaben im Rahmen der Aufsicht über den Finanzmarkt dienlich ist, nicht entgegen. Dies gilt ebenso für die Europäische Zentralbank, wenn sie im Einklang mit der Verordnung (EU) 1024/2013 tätig wird. Die FMA kann mit den anderen zuständigen Behörden, die Kredit- und Finanzinstitute gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang mit dieser Richtlinie überwachen, und mit Unterstützung der Europäischen Aufsichtsbehörden, mit der Europäischen Zentralbank, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1024/2013 und Art. 56 Unterabsatz 1 lit. g der Richtlinie 2013/36/EU handelt, eine Vereinbarung über die praktischen Modalitäten für den Informationsaustausch abschließen.

(3) Die FMA darf vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen des Informationsaustausches mit anderen Behörden erhält, nur für die folgenden Zwecke verwenden:

1. in Ausübung ihrer Pflichten nach diesem Bundesgesetz oder anderen nationalen oder europäischen Rechtsakten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, der Finanzdienstleistungsaufsicht und der Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich der Verhängung von Verwaltungsstrafen,
2. im Rahmen eines Verfahrens über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der FMA, einschließlich damit zusammenhängender Gerichtsverfahren,
3. im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, das aufgrund besonderer Bestimmungen des Unionsrechts im Bereich der Richtlinie (EU) 2015/849 oder im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten eingeleitet wird.

(4) Die FMA hat bei Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute mit anderen zur Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten im größtmöglichen Umfang zusammenzuarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit umfasst auch die Fähigkeit, innerhalb der Befugnisse der zuständigen Behörde, um deren Unterstützung ersucht wurde, im Namen der ersuchenden zuständigen Behörde Untersuchungen durchzuführen, und den anschließenden Austausch der im Rahmen solcher Untersuchungen gewonnenen Informationen.

(5) Die FMA kann im Rahmen der Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute, vom Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, mit den zuständigen Behörden von Drittländern, die den Aufgaben der FMA entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben, Kooperationsvereinbarungen zwecks Zusammenarbeit und Austausch vertraulicher Informationen abzuschließen, soweit dies für die Zwecke der Aufsicht über den Finanzmarkt dienlich ist. Solche Kooperationsvereinbarungen dürfen nur auf Basis der Gegenseitigkeit geschlossen werden und nur dann, wenn gewährleistet ist, dass die zuständigen Behörden von Drittländern, an die Informationen übermittelt werden, zumindest den Anforderungen des Berufsgeheimnisses gemäß Abs. 1 unterliegen. Die gemäß diesen Kooperationsvereinbarungen ausgetauschten Informationen müssen der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden dienen. Informationen, die die FMA von einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland erhalten hat, darf sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörde, die diese Informationen mitgeteilt hat, und gegebenenfalls nur für Zwecke, denen diese Behörde zugestimmt hat, an eine Behörde in einem Drittland weitergeben.

(6) Unter Berücksichtigung der Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und unter Berücksichtigung von beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen kann die FMA für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung Informationen mit folgenden Behörden austauschen:

- 1. der Bundesminister für Finanzen im Rahmen der Aufsicht über Bundeskonzessionäre gemäß § 14 und § 21 GSpG und als Registerbehörde gemäß § 14 Abs. 1 WiEReG;
- 2. die zuständigen Landesbehörden im Rahmen der Aufsicht über Landesbewilligte für Glücksspielautomaten und Wettunternehmer nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften;
- 3. die Rechtsanwaltskammer im Rahmen der Aufsicht über Rechtsanwälte;
- 4. die Notariatskammer im Rahmen der Aufsicht über Notare;
- 5. die Kammer der Wirtschaftstreuhänder im Rahmen der Aufsicht über Wirtschaftsprüfer und Steuerberater;

6. der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich im Rahmen der Aufsicht über Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner gemäß § 1 BiBuG 2014;

7. die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Aufsicht über Finanzinstitute, Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer, soweit sie Zahlungen von mindestens 10 000 Euro in bar annehmen gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO, Immobilienmakler gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 2 GewO, Unternehmensberater gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 3 GewO, Versicherungsvermittler gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 4 GewO;

Ebenso ist ein Austausch von Informationen mit Behörden in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, die mit den in Z 1 bis 7 genannten Behörden vergleichbare Aufgaben wahrnehmen, zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese zumindest den Anforderungen an eine berufliche Geheimhaltungspflicht unterliegen, die jener gemäß Abs. 1 zumindest gleichwertig ist.

(7) Ungeachtet des Abs. 1 und Abs. 3 kann die FMA Informationen mit Strafverfolgungsbehörden, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten für strafrechtliche Zwecke und für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung austauschen. Gemäß diesem Absatz ausgetauschte vertrauliche Informationen dürfen aber nur der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der betreffenden Behörden dienen. Personen, die Zugang zu diesen Informationen haben, müssen den Anforderungen an eine berufliche Geheimhaltungspflicht unterliegen, die den in Abs. 1 genannten Anforderungen mindestens gleichwertig sind.“

22. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Z 9 wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, am Ende von Z 10 wird ein Beistrich angefügt und es wird die folgende Z 11 angefügt:

„11. § 11 Abs. 1 dritter Satz WiEReG (Sorgfaltspflichten bei der Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf Trusts und trustähnliche Vereinbarungen)“

b) Es wird dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Wer gegen das Erfordernis einer Registrierung gemäß § 32a Abs. 1 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 Euro zu bestrafen.“

23. § 38 wird wie folgt geändert:

a) § 38 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

b) In dem nunmehrigen § 38 Abs. 1 Z 7 wird nach der Wortfolge „juristische Person“ die folgende Wortfolge angefügt „und Verurteilungen wegen § 165 StGB (Geldwäscherei), § 278a StGB (kriminelle Organisation), § 278b StGB (terroristischen Vereinigung), § 278c StGB (terroristischen Straftat) oder der § 278d StGB (Terrorismusfinanzierung) bei natürlichen Personen oder Verurteilungen wegen vergleichbarer Straftaten in anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten“.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die FMA hat vor Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 34 oder § 35 eine Strafregisterauskunft von der beschuldigten natürlichen Person oder von der oder den natürlichen Personen, die gemäß § 35 allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben, einzuholen. Bestehen Anhaltspunkte, die einen Eintrag in einem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates nahelegen, dann hat die FMA die Landespolizeidirektion Wien um die Einholung von Strafregisterauskünften aus dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten zu ersuchen.“

23. In § 40 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die FMA hat ein Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit gegen Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteilige oder diskriminierende Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis, wie sie aufgrund der Meldung eines Verstoßes gegen Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der Verordnung (EU) 2015/847 entstehen können, mit anderen relevanten Behörden, denen eine Rolle beim Schutz von Einzelpersonen zukommt, die der FMA entsprechende Verdachtsfälle melden, einzurichten. Das Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit hat mindestens Folgendes zu gewährleisten:

1. meldenden Personen stehen umfassende Informationen und Beratungen zu den nach nationalem Recht verfügbaren Rechtsbehelfen und Verfahren zum Schutz vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis zur Verfügung, einschließlich der Verfahren zur Einforderung einer finanziellen Entschädigung;

2. meldende Personen erhalten von den zuständigen Behörden wirksame Unterstützung gegenüber anderen relevanten Behörden, die an ihrem Schutz vor Benachteiligung beteiligt sind, einschließlich der Bestätigung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, dass die Einzelperson als Informant auftritt.“

**24. Nach dem § 43 Abs. 3 wird folgender § 43 Abs. 4 eingefügt:**

„(4) § 3 Abs. 1, 3, 8 und 9 und § 3 Z 1 bis 5 mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 1, § 2 Z 21, § 2 Abs. 2, Abs. 3 Z 5 bis 8, Abs. 5 und 7, § 6 Abs. 1 Z 1 und 2, § 7 Abs. 1, 6 und 11, § 9 Abs. 1 und 3, § 9a samt Überschrift, § 10, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 18 samt Überschrift, § 19 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 3 Z 2, § 21 Abs. 1 Z 1, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 1 Z 2 bis 4, Abs. 7 und 8, § 31 Abs. 3 Z 1 bis 32b, § 33 samt Überschrift, § 34 Abs. 1 Z 9 bis 11, § 34 Abs. 4, § 40 Abs. 4 und § 44 Abs. 2 Z 4 bis 32s. 3 Z 5 und 8 bis 11 sowie Z 1 lit. f und g und Z 2 lit. c in Anlage II und Z 2 lit. e und f in Anlage III sowie die Änderungen des Inhaltsverzeichnis zu § 9a, § 10 und § 3 Z 1 bis 5 mit 10. Jänner 2020 in Kraft. § 46 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 37/2018 sowie der Eintrag zu § 46 im Inhaltsverzeichnis treten mit Ablauf des 31. Jänner 2020 außer Kraft. § 2 Z 22 und § 32a samt Überschrift am 1. Oktober 2019 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Verpflichtung zur Registrierung mit 10. Jänner 2020 eintritt. Dienstleister gemäß § 2 Z 22 können ab dem 1. Oktober 2019 einen Antrag auf Registrierung gemäß § 32a bei der FMA stellen. Die FMA darf die Registrierung gemäß § 32a und die Veröffentlichung auf der Homepage gemäß § 32a Abs. 4 mit 1. Dezember 2019 vornehmen.“



**25. § 44 wird wie folgt geändert:**

a.) In Abs. 2 Z 4 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt, außerdem wird in Z 5 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 und 7 eingefügt:

„6. Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018, § 43 und

7. Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/709/EWG ABl. Nr. L 64 vom 11.03.2011, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2258 ABl. Nr. L 342 vom 16.12.2016, § 1.“

b.) In Abs. 3 Z 5 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt, außerdem wird in Z 8 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 bis 11 eingefügt:

„9. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.8.2014 S. 7, § 1

10. Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 6, § 1

11. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013, S. 1, § 1, jetzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/405 ABl. Nr. L 74 vom 16.03.2018, § 1

**26. § 46 samt Überschrift entfällt.**

27. In Anlage II Z 3 wird nach der Wortfolge „geographischer Hinsicht“ ein Gedankenstrich sowie folgende Wortfolge „Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in“ eingefügt.

**28. Anlage III wird wie folgt geändert:**

a) In Z 1 wird in der lit. f der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und nach der lit. f folgende lit. g eingefügt:

„g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt;“

b) In Z 2 lit. c wird die Wortfolge „wie z. B. elektronische Unterschriften“ durch die Wortfolge „einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 6 Abs. 4“ ersetzt.

c) In Z 2 wird in der lit. e der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und nach dem lit. e folgende lit. f eingefügt:

„f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten;“

### Artikel 3 Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2018, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag zu § 5 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 5a. Übermittlung der Dokumente über die Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern (Compliance-Package)“

b) Der Eintrag zu § 10 lautet wie folgt:

„§ 10. Öffentliche Einsicht“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 Z 17 und Z 18 lauten wie folgt:

„17. Trusts gemäß Abs. 3, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden, oder falls sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn im Namen der trustähnlichen Vereinbarung im Inland eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird oder Liegenschaften erworben werden. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat;

18. trustähnliche Vereinbarungen; das  und andere Vereinbarungen, wie beispielsweise Fiducie, Fideicomiso oder Treuhandschaften, sofern diese in Funktion oder Struktur mit einem Trust vergleichbar sind und vom Inland aus verwaltet werden, oder falls sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn im Namen der trustähnlichen Vereinbarung im Inland eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird oder Liegenschaften erworben werden. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der mit einem Trustee vergleichbare Gewalthaber (Treuhänder) seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat.“

b) Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Finanzen hat die Kategorien, eine Beschreibung der Merkmale, die Namen und allenfalls die Rechtsgrundlage der in § 1 Abs. 2 Z 17 und 18 genannten Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen, sofern diese nach inländischen Recht eingerichtet werden können, jährlich an die Europäische Kommission zu übermitteln.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Z 2 lit. a lautet:

„a) der/die Settlor/Trustor(en);“

b) § 2 Z 2 lit. c lautet:

„c) der/die Protektor(en), sofern vorhanden;“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 2 wird der Satz „Durch die Übermittlung eines vollständigen Compliance-Packages für einen Rechtsträger gilt diese Verpflichtung als erfüllt.“ angefügt.

b) In § 3 Abs. 4 entfällt die auf die Wortfolge „Dieser oder diese“ folgende Wortfolge „hat insbesondere und nach der Wortfolge „Dieser oder diese“ wird die Wortfolge „haben gegenüber Verpflichteten, wenn diese Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden anwenden, ihren Status offenzulegen und die Angaben über Ihre wirtschaftlichen Eigentümer zeitnah bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder bei Durchführung einer gelegentlichen Transaktion oberhalb der Schwellenwerte zu übermitteln. Sie haben weiters“ eingefügt.

c) § 3 Abs. 5 lautet wie folgt:

„(5) Die Verpflichtung zur Eintragung im Ergänzungsregister und zur Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 5 entfällt, wenn ein Trust oder eine trustähnliche Vereinbarung, der auch von einem anderen Mitgliedstaat aus verwaltet wird, in einem Register gemäß Art. 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 eines anderen Mitgliedstaates eingetragen ist. Dies gilt ebenso bei Trusts oder trustähnlichen Vereinbarungen, bei denen sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn dieser oder diese in einem Register gemäß Art. 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 eines anderen Mitgliedstaates eingetragen ist und für diesen oder diese im Inland keine Liegenschaften erworben wurden. Nach Nachweis der Registrierung kann der Trust oder die trustähnliche Vereinbarung im Ergänzungsregister beendet werden.“

5. In § 4 wird nach der Wortfolge „Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern“ der Klammerausdruck „(einschließlich von Anteilen an Aktien und Inhaberaktien, Stimmrechten, Beteiligungen oder anderen Formen von Kontrolle)“ eingefügt.

6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a wird der Klammerausdruck „(unter Angabe ob ein Treuhandschaftsverhältnis vorliegt und ob der wirtschaftliche Eigentümer Treuhänder oder Treugeber ist)“ durch den Klammerausdruck „(unter Angabe des Anteils auf den Kontrolle ausgeübt wird und unter Angabe ob ein relevantes Treuhandschaftsverhältnis vorliegt und ob der wirtschaftliche Eigentümer Treuhänder oder Treugeber ist)“ ersetzt.

b) In § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b wird am Ende der Strichpunkt entfernt und die Wortfolge „und ob kein wirtschaftlicher Eigentümer vorhanden ist oder ob nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die wirtschaftlichen Eigentümer nicht festgestellt und überprüft werden konnten;“ eingefügt.

c) § 5 Abs. 1 Z 4 lautet:

- „4. bei Meldungen durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter (§ 9 Abs. 1 Z 6 bis 10), die Angabe,
  - a) ob die wirtschaftlichen Eigentümer durch den berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß den Anforderungen dieses Bundesgesetzes festgestellt und überprüft wurden,
  - b) ob ein Compliance-Package (§ 5a) übermittelt wird und bejahendenfalls, ob dessen Inhalt von allen Verpflichteten oder nur auf Anfrage eingesehen werden kann (eingeschränktes Compliance-Package). Im Falle eines eingeschränkten Compliance-Packages, gegebenenfalls ob bestimmten Verpflichteten Einsicht gewährt werden soll und
  - c) einer E-Mailadresse des berufsmäßigen Parteienvertreters und allenfalls des Rechtsträgers für Rückfragen im Zusammenhang mit einer Meldung oder einem Compliance-Package sowie für Anfragen im Zusammenhang mit der Freigabe eines eingeschränkten Compliance-Packages.“

d) Dem Schlussteil des § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Daten des Rechtsträgers selbst, die im jeweiligen Stammregister eingetragen sind, ist jedenfalls Kenntnis ab deren Eintragung im jeweiligen Stammregister anzunehmen. Entfallen Umstände bereits vor Eintragung in das Stammregister eine Wirkung auf die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers, so ist auf den Beginn der Wirksamkeit abzustellen. Bei Vorliegen einer Meldebefreiung gemäß § 6 entfällt die Verpflichtung zur Meldung der Änderungen, wenn die Eintragung im jeweiligen Stammregister binnen vier Wochen beantragt wird. Rechtsträger, die nicht gemäß § 6 von der Meldepflicht befreit sind, haben binnen vier Wochen nach der Durchführung der jährlichen Überprüfung gemäß § 3 Abs. 3 die Änderungen zu melden oder die gemeldeten Daten zu bestätigen.“

7) Nach § 5 wird § 5a eingefügt und lautet samt Überschrift wie folgt:

**„Übermittlung der Dokumentation über die Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern (Compliance-Package)**

**§ 5a.** (1) Ein berufsmäßiger Parteienvertreter kann, wenn er die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers gemäß den Anforderungen dieses Bundesgesetzes festgestellt und überprüft hat, alle für die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente im elektronischen Wege über das Unternehmensserviceportal an die Registerbehörde übermitteln (Compliance-Package). Hierbei sind jedenfalls die folgenden Informationen, Daten und Dokumente im elektronischen Wege über das Unternehmensserviceportal an die Registerbehörde zu übermitteln:

1. ein Organigramm, aus dem sich die relevante Eigentums- und Kontrollstruktur ergibt;
2. für den meldenden Rechtsträger selbst,
  - a) bei offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften und Europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigungen der Gesellschaftsvertrag bzw. das Gründungsdokument oder ein anderer Nachweis über die Beteiligungsverhältnisse;
  - b) bei Aktiengesellschaften und Europäischen Gesellschaften (SE) ein Nachweis über für das wirtschaftliche Eigentum relevante Anteilsrechte und Aktien sowie die Satzung, soweit sich aus dieser abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben;
  - c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Gesellschaftsvertrag, soweit sich aus diesem von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben;
  - d) bei Privatstiftungen gemäß § 1 PSG die Stiftungsurkunde sowie die Stiftungszusatzurkunde und alle weiteren Nachweise, die für die Feststellung und Überprüfung aller Begünstigten der Privatstiftung gemäß diesem Bundesgesetz notwendig sind;
  - e) bei Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 und bei aufgrund eines Landesgesetzes eingerichteten Stiftungen und Fonds die Stiftungsurkunde;
  - f) bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen die Trusturkunde, sonstige Dokumente, aus denen sich Begünstigte des Trusts ergeben, und alle weiteren Nachweise, die für die Feststellung und Überprüfung aller Begünstigten des Trusts oder der trustähnlichen Vereinbarung gemäß diesem Bundesgesetz notwendig sind;
  - g) Nachweise und Erklärungen, aufgrund derer sich allfällige, für die Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer gemäß diesem Bundesgesetz relevante Treuhandschaften ergeben;
  - h) sonstige Nachweise und Dokumente, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer des Rechtsträgers erforderlich sind; solche sind insbesondere dann erforderlich, wenn relevante Stimmrechte vorliegen, die von der jeweiligen Beteiligung oder dem Anteil von Aktien abweichen oder wenn andere Kontrollverhältnisse vorliegen, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer relevant sind und diese nicht bereits von lit. a bis g erfasst sind;
  - i) eine firmenmäßig gezeichnete Bestätigung der Geschäftsführung des Rechtsträgers, dass alle zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente an den berufsmäßigen Parteienvertreter übermittelt wurden und keine von der Meldung abweichenden Stimmrechte, Kontroll- oder Treuhandschaftsbeziehungen bestehen.
3. für relevante inländische übergeordnete Rechtsträger sind die in Z 2 lit. a bis h genannten Dokumente zu übermitteln. Sofern Dokumente zu übermitteln sind, ist die Stammzahl des übergeordneten inländischen Rechtsträgers anzugeben. Wenn für einen obersten Rechtsträger mit Sitz im Inland ein gültiges Compliance-Package im Register im Zeitpunkt der Meldung gespeichert ist, entfällt die Verpflichtung zur Übermittlung der Dokumente für diesen obersten Rechtsträger gemäß dieser Ziffer, wenn die Stammzahl dieses obersten Rechtsträgers und der Umstand gemeldet wird, dass auf dieses Compliance-Package verwiesen wird. In diesem Fall ist nur der Umstand, dass auf dieses Compliance-Package verwiesen wird, Bestandteil der Meldung.
4. für ausländische übergeordnete Rechtsträger, die für das wirtschaftliche Eigentum am Rechtsträger relevant sind, die Angabe des Namens, der Stammzahl, der Rechtsform und des Sitzlandes sowie jene am Sitz des übergeordneten Rechtsträgers gemäß dem landesüblichen Rechtsstandard verfügbaren
  - a) Nachweise, die für die Überprüfung der Existenz einer juristischen Person im Sitzland vorgesehen sind;

- b) Nachweise, die zum Zwecke der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse im Sitzland vorgesehen sind;
- c) Gesellschaftsverträge, Statuten und dergleichen, soweit sich von lit. b abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben;
- d) Nachweise und Erklärungen, aufgrund derer sich allfällige, für die Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer gemäß diesem Bundesgesetz relevante Treuhandschaften ergeben und die für die Feststellung und Überprüfung dieser wirtschaftlichen Eigentümer notwendig sind; dies unabhängig von den aufgrund der landesüblichen Rechtsstandards verfügbaren Nachweisen;
- e) sonstige Nachweise und Dokumente, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer des Rechtsträgers erforderlich sind; solche Nachweise sind insbesondere dann erforderlich, wenn relevante Stimmrechte vorliegen, die von der jeweiligen Beteiligung oder dem Anteil an Aktien abweichen oder wenn andere Kontrollverhältnisse vorliegen, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer relevant sind und nicht bereits gemäß lit. a bis d übermittelt werden.

Wenn für einen Rechtsträger mit Sitz im Inland, der sich auf der letzten inländischen Ebene einer Eigentums- oder Kontrollkette befindet, ein gültiges Compliance-Package gespeichert wurde, entfällt die Verpflichtung zur Übermittlung der Dokumente gemäß dieser Ziffer für jene relevanten Rechtsträger mit Sitz im Ausland, deren Dokumente in diesem Compliance-Package enthalten sind, wenn die Stammzahl dieses Rechtsträgers und der Umstand gemeldet wird, dass auf dieses Compliance-Package verwiesen wird. In diesem Fall ist nur der Umstand, dass auf dieses Compliance-Package verwiesen wird, Bestandteil der Meldung.

(2) Soweit es sich bei den Dokumenten um Urkunden handelt, muss es sich um beweiskräftige Urkunden handeln, die gemäß dem am Sitz der juristischen Personen landestümlichen Rechtsstandard verfügbar sind. Befindet sich der Sitz eines relevanten übergeordneten ausländischen Rechtsträgers in einem Drittland mit hohem Risiko (§ 2 Z 16 FM-GwG) oder bestehen Zweifel an der Echtheit einer Urkunde, dann müssen die betreffenden Urkunden dem berufsmäßigen Parteienvertreter im Original oder in einer beglaubigten Kopie vorliegen. Nach erfolgter Prüfung sind Kopien der vorgelegten Originaldokumente anzufertigen, mit dem Vermerk „Original vorgelegt am: Datum und Paraphe“ zu versehen und an das Register zu übermitteln. Originaldokumente können an den Rechtsträger retourniert werden. Sofern Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, so sind zusätzlich zum Originaldokument beglaubigte Übersetzungen des Dokuments oder jedenfalls der relevanten Teile in deutscher oder englischer Sprache zu übermitteln.

(3) Bestehen berechtigte Gründe gegen eine Übermittlung einer Urkunde an das Register, so kann anstelle der Übermittlung der Urkunde, ein vollständiger Aktenvermerk an das Register übermittelt werden, wenn der berufsmäßige Parteienvertreter, der die wirtschaftlichen Eigentümer des Rechtsträgers festgestellt und überprüft hat, Einsicht in die Urkunde genommen und diesen Aktenvermerk angefertigt hat. Ein vollständiger Aktenvermerk hat Folgendes zu enthalten:

1. Datum und Ort der Einsichtnahme,
2. Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Unterschrift der die Einsicht vornehmenden Person,
3. genaue Bezeichnung des eingesehenen Dokumentes und von wem das Dokument in welcher Funktion errichtet oder ausgestellt und unterzeichnet wurde,
4. eine Beschreibung des Inhalts des Dokumentes und eine Zusammenfassung aller für das wirtschaftliche Eigentum am Rechtsträger relevanten Teile des Dokumentes.

Die Übermittlung von Aktenvermerken anstelle von Dokumenten ist nicht zulässig, wenn sich der Sitz des Ausstellers des Dokumentes  der Sitz einer der Vertreterparteien, die das Dokument errichtet haben, oder der Sitz des Rechtsträgers  das Dokument betrifft. ... in einem Drittland mit hohem Risiko (§ 2 Z 16 FM-GwG) befindet.

(4) Die Dokumente müssen im Zeitpunkt der Übermittlung an das Register aktuell sein. Auszüge aus ausländischen Handels-, Gesellschafts- oder Trustregistern und die Bestätigung der Geschäftsführung des Rechtsträgers gemäß Abs. 1 Z 2 lit. i dürfen bei Meldungen und Änderungsmeldungen nicht älter als 6 Wochen sein. Ältere Dokumente dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gemeinsam mit den Gründen dafür übermittelt werden.

(5) Die übermittelten Informationen, Daten und Dokumente sind für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu speichern und sind fünf Jahre nach der letzten Meldung, bei der ein Compliance-Package übermittelt wurde, zu löschen. Das Compliance-Package ist

für die Dauer von zwölf Monaten nach der letzten Meldung, bei der ein Compliance-Package gemäß Abs. 1 oder Abs. 6 übermittelt wurde, gültig.

(6) Der berufsmäßige Parteienvertreter, der das Compliance-Package übermittelt hat, kann eine Änderung ~~der~~ Meldung zu einem bestehenden Compliance-Package übermitteln, durch die die Gültigkeit des Compliance-Package um weitere zwölf Monate verlängert wird. Bei dieser Meldung hat der berufsmäßige Parteienvertreter die Vollständigkeit des Compliance-Package gemäß Abs. 1 und die Aktualität aller Dokumente gemäß Abs. 4 zu überprüfen und zu bestätigen.

(7) Der berufsmäßige Parteienvertreter, der das Compliance-Package übermittelt hat, kann eine Ergänzung zu einem bestehenden gültigen Compliance-Package übermitteln, bei der zusätzliche Dokumente übermittelt oder bereits übermittelte Dokumente gelöscht werden können, das Compliance-Package eingeschränkt oder die Einschränkung aufgehoben werden kann und festgelegt werden kann, welchen Verpflichteten in ein eingeschränktes Compliance-Package ~~die~~ Einsicht gewährt werden soll, ohne dass jedoch Änderungen bei den gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümern vorgenommen werden können. Bei jeder Ergänzung hat der berufsmäßige Parteienvertreter die Aktualität der zusätzlich übermittelten Dokumente zu prüfen und zu bestätigen. Die Dauer der Gültigkeit des Compliance-Package gemäß Abs. 5 ändert sich durch die Ergänzung nicht.

(8) Der berufsmäßige Parteienvertreter hat bei der Übermittlung der Dokumente im Rahmen des Compliance-Packages an das Register zu erklären, dass der Rechtsträger gegenüber diesem bestätigt hat, dass die erforderlichen Einwilligungserklärungen, die den Anforderungen des Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen, und die Freigabe zur Übermittlung des Compliance-Packages vorliegen.“

8. In § 7 Abs. 3 wird die Zahl „~~zehn~~“ durch das Wort „zehn“ ersetzt und nach der Wortfolge „ab dem Ende seines wirtschaftlichen Eigentümers an ~~die~~ Gesellschaft“ die Wortfolge „und die Daten eines Rechtsträgers nach Ablauf von zehn Jahren nach der Beendigung des Rechtsträgers im Register der wirtschaftlichen Eigentümer“ eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In § 9 Abs. 1 wird am Ende der Z 15 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgende Z 16 angefügt:

„16. Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG.“

b) In § 9 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „für die Zwecke der Beratung ihrer Mandanten“ die Wortfolge „und genossenschaftliche Revisionsverbände für die Zwecke der Beratung ihrer Mitglieder jeweils“ eingefügt.

c) In § 9 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Die Einsicht in die gemäß § 5 Abs. 2 übermittelten Dokumente“ die Wortfolge „und das zu einem Rechtsträger gespeicherte gültige Compliance-Package“ eingefügt und es wird der folgende letzte Satz „Für die Zwecke dieses Absatzes kann auch ein Webservice des Unternehmensserviceportals verwendet werden.“ angefügt.

d) In § 9 Abs. 4 werden nach Z 7 folgende Z 7a bis 7c eingefügt:

„7a. die Angabe, ob die wirtschaftlichen Eigentümer durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter festgestellt und überprüft wurden;

7b. die Angabe, ob ein gültiges Compliance-Package für den Rechtsträger eingesehen werden kann;

7c. die Angabe, ob nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die wirtschaftlichen Eigentümer nicht festgestellt und überprüft werden konnten;“

e) § 9 Abs. 5 Z 2 lautet wie folgt:

„2. die Angabe der Daten gemäß Abs. 4 Z 5 lit. a bis d und g zu den vertretungsbefugten Personen des Rechtsträgers, ~~sowohl~~ weit diese im Register gespeichert sind und zu den errechneten wirtschaftlichen Eigentümern und die Angabe der Daten gemäß Abs. 4 Z 6 lit. f zu den errechneten obersten Rechtsträgern;“

f) In § 9 werden nach Abs. 5 folgende Abs. 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Wird ein erweiterter Auszug aus dem Register angefordert, kann der Verpflichtete in ein hochgeladenes Compliance-Package Einsicht nehmen und die darin gespeicherten Dokumente herunterladen. Wenn in dem Compliance-Package auf ein anderes Compliance-Package verwiesen wird, dann kann auch für den Rechtsträger auf den verwiesen wird, ein erweiterter Auszug angefordert werden und in dessen Compliance-Package Einsicht genommen werden. Wenn das Compliance-Package oder ein

verwiesenes Compliance-Package nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt wurde, und dem Verpflichteten nicht bereits bei der Meldung Einsicht gewährt wurde, kann der Verpflichtete die Einsicht in das betroffene Compliance-Package über das Unternehmensserviceportal unter Angabe von Gründen und einer E-Mailadresse anfragen. Diesfalls ist der Rechtsträger und der berufsmäßige Parteienvertreter, der die letzte Meldung abgegeben hat, über das Unternehmensserviceportal im elektronischen Weg über die Anfrage unter Angabe des Namens und der Stammzahl des anfragenden Verpflichteten sowie der Gründe für die Anfrage zu informieren. Der Rechtsträger selbst oder der berufsmäßige Parteienvertreter können sodann das Compliance-Package binnen zwei Wochen für den anfragenden Verpflichteten für die Dauer von vier Wochen freigeben. Erfolgt keine Freigabe binnen zwei Wochen, wird die Anfrage automatisch abgelehnt. Der anfragende Verpflichtete ist im elektronischen Weg über eine Freigabe oder eine Ablehnung seiner Anfrage zu informieren. Die im Compliance-Package enthaltenen Dokumente darf der Verpflichtete im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verwenden.

(5b) Wenn der wirtschaftliche Eigentümer durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter festgestellt und überprüft wurde, dann ist dem Verpflichteten nach der Einsicht in das Register über das Unternehmensserviceportal die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit dem berufsmäßigen Parteienvertreter und allenfalls auch dem Rechtsträgers im elektronischen Weg einzuräumen.“

*g) In § 9 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 9 eingefügt:*

„(9) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat täglich über eine Schnittstelle die Stammzahlen jener Rechtsträger zum Abruf bereitzustellen, bei denen Folgendes zutrifft (Änderungsdienst):

1. eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 5 oder § 6 wurde eingetragen,
2. eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 5 oder § 6 wurde eingetragen, die zu einer Veränderung der in Abs. 4 Z 5 lit. a, f oder g sowie in Z 6 lit. a, f, g oder h gespeicherten Daten führt oder bei der ein neues Dokument gemäß § 5a Abs. 1 oder 6 übermittelt wurde (Compliance-Package),
3. eine Ergänzung des Compliance-Packages gemäß § 5a Abs. 7 wurde übermittelt oder
4. bei einem Rechtsträger, der eine Meldung gemäß § 5 abgegeben hat, ist diese Meldung in vier Wochen länger als ein Jahr aufrecht (Eintritt der jährlichen Meldepflicht) oder ein Rechtsträger fällt nicht mehr unter den Anwendungsbereich von § 6.“

*10. § 10 lautet samt Überschrift wie folgt:*

### „Öffentliche Einsicht“

**§ 10.** Im elektronischen Wege kann von jedermann ein mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehener öffentlicher Auszug aus dem Register angefordert werden. Dieser Auszug enthält folgende Angaben:

1. die Angaben gemäß § 9 Abs. 4 Z 1 bis 3 über den Rechtsträger und gemäß § 9 Abs. 4 Z 5 lit. a bis c über direkte wirtschaftliche Eigentümer und die Angaben gemäß § 9 Abs. 4 Z 6 lit. a bis c über indirekte wirtschaftliche Eigentümer sowie jeweils das Wohnsitzland und
2. im Hinblick auf Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses die Angabe, ob dieses durch
  - a) eine Kapitalbeteiligung begründet wird, wenn ein Fall des § 2 Z 1 lit. a aufgrund des Vorliegens von Eigentum gegeben ist,
  - b) die Zugehörigkeit zur Führungsebene begründet wird, wenn ein Fall des § 2 Z 1 lit. b vorliegt,
  - c) die Ausübung einer Funktion vermittelt wird, wenn ein Fall des § 2 Z 2 lit. a bis d, des § 2 Z 3 lit. a sublit. aa bis cc oder des § 2 Z 3 lit. b sublit. aa bis cc vorliegt oder
  - d) Kontrolle vermittelt wird, wenn ein Fall des § 2 Z 1 lit. a aufgrund des Vorliegens von Kontrolle gegeben ist, ein Fall des § 2 Z 2 lit. e, des § 2 Z 3 lit. a sublit. dd oder des § 2 Z 3 lit. b sublit. dd vorliegt.“

*11. § 11 wird wie folgt geändert:*

*a) § 11 Abs. 1 zweiter und dritter Satz lauten:*

 „Der Auszug aus dem Register gemäß § 9 Abs. 4 und gemäß § 10 Abs. 1 kann zur Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer, nicht aber zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer herangezogen werden. Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem Trust oder einer trustähnlichen Vereinbarung und im Zuge der Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber bestehenden Kunden auf risikoorientierter Grundlage haben sich die Verpflichteten nachweislich zu vergewissern, dass der Trust bzw. die trustähnliche Vereinbarung im Register eingetragen ist.“

b) In § 11 wird nach dem Abs. 2 der folgende Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ein Verpflichteter kann die wirtschaftlichen Eigentümer eines Kunden auf Basis eines erweiterten Auszuges feststellen und im Rahmen der Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers auf die in einem vollständigen und gültigen Compliance-Package enthaltenen Dokumente und Nachweise zurückgreifen, sofern ihm aufgrund der risikoorientierten Anwendung der Sorgfaltspflichten keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Meldung oder der Echtheit und Richtigkeit der im Compliance-Package enthaltenen Dokumente und Nachweise zweifeln lassen.“

c) Abs. 3 lautet:

„(3) Stellt ein Verpflichteter bei Anwendung seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden fest, dass für einen Kunden, der ein Rechtsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, die im Register eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer nicht jenen entsprechen, die er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festgestellt hat und ist er überzeugt zu wissen, dass die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer unrichtig oder unvollständig sind, dann hat er im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal einen Vermerk zu setzen und die Gründe für die Setzung des Vermerkes in standardisierter Form zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Setzung eines Vermerkes entfällt, wenn der Verpflichtete seinen Kunden auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung hinweist und dieser binnen angemessener Frist eine Berichtigung vornimmt. Wenn ein Sachverhalt vorliegt, der mittels Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu melden ist und die Verpflichteten vernünftigerweise davon ausgehen können, dass die Setzung eines Vermerkes und die damit verbundene Information des Kunden die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, dann dürfen die Verpflichteten keinen Vermerk setzen und haben stattdessen die Geldwäschemeldestelle umgehend mittels Verdachtsmeldung zu informieren.“

d) Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin der Registerbehörde hat das Unternehmensserviceportal im elektronischen Weg von dem Umstand, dass ein Vermerk gesetzt wurde, und den in standardisierter Form gemeldeten Gründen zu verständigen. Der Rechtsträger ist von der Registerbehörde über das Unternehmensserviceportal über den Umstand, dass ein Vermerk gesetzt wurde, unter Angabe der Gründe zu informieren. Wenn der Rechtsträger eine neuerliche Meldung gemäß § 5 vornimmt, ist der Vermerk von der Bundesanstalt Statistik Österreich nur unter den historischen Daten zu führen. Der Verpflichtete, der den Vermerk gesetzt hat, ist auf elektronischem Wege über das Unternehmensserviceportal von der Meldung des Rechtsträgers zu verständigen. Wenn die Setzung eines Vermerkes rechtswidrig war, dann kann dieser auf Antrag von der Registerbehörde gelöscht werden.“

e) In Abs. 8 wird die Wortfolge „Dieser Paragraph ist“ durch die Wortfolge „Abs. 1 bis 7 sind“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Registerbehörde, die Geldwäschemeldestelle und die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte für strafrechtliche Zwecke können zu durch Eingabe eines oder mehrere Identifikatoren einer natürlichen Person alle Rechtsträger suchen, bei denen diese Person als wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet wurde oder bei denen diese natürliche Person vertretungsbefugt ist und einen Auszug anfordern, der sämtliche in dem Register über diese Person gespeicherten Daten enthält. Dieser Auszug wird mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehen.“

b) Nach Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Die Registerbehörde, die Geldwäschemeldestelle und die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte für strafrechtliche Zwecke dürfen zu einem gemeldeten obersten Rechtsträger alle Rechtsträger suchen, bei denen dieser oberste Rechtsträger gemeldet wurde.

(5) Die in Abs. 1 genannten Behörden haben im Wege der Amtshilfe Auszüge gemäß § 10 an die zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen der anderen Mitgliedstaaten übermitteln.

(6) Die Registerbehörde darf in gemäß § 5a übermittelte Compliance-Packages Einsicht nehmen. Andere Behörden gemäß Abs. 1 dürfen nur dann in Compliance-Packages Einsicht nehmen, wenn diese nicht eingeschränkt sind.“

*13. § 13 wird wie folgt geändert:*

a) In Abs. 1 lautet der erste Satz „Wenn die Registerbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers unrichtig sind und ist die Registerbehörde überzeugt zu wissen, wer der oder die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers sind, oder welche Daten einer Meldung zu berichtigen sind, dann kann sie im elektronischen Wege eine Meldung unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 1 und 4 vornehmen.“

b) In Abs. 2 entfällt der erste Satz.

c) In Abs. 3 lautet der erste Satz „Wenn eine der in § 12 Abs. 1 genannten Behörden im Zuge ihrer Tätigkeit zu der Überzeugung gelangt, dass die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers unrichtig sind, dann kann sie im elektronischen Weg einen Vermerk  setzen und hat die Gründe für die Setzung des Vermerkes in standardisierter Form übermitteln.“  danach wird folgender zweite Satz eingefügt: „Die Registerbehörde kann die Gründe für die Setzung eines Vermerkes auch in der Schriftform anführen.“

d) Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin der Registerbehörde hat das Unternehmensserviceportal im elektronischen Wege von dem Umstand, dass ein Vermerk gesetzt wurde und über die standardisierten Gründe sowie bei Vermerken der Registerbehörde auch über die Gründe in Schriftform zu verständigen. Der Rechtsträger ist von der Registerbehörde über das Unternehmensserviceportal über den Umstand, dass ein Vermerk gesetzt wurde unter Angabe der standardisierten Gründe und der Gründe in Schriftform zu informieren. Wenn der Rechtsträger eine neuerliche Meldung gemäß § 5 vornimmt, dann ist der Vermerk von der Bundesanstalt Statistik Österreich nur unter den historischen Daten zu führen. Wenn die Setzung eines Vermerkes rechtswidrig war, dann kann dieser auf Antrag von der Registerbehörde gelöscht werden.“

*14. § 14 wird wie folgt geändert:*

a) Abs. 2 lautet:

„(2) Die Registerbehörde ist berechtigt im Rahmen der Führung des Registers Daten zu verarbeiten und Analysen zur Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorzunehmen und darf zu diesen Zwecken die im Register gespeicherten Daten mit anderen öffentlich verfügbaren Datenquellen abgleichen. Zu diesen Zwecken hat die Bundesanstalt Statistik Österreich nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten der Registerbehörde Analysen und Auswertungen zu allen im Register gespeicherten Merkmalen zur Verfügung zu stellen.“

b) Abs. 4 und 6 entfallen

c) der bisherige Abs. 3 wird in Abs. 6, der bisherige Abs. 5 wird in Abs. 7, und die bisherigen Abs. 7 und 8 in Abs. 8 und Abs. 9 umbenannt.

d) Nach Abs. 2 werden folgende neue Abs. 3 bis Abs. 5 eingefügt:

„(3) Die Registerbehörde hat für die Zwecke der Gewährleistung, dass die im Register gespeicherten Daten angemessen, präzise und aktuell sind, die folgenden Maßnahmen zu treffen:

1. automatisationsunterstützte Analyse der Meldungen gemäß § 5 und § 5 Abs. 5 mit dem Zweck diese in Risikokategorien einzustufen und potentiell unrichtige Meldungen zu identifizieren,
2. stichprobenartige Überprüfung von eingehenden Meldungen auf Basis der Risikoanalyse gemäß Z 1 und ergänzend nach einer zufälligen Auswahl,
3. laufendes Monitoring der eingehenden Vermerke und stichprobenartige Überprüfung von jenen Rechtsträgern, die einen Vermerk nicht binnen sechs Wochen durch eine neue Meldung ersetzen,
4. anlassfallbezogene und prospektive Durchführung von Analysen gemäß Abs. 2.

(4) Die Registerbehörde kann von Rechtsträgern, und deren rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümern jederzeit Auskünfte über die für die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums an dem betreffenden  Rechtsträgers erforderlichen Sachverhalte und die Vorlage entsprechender Urkunden und anderer schriftlichen Unterlagen verlangen.

(5) Für die Vollstreckung eines Bescheides der Registerbehörde tritt an die Stelle des in § 5 Abs. 3 VVG angeführten Betrages bei juristischen Personen der Betrag von 30 000 Euro und bei natürlichen Personen der Betrag von 15 000 Euro.“

*f) In dem nunmehrigen Abs. 8 wird das erste „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Vermerke“ die Wortfolge „und Logdateien, die Zugriffe auf das Register aufzeichnen“ eingefügt und der letzte Satz „Logdateien, die aus technischen Gründen geführt werden, sind für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren.“ angefügt.*

*g) In dem nunmehrigen Abs. 9 wird der Satz „Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Registerbehörde gemäß dieser Bestimmung erkennt das Bundesverwaltungsgericht.“ angefügt.*

*h) Nach dem nunmehrigen Abs. 9 wird der folgende Abs. 10 angefügt:*

„(10) Die Registerbehörde hat Statistiken über die Nutzung des Registers, die Effektivität des Registers und über die angedrohten und festgesetzten Zwangsstrafen gemäß § 16 und die verhängten Strafen wegen Finanzvergehen gemäß § 15 zu führen.“

15. § 15 lautet samt Überschrift wie folgt:

### „Strafbestimmungen“

**§ 15.** (1) Eines Finanzvergehens macht sich schuldig, wer vorsätzlich wirtschaftliche Eigentümer nicht offenlegt, indem er



1. eine unrichtige oder unvollständige Meldung (§ 5) abgibt,
2. seiner Meldepflicht (§ 5) beharrlich nicht nachkommt,
3. bei Wegfall einer Meldebefreiung nach § 6 keine, eine unrichtige oder eine unvollständige Meldung abgibt, oder
4. Änderungen der Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer nicht binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung übermittelt (§ 5 Abs. 1),

und ist mit Geldstrafe bis zu 200 000 Euro zu bestrafen. Wer die Tat grob fahrlässig begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer vorsätzlich unter Verletzung von § 3 Abs. 2 die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß § 3 Abs. 1 erforderlichen Kopien der Dokumente und Informationen nicht bis mindestens fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Person aufbewahrt, macht sich eines Finanzvergehens schuldig, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 75 000 Euro zu bestrafen.

(3) Wer, ohne den Tatbestand des Abs. 1 zu erfüllen, im Zuge der Übermittlung eines Compliance-Packages vorsätzlich falsche oder verfälschte Dokumente an das Register übermittelt, macht sich eines Finanzvergehens schuldig, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 75 000 Euro zu bestrafen.

(4) Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer vorsätzlich, ohne den Tatbestand der Abs. 1 oder 3 zu erfüllen, bei der Übermittlung eines Compliance-Packages erforderliche Dokumente (§ 5a Abs. 1) nicht übermittelt oder sonstige Pflichten nach § 5a nicht erfüllt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

(5) Eines Finanzvergehens macht sich schuldig, wer vorsätzlich Datensätze, die mit einer Auskunftssperre oder einer Einschränkung der Einsicht (§ 10a) gekennzeichnet sind, oder wer vorsätzlich Auszüge, in denen solche Datensätze enthalten sind, an Dritte weitergibt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen.

(6) Die Finanzvergehen nach Abs. 1 bis 5 hat das Gericht niemals zu ahnden.

(7) Ergibt sich innerhalb des dienstlichen Wirkungsbereiches der Registerbehörde der begründete Verdacht auf das Vorliegen eines Finanzvergehens nach Abs. 1 bis 5, hat die Registerbehörde die gemäß § 58 FinStrG zuständige Finanzstrafbehörde hiervon zu verständigen.“



*16. In § 16 Abs. 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „oder nicht vollständig“ und im zweiten Satz die Wortfolge „drei Monaten“ wird durch die Wortfolge „sechs Wochen“ ersetzt.*

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „bei berechtigtem Interesse“.

b) In Abs. 1 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Einsicht der Verpflichteten mittels erweiterter Auszüge gemäß § 9 Abs. 5 unter gleichzeitiger Einsicht in ein Compliance-Package gemäß § 9 Abs. 5a;“

c) In Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „und erweiterten Auszügen gemäß § 9 Abs. 5“ durch die Wortfolge „„und erweiterten Auszügen gemäß § 9 Abs. 5 und erweiterten Auszügen gemäß § 9 Abs. 5 unter gleichzeitiger Einsicht in ein Compliance-Package gemäß § 9 Abs. 5a“ ersetzt.“

18. Nach § 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 und 4 treten mit 5. November 2019 in Kraft. § 1 Abs. 2 Z 17 und 18 und Abs. 4, § 2 Z 2 lit. a und c, § 3 Abs. 4 und 5, § 4, § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a und b, § 5 Abs. 1 Schlussteil, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Z 15 und 16 und Abs. 5 Z 2, § 10, § 11 Abs. 1, 3, 5 und 8, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 bis 4, § 14 Abs. 2, Abs. 3 Z 3 und 4, Abs. 4 bis 10, § 15 Abs. 1, 2, 5 bis 7, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Z 1, 3a und 4 und 5 Abs. 2 Z 2 sowie die Änderungen des Inhaltsverzeichnis zu § 10 treten in der Fassung des BGBl. Nr. XXX/2019 mit 10. Jänner 2020 in Kraft. § 9 Abs. 3 und 9 und § 14 Abs. 2 Z 1 und 2 treten mit 1. April 2020 in Kraft. § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Z 4, § 5a, Abs. 4 Z 7a bis 7c, § 9 Abs. 5a und 5b, § 11 Abs. 1a, § 12 Abs. 6, § 15 Abs. 3 und 4 sowie die Änderung des Inhaltsverzeichnis zu § 5a in der Fassung des BGBl. Nr. XX/2019 treten mit 10. November 2020 in Kraft.“

19. § 20 Abs. 2 Z 2 lautet wie folgt:

„2 Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018.“

## Artikel 4 Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugetzes

Das Kontenregister- und Konteneinschaugetz – KontRegG, BGBl. I Nr. 116/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird der Punkt am Ende von Z 3 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. der Geldwäschekontrollstelle gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 BKA-G,  
5. der Finanzmarktaufsichtsbehörde.“

2. Nach § 15 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 1 Z 3 und Z 4 in der Fassung des BGBl. I Nr. XXX/2019 tritt mit 10. September 2020 in Kraft.“

## Artikel 5 Änderung des Glücksspielgesetzes

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 wird der Verweis auf „§ 25 Abs. 2 FM-GwG“ durch den Verweis auf „§ 9a Abs. 2 bis 5, § 18, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 2, 5, 6, 7 und 8, § 26, § 27, § 32, § 33, § 37, § 38, § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG“ ersetzt.

2. In § 19 Abs. 7 wird der Verweis auf „§§ 18 und 25 Abs. 2, 5 und 6 sowie §§ 26 und 27 FM-GwG“ durch den Verweis auf „§ 9a Abs. 2 bis 5, § 18, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 2, 5, 6, 7 und 8, § 26, § 27, § 32, § 33, § 37, § 38, § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG“ ersetzt.

3. In § 31 Abs. 5 wird der Verweis auf „§§ 18 und 25 Abs. 2, 5 und 6 sowie §§ 26 und 27 FM-GwG“ durch den Verweis auf „§ 9a Abs. 2 bis 5, § 18, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 1, 2, 5, 6, 7 und 8, § 26, § 27, § 32, § 33, § 37, § 38, § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG“ ersetzt.

4. § 31c wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 9 Abs. 1“ durch den Verweis auf „§ 9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. stets die Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 FM-GwG (Identitätsfeststellung der Besucher) bei Besuch der Spielbank sowie die Bestimmungen der § 2,

§ 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 13 Abs. 1 und 2, § 14, § 15, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, §§ 19 bis 21, § 23, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6, § 40 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden und über Systeme zu verfügen, die es ihnen ermöglichen, auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der Aufsichtsbehörde, die diesen zur Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erforderlich erscheinen, vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten haben, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung (im Sinne des § 22 FM-GwG);“

c) Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. die Bestimmungen der § 2, § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 13 Abs. 1 und 2, § 14, § 15, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, §§ 19 bis 21, § 23, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6, § 40 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden und über Systeme zu verfügen, die es ihnen ermöglichen, auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der Aufsichtsbehörde, die diesen zur Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erforderlich erscheinen, vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten haben, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung (im Sinne des § 22 FM-GwG);“

d) In Abs. 3 Z 2 wird der Verweis auf „§ 9 Abs. 3“ durch den Verweis auf „§ 9 Abs. 3 und § 9a Abs. 1“ ersetzt.

e) In Abs. 3 Z 2 wird nach dem Strichpunkt folgender Halbsatz samt Satzzeichen angefügt:

„die Anlagen I bis III des FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden;“

f) In Abs. 3 Z 5 wird der Verweis auf „§ 9 Abs. 3“ durch den Verweis auf „§ 9 Abs. 3 und § 9a Abs. 1“ ersetzt.

g) In Abs. 3 Z 5 wird nach dem Strichpunkt folgender Halbsatz samt Satzzeichen angefügt:

„die Anlagen I bis III des FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden;“

5. Nach dem § 60 Abs. 40 wird folgender Abs. 41 eingefügt:

„§ 19 Abs. 7, § 31 Abs. 5, § 31c Abs. 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1, 2 und 5 samt Anlagen I bis III in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### **Mit dem Gesetzentwurf sollen folgende Instrumente des verbindlichen Unionsrechts umgesetzt werden:**

Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43 umgesetzt.

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

In Umsetzung der 5. Geldwäschrichtlinie sollen im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), im Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) und im Glücksspielgesetz (CS-G), die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- Beaufsichtigung von Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde. Durch die gleichzeitige Berücksichtigung der für diesen Bereich adaptierten Empfehlungen und Interpretationen der Financial Action Task Force (FATF) soll ein beständiger rechtlicher Rahmen geschaffen werden.
- Festlegung von verstärkten Sorgfaltspflichten bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko.
- Verbesserung der Zusammenarbeit der FMA mit anderen nationalen und internationalen Behörden für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.
- Umsetzung der von der Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität im Register der wirtschaftlichen Eigentümer und der zusätzlichen Sanktionen der Rechtsträger unter Berücksichtigung des Grundsatzes Beraten statt Strafen. So sollen primär die Analysemöglichkeiten der Registerbehörden ausgebaut werden und das Vermerksystem als zentrale Maßnahme zur Beseitigung von unrichtigen Meldungen verwendet werden. Zusätzlich soll die Aktualität der Daten nicht durch verstärkte Strafen, sondern vorbeugend durch die Verpflichtung zur Meldung nach der jährlichen Durchführung der Sorgfaltspflichten umgesetzt werden.
- Einführung einer öffentlichen Einsicht in dem von der Richtlinie zwingend vorgegebenen Umfang.

Zudem soll das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu einer zentralen Plattform zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente ausgebaut werden. Im organisatorischen Rahmen des beim Bundesminister für Finanzen eingerichteten FinTech Beirates wurde ein innovatives Konzept erarbeitet, das die folgenden Maßnahmen beinhaltet:

- Einführung einer freiwilligen Möglichkeit zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente im Register der wirtschaftlichen Eigentümer
- Möglichkeit zum Abruf dieser Dokumente für alle Verpflichtete oder auf Anfrage (eingeschränktes Compliance-Package)
- Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer durch Verwendung der in einem vollständigen und gültigen Compliance-Packages enthaltenen Dokumente und Nachweise im Rahmen des risikoorientierten Ansatzes

Durch diese Maßnahme soll der „Know your Customer“ Prozess in dieser Hinsicht wesentlich beschleunigt werden und der Aufwand für die Rechtsträger und die Verpflichteten deutlich reduziert werden. Durch die Verlängerung der Gültigkeit von Dokumenten für ausländische Beteiligungsebenen und der zentralen Speicherung der Dokumente bei der obersten Ebene im Inland sollen Synergie- und Multiplikationseffekte erzielt werden.

Weitergehende Informationen zum Compliance-Package sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter [www.bmf.gv.at/wiereg](http://www.bmf.gv.at/wiereg) abrufbar.

#### **Inkrafttreten:**

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 sollen jene Bestimmungen des FM-GwG und des WiEReG, die eine Umsetzung der Richtlinie darstellen, mit 10. Jänner 2020 und jene des KontoRegG mit 10. September 2020 in Kraft treten. Die Verbesserungen der Analysemöglichkeiten der Registerbehörde

sollen mit 1. April 2020 und die Bestimmungen zum Compliance-Package mit 10. November 2020 in Kraft treten.

### **Kompetenzgrundlagen:**

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG: „Bundesfinanzen und Monopolwesen“; Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG: „Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen“; Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG: „Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“, „Privatstiftungswesen“, „Strafrechtswesen“, „Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe“; Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG: „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“, „Vereinsrecht“; Art. 10 Abs. 1 Z 8: „Angelegenheiten des Gewerbes“; Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG: „Vertragsversicherungswesen“; Art. 10 Abs. 1 Z 13: „Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen“.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Art. 1**

Enthält den Umsetzungshinweis.

### **Zu Art. 2 (Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG)**

#### **Zu Z 1:**

Mit dieser Bestimmung werden im Inhaltsverzeichnis die Änderungen angepasst.

#### **Zu Z 2 (§ 1):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 1 lit. c der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 2 Abs. 1 Nummer 3 lit. g und lit. h in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen werden.

Dieses Bundesgesetz soll gezielt dem Missbrauch des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entgegenwirken. Der zum Teil hohe Grad an Anonymität von virtuellen Währungen ermöglicht ihren potenziellen Missbrauch für kriminelle Zwecke. Entsprechend des Erwägungsgrundes 8 der Richtlinie (EU) 2018/843, soll daher der Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auf Anbieter von Dienstleistungen iZm virtuellen Währungen ausgeweitet werden. Dabei sollen die für diesen Bereich adaptierten Empfehlungen und Interpretationen der Financial Action Task Force (FATF) berücksichtigt werden (Draft Interpretive Note to FATF Recommendation 15). Dies ist für Österreich besonders wichtig, da sich Österreich derzeit in einem Enhanced Follow-up Prozess nach der FATF-Länderprüfung 2015/2016 befindet und jährlich über die Fortschritte zu berichten hat. Von Seiten der FATF wird ein im Vergleich zur Richtlinie (EU) 2018/843 weiterer Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorgesehen. So sollen neben Anbietern von elektronischen Geldbörsen und Dienstleistern, die virtuelle Währungen in Fiatgeld und umgekehrt tauschen, auch die folgenden Dienstleister als Verpflichtete erfasst werden:

 Dienstleister, die eine oder mehrere virtuelle Währungen untereinander tauschen

 Dienstleister, die virtuelle Währungen übertragen

natürliche oder juristische Personen, die nicht bereits von der Richtlinie (EU) 2015/849 idF Richtlinie (EU) 2018/843 erfasst sind, und die Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf von virtuellen Währungen erbringen.

Unter dem Begriff Fiatgeld sind Münzen und Geldscheine, die zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt wurden, und elektronisches Geld eines Landes, die bzw. das im ausgebenden Land als Tauschmittel akzeptiert werden bzw. wird zu verstehen (vgl. Erwägungsgrund 8 der Richtlinie (EU) 2018/843).

Unter den Begriff der Verpflichteten im Sinne dieses Bundesgesetzes sollen nunmehr neben den Kredit- und Finanzinstituten auch alle Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen (§ 2 Z 22) fallen. Soweit Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur auf Kredit- und Finanzinstitute anwendbar sind, so wird dies in der entsprechenden Bestimmung durch die Verwendung des Begriffs „Kredit- und Finanzinstitute“ anstelle des Begriffs „Verpflichtete“ hervorgehoben.

#### **Zu Z 3 (§ 2 Z 21 und Z 22):**

In § 2 Z 21 wird Art. 1 Nummer 2 lit. d der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 3 Nummer 18 in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen wird.

Virtuelle Währungen sollten, wie auch in Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2018/843 ausgeführt, nicht mit E-Geld gemäß § 1 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 verwechselt werden. Auch wenn virtuelle Währungen häufig als Zahlungsmittel eingesetzt werden können, könnten sie für andere Zwecke verwendet werden und umfassendere Anwendungen finden, beispielsweise als Tauschmittel, als Investition, als Wertaufbewahrungsprodukte oder zum Einsatz in Online-Kasinos. Keine virtuellen Währungen sind „lokale Währungen“, auch bekannt als „ergänzende Währungen“, die nur in sehr begrenztem Umfang (wie innerhalb einer Stadt oder Region) oder nur von einer geringen Anzahl von Nutzern verwendet werden (vgl. Erwägungsgrund 11).

In § 2 Z 22 wird Art. 1 Nummer 2 lit. d der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 3 Nummer 19 in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen wird. Zusätzlich soll der von der FATF beschlossene weitere Anwendungsbereich bei der Umsetzung in den lit. c bis e bereits berücksichtigt werden, da zu erwarten ist, dass diese zukünftig in die Richtlinie (EU) 2018/843 übernommen werden und eine mehrfache Novellierung der neu eingeführten Definition aus Gründen der Rechtskontinuität vermieden werden sollte.

Lit. e soll ausschließlich Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf von virtuellen Währungen betreffen, weshalb etwa Rechtsberatungen, Werbeangebote und die Erstellung von Jahresabschlüssen sowie die sonstige Buchhaltung nicht von diesem Tatbestandsmerkmal umfasst sind.

#### **Zu Z 4 lt. a (§ 3 Abs. 1):**

Anpassung aufgrund des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBI. Nr. 78/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 61/2018.

#### **Zu Z 4 lit. b (§ 3 Abs. 2):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 4 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Bei Erstellung der nationalen Risikoanalyse sollen Informationen aus den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Zum Zwecke des Datenschutzes, sollen die Berichte keine vertraulichen Informationen enthalten.

#### **Zu Z 4 lit. c und lit. d (§ 3 Abs. 3 Z 7 und Z 8):**

In § 3 Abs. 3 Z 7 wird Art. 1 Nummer 4 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 7 Abs. 4 lit. f der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

In § 3 Abs. 3 Z 8 Art. 1 Nummer 4 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 7 Abs. 4 lit. g der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit dieser Änderung sollen die Zwecke der nationalen Risikoanalyse werden erweitert.

#### **Zu Z 4 (§ 3 Abs. 3 Schlussteil):**

Anpassung aufgrund des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBI. Nr. 78/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 61/2018.

#### **Zu Z 4 lit. f (§ 3 Abs. 5):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 4 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass auch die Aktualisierungen der nationalen Risikoanalyse vom Bundesminister für Finanzen an die Kommission übermittelt werden und auf der Homepage veröffentlicht werden.

#### **Zu Z 4 lit. g (§ 3 Abs. 7):**

Mit Abs. 7 wird Art. 1 Nummer 30 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 48 Abs. 1a der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit Abs. 8 und 9 wird Art. 1 Nummer 27 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 44 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Dem Bundesminister für Finanzen soll bei der Erstellung der Zusammenfassung eine Koordinierungsaufgabe zu kommen. Die Erstellung der Statistiken selbst obliegt den jeweils zuständigen Bundesministern.

#### **Zu Z 5 lit. a (§ 6 Abs. 1 Z 1):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 8 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 13 Abs. 1 lit. a der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit dieser Änderung sollen die Identifizierungsmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 berücksichtigt werden, um eine grenzüberschreitende rechtliche Anerkennung sicherstellen. Außerdem

können wie bisher von der FMA nach Maßgabe des Abs. 4 weitere sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg zugelassen werden.

**Zu Z 5 lit. b (§ 6 Abs. 1 Z 2):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 8 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 13 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit dieser Ergänzung sollen die Anforderungen an die Identifizierung der Angehörigen der obersten Führungsebene eines Rechtsträgers festgelegt werden. Zur besseren Unterscheidbarkeit von Fällen in denen kein wirtschaftlicher Eigentümer vorhanden ist von jenen, bei denen nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die wirtschaftlichen Eigentümer nicht festgestellt und überprüft werden konnten, erfolgt die Aufnahme eines zusätzlichen Merkmals in § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b WiEReG.

**Zu Z 6 lit. a (§ 7 Abs. 1):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 9 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit dieser Bestimmung soll die Eintragung von wirtschaftlichen Eigentümern in die in den Mitgliedstaaten eingerichteten Register der wirtschaftlichen Eigentümer sichergestellt werden. Bei Rechtsträgern im Anwendungsbereich des § 1 WiEReG soll diese Verpflichtung durch die Einholung eines Auszuges aus dem Register umgesetzt werden. Für diesen Zweck kann ein einfacher, ein erweiterter aber auch ein öffentlicher Auszug gemäß WiEReG verwendet werden, da auch der öffentliche Auszug die Mindestanforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllt. Da mit allen Arten von Auszügen die „Registrierung“ im Sinne des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 nachgewiesen werden kann, soll aus Gründen der Verwaltungökonomie auf die Bereitstellung eines Nachweises der Registrierung verzichtet werden.

Im Hinblick auf vergleichbare Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland, soll diese Verpflichtung nur insoweit gelten, als diese in ein entsprechendes Register eingetragen werden müssen. Die Register der anderen Mitgliedstaaten werden künftig im Wege der Vernetzung der Register über eine zentrale Website abfragbar sein.

**Zu Z 6 lit. b (§ 7 Abs. 6):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 9 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Der erste Teil der neu eingefügten Wortfolge sieht die Verpflichtung vor, dass Verpflichtete die Sorgfaltspflichten anzuwenden haben, wenn diese rechtlich verpflichtet sind einen Kunden im Laufe eines Geschäftsjahres zu kontaktieren. Eine solche Verpflichtung ist nicht in diesem Bundesgesetz oder im WiEReG vorgesehen, könnte sich aber aus anderen Bundesgesetzen oder unmittelbar anwendbaren Unionsrecht ergeben.

Der zweite Teil der neu eingefügten Wortfolge betrifft die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, die in Österreich mit dem EU-Amtshilfegesetz, BGBl. I Nr. 112/2012 umgesetzt wurde. Es ergibt sich kein Fall für eine praktische Anwendung des EU-Amtshilfegesetzes in Bezug auf die Sorgfaltspflichten der Verpflichteten, da sich aus dem EU-Amtshilfegesetz keine Pflicht ergibt einen Kunden zu kontaktieren. Eine solche Verpflichtung könnte sich nur nach der Umsetzung in einem anderen Mitgliedstaat ergeben.

**Zu Z 6 lit. c (§ 7 Abs. 11):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Entsprechend des Erwägungsgrundes 20 der Richtlinie (EU) 2018/843 wird durch einen verzögerten Zugang der Geldwäschemeldestelle und anderer zuständiger Behörden zu Informationen über die Identität von Inhabern von Bank- und Zahlungskonten und Schließfächern, vor allem wenn es sich um anonyme Bank- und Zahlungskonten und Schließfächer handelt, die Aufdeckung von im Zusammenhang mit dem Terrorismus stehenden Geldtransfers behindert. Mit der Umsetzung der Vorgabe im Hinblick auf Schließfächer nunmehr auch diese analog den Vorgaben zu anonymen Bankkonten den Sorgfaltspflichten gemäß diesem Bundesgesetz unterstellt werden.

**Zu Z 7 lit. a und lit. b (§ 9 Abs. 1 und Abs. 3):**

In § 9 Abs. 1 wird Art. 1 Nummer 10 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 18 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Durch diese Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Sorgfaltspflichten in ~~z~~ auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, nunmehr in einem eigenen § 9a geregelt werden.

In § 9 Abs. 3 wird Art. 1 Nummer 10 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Durch die Neufassung dieser Bestimmung ist nunmehr explizit klargestellt, in welchen Fällen Verpflichtete aufgrund des erhöhten Risikos der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung jedenfalls Hintergrund und Zweck von Transaktionen zu untersuchen und den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung zu verstärken haben.

#### Zu Z 8 (§ 9a):

Aus dem Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (EU) 2018/843 ergibt sich, dass Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer beteiligt sind, beschränkt werden sollten, wenn deren System zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen. Diese Drittländer werden von der Europäischen Kommission mit einer delegierten Verordnung gemäß Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittländer mit hohem Risiko festgestellt (§ 2 Z 16). Wie sich aus dem durch die Richtlinie (EU) 2018/843 neu eingefügten Art. 18a ergibt, stellt diese Bestimmung für die verpflichtende Anwendung von zusätzlichen verstärkten Sorgfaltspflichten nicht bloß darauf ab, ob der Kunde, dessen wirtschaftliche Eigentümer oder die vertretungsbefugten Personen in einem solchen Drittland niedergelassen sind. Verstärkte Sorgfaltspflichten sind bereits dann anzuwenden, wenn bei Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen ein solches Drittland in irgendeiner Form beteiligt ist (z. B. weil Transaktionen in oder aus einem Drittland über ein Kundenkonto beim Verpflichteten durchgeführt werden).

Durch Abs. 1 wird Art. 1 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 18a Absatz 1 in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen wird. Mit dieser Bestimmung sollen zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten vorgeschrieben werden, die jedenfalls bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, zur Anwendung kommen sollen. Neben der Verpflichtung vertiefende zusätzliche Informationen zu den aus § 6 Abs. 1 bekannten Sorgfaltspflichten einzuholen, müssen Verpflichtete in den gegenständlichen Fällen nunmehr auch vor Begründung oder Fortführung einer von § 9 erfassten Geschäftsbeziehung die Zustimmung der Führungsebene einholen und eine verstärkte Überwachung solcher Geschäftsbeziehungen sicherstellen. Dazu haben Verpflichtete unter anderem auch Transaktionsmuster zu erkennen und zu erfassen, die einer weiteren Prüfung bedürfen. Eine Möglichkeit zur Umsetzung dieser Verpflichtung wird im Rundschreiben der FMA zu den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 18.12.2018 (09/2018) in den Rz 280 ff beschrieben.

Durch Abs. 2 wird Art. 1 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 18a Absatz 2 in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen wird. Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen können von der FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen für bestimmte oder für alle Drittländer mit hohem Risiko mit Verordnung vorgesehen werden.

Durch Abs. 3 wird Art. 1 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 18a Absatz 3 in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen wird. Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen sollen aufgrund der damit verbundenen Schwere der Einschränkung für die grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen zu diesen Drittländern mit hohem Risiko nur durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen vorgesehen werden können.

Durch Abs. 4 wird Art. 1 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 18a Absatz 4 in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen wird. Bei der Erlassung von Maßnahmen gemäß Abs. 3 und 4 sollen den von internationalen Organisationen und Einrichtungen, wie beispielsweise der Financial Action Task Force (FATF), geforderten Gegenmaßnahmen und Empfehlungen, Rechnung getragen werden sowie die aus völkerrechtlichen Übereinkünften resultierenden Verpflichtungen berücksichtigt werden.

Durch Abs. 5 wird Art. 1 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 18a Absatz 5 in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen wird.

#### Zu Z 9 (§ 10):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 7 lit. a sublit. i der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 19 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Entsprechend des Erwägungsgrundes 20 der Richtlinie (EU) 2018/843 bringen nicht alle grenzüberschreitenden Korrespondenzbankdienstleistungen das gleiche Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit sich, weswegen die Intensität der in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen durch die Anwendung der Grundsätze des risikoorientierten Ansatzes festgelegt wird. Der Höhe des Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die ein bestimmtes Respondenzinstitut darstellt, soll dadurch nicht vorgegriffen werden.

**Zu Z 10 (§ 12 Abs. 2):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

**Zu Z 11 (§ 13 Abs. 2):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

**Zu Z 12 (§ 16 Abs. 2):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

**Zu Z 13 (§ 18):**

Mit der Änderung in Abs. 1 soll dem Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde die Möglichkeit zur Erstattung von Verdachtsmeldungen eingeräumt werden.

Mit Abs. 2 wird Art. 32 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

**Zu Z 14 lit. a und lit. b (§ 19 Abs. 2 und Abs. 3):**

In § 19 Abs. 2 wird Art. 1 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 38 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Ein rechtlicher Schutz gegen Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen ergibt sich auch noch durch das gerichtliche Strafrecht, das entsprechend schwere Verstöße pönalisiert. Ferner besteht die Möglichkeit der Klage gegen nachteilige oder diskriminierende Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis beim Arbeits- und Sozialgericht.

In § 19 Abs. 3 wird mit dieser Bestimmung Art. 1 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 38 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Die Möglichkeit für Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, auch auf sichere Weise der FMA Meldung zu erstatten, soll über das bereits etablierte Hinweisgebersystem (§ 40) umgesetzt werden. Eine solche Meldung kann einen Hinweis auf die Nichteinhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der Verordnung (EU) 2015/847 enthalten, dem die FMA gemäß § 25 nachgehen muss.

**Zu Z 15 (§ 20 Abs. 3 Z 2):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 40 Abs. 1 lit. a der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit dieser Änderung soll die geänderte Formulierung der Richtlinie (EU) 2015/849 ohne wesentliche inhaltliche Änderung übernommen werden.

**Zu Z 16 (§ 21 Abs. 1 Z 1):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 25 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 40 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

**Zu Z 17 (§ 24 Abs. 5):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 45 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

**Zu Z 18 lit. a (§ 25 Abs. 1 Z 4):**

Durch die Einfügung der neuen Z 4 in Abs. 1 sollen Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen (§ 2 Z 22) der Aufsicht der FMA im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstellt werden.

**Zu Z 18 lit. b (§ 25 Abs. 7 und Abs. 8):**

In § 25 Abs. 7 wird Art. 1 Nummer 30 lit. d der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 48 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Des Weiteren wird in § 25 Abs. 7 Art. 1 Nummer 30 lit. c der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 48 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Die

Bestimmung verpflichtet die FMA zur Zusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten. Darüber hinausgehende Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

In § 25 Abs. 8 wird Art. 1 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der einen neuen Unterabschnitt einfügt. Nach der Richtlinie soll die FMA zum Informationsaustausch und zur Amtshilfe ermächtigt werden und den Informationsaustausch und die Amtshilfe aus gewissen Gründen nicht ablehnen können. Gemäß der Vorgabe der Richtlinie werden jene Gründe angeführt, die die FMA nicht zur Ablehnung eines Ersuchens um Amtshilfe oder Informationsaustausch berechtigen. Gemäß Art. 50a und Erwägungsgrund 48 der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass der Informationsaustausch oder die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden weder einem Verbot noch unangemessenen oder übermäßig restriktiven Bedingungen unterworfen sind. Ausgenommen sollen etwa Informationen sein, welche unter die Verschwiegenheitspflicht gem. § 9 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung RGBl. Nr. 96/1868 in der Fassung BGBI. I Nr. 32/2018 fallen.

#### **Zu Z 19 (§ 31 Abs. 3 Z 3):**

Mit dieser Bestimmung soll die Vorgabe der FATF umgesetzt werden, wonach Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten die Registrierung widerrufen werden kann. Entsprechend der Systematik des FM-GwG soll diese Möglichkeit bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Pflichtverletzungen bestehen.

#### **Zu Z 20 (§ 32a und § 32b):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 47 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Da die FMA für die Beaufsichtigung von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sein soll, soll konsequenterweise auch die von der Richtlinie vorgeschriebene Registrierungspflicht so umgesetzt werden, dass eine Registrierung bei der FMA erfolgt.

Der Registrierungspflicht unterliegen Dienstleister gemäß § 2 Z 22 nur, wenn sie ihre Tätigkeit im Inland erbringen oder vom Inland aus anbieten. Besteht Zweifel daran, dass diese Dienstleister im Inland tätig werden, hat die FMA bei der Ermittlung dieses Umstandes auf das Gesamtbild abzustellen. Dafür maßgeblich sind insbesondere die Angabe von österreichischen Ansprechpartnern, die Eröffnung einer (Tochter-)Gesellschaft in Österreich, die Gestaltung der Homepage (etwa die Sprache oder die Beziehung auf österreichische Umstände, wie die steuerliche Behandlung nach österreichischem Recht) und die Bewerbung des Unternehmens oder seiner Produkte und Dienstleistungen in Österreich. Aufgrund dieser Umstände prüft die FMA anlassfallbezogen, ob Dienstleister gemäß § 2 Z 22 ihre Tätigkeit im Inland erbringen oder vom Inland aus anbieten.

Die Übermittlung der in Abs. 1 vorgesehenen Angaben und Unterlagen soll die FMA in die Lage versetzen, zu beurteilen, ob ein Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen vor Ausübung der geplanten Tätigkeit die notwendigen Schritte gesetzt hat, um die Einhaltung der Verpflichtungen des FM-GwG sicherstellen zu können. Sind die übermittelten Angaben und Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft, darf die FMA keine Registrierung vornehmen. Die FMA kann in diesem Fall zusätzliche Unterlagen anfordern und entsprechende Ergänzungen vorschreiben. Mit dieser Bestimmung soll auch ein Level Playing Field hinsichtlich der Konzessionierung und Registrierung in anderen finanzmarktrechtlichen Aufsichtsgesetzen geschaffen werden.

Damit potentielle Kunden und andere Verpflichtete leicht überprüfen können, ob ein Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen von der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beaufsichtigt wird, soll mit Abs. 3 eine Veröffentlichung auf der Homepage der FMA vorgesehen werden.

Durch § 32b soll Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen ohne entsprechende Registrierung die weitere Tätigkeit untersagt werden können.

#### **Zu Z 21 (§ 33):**

Durch  Bestimmung wird Art. 1 Nummer 37 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 57a und 57b einfügt. Entsprechend der Erwägungsgründe 47 und 48 der Richtlinie (EU) 2018/843 ist der Informationsaustausch und die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden für die Zwecke dieser Richtlinie unabdingbar. Es soll daher eine Möglichkeit zum Informationsaustausch zwischen den Behörden vorgesehen werden, der über die Amtshilfe hinausgeht und auch eine Information von anderen zuständigen Behörden ohne deren Ersuchen umfasst, wenn dies für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich ist. Die Festlegung des Berufsgeheimnisses in § 33 Abs. 1 soll zu keiner Beschränkung der Zusammenarbeit nach diesem Bundesgesetz führen. Insbesondere die Ermächtigungen zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit etwa nach § 25 und § 30 bleiben daher unter anderem

von dem Berufsgeheimnis nach § 33 Abs. 1 unberührt. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit nach § 33 Abs. 4 und die Berechtigung zur Zusammenarbeit für Strafbehörden nach § 33 Abs. 7 sollen die bisherigen Befugnisse ergänzen und erweitern.

#### **Zu Z 22 (§ 34 Abs. 1 Z 11 und Abs. 4)**

Mit der neuen Z 11 soll die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß § 11 Abs. 1 dritter Satz WiEReG im Hinblick auf Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen sanktioniert werden.

Mit dem Abs. 4 soll die Vorgabe der FATF umgesetzt werden, wonach Dienstleister im Bezug auf virtuelle Währungen, die ohne entsprechende Registrierung tätig werden, angemessen sanktioniert werden können.

#### **Zu Z 23 (§ 38 Abs. 1):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 62 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Mit dieser Änderung soll die Verpflichtung der FMA zur Einholung von Strafregisterauskünften vor Verhängung einer Geldstrafe und deren Berücksichtigung bei der Strafzumessung festgelegt werden. Entsprechend dem Beschluss 2009/316/JI und dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI kann die FMA gemäß § 9c Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018 die Landespolizeidirektion Wien um Einholung von Informationen aus dem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates ersuchen und erhält die einlangenden Auskünfte weitergeleitet.

#### **Zu Z 23 (§ 40 Abs. 4):**

Durch diese Regelung wird Art. 1 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 38 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Der Schutzstandard für Einzelpersonen soll auf das hohe Niveau des § 160 BörseG 2018 angehoben werden, dadurch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 der Kommission zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 umgesetzt wurde. Somit wird sichergestellt, dass Einzelpersonen sämtliche nach nationalem Recht verfügbaren Rechtsbehelfe und Verfahren zum Schutz vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis zur Verfügung stehen. Die FMA wird sie darin durch Zugang zu umfassenden Informationen und Beratungen wirksam unterstützen. Dafür wird von der FMA ferner ein Informationsaustausch mit allen anderen relevanten Verwaltungsbehörden und Gerichten vorgenommen. Gegebenenfalls wird die FMA bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bestätigen, dass die Einzelperson als Informant gegenüber der FMA auftritt bzw. aufgetreten ist.

#### **Zu Z 24 (§ 43 Abs. 4):**

Enthält die Inkrafttretensbestimmung.

#### **Zu Z 25 (§ 44):**

Anpassung der Verweisungsbestimmung.

#### **Zu Z 26 (§ 46):**

Aufhebung der Übergangsbestimmungen zu E-Geld wegen Zeitablauf.

#### **Zu Z 27 (Anlage II Z 3):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 43 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der die Einleitung von Anhang II Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

#### **Zu Z 28 (Anlage III Z 1 lit. g, Z 2 lit. c, e und f):**

In Anlage III Z 1 lit. g wird Art. 1 Nummer 44 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der die Einleitung von Anhang III Nummer 1 lit. g der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

In Anlage III Z 2 lit. c wird Art. 1 Nummer 44 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der die Einleitung von Anhang III Nummer 2 lit. c der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

In Anlage III Z 2 lit. f wird Art. 1 Nummer 44 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der die Einleitung von Anhang III Nummer 2 lit. f der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes)**

#### **Zu Z 1:**

Mit diesen Bestimmungen werden im Inhaltsverzeichnis die durch die Änderungen erforderlich gewordenen Anpassungen vorgenommen.

**Zu Z 2 lit. a (§ 1 Abs. 2 Z 17 und 18):**

Mit dieser Bestimmung werden Art. 1 Nummer 15 lit. a der Richtlinie (EU) 8/843 sowie Art. 1 Nummer 15 lit. c umgesetzt, die Art. 31 Abs. 1 erster Satz und Art. 31 Abs. 3a der Richtlinie (EU) 15/849 ändern.

Entsprechend des Erwägungsgrundes 26 der Richtlinie (EU) 2018/842 soll mit dieser Anpassung der Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auf jene Trusts und trustee<sup>3</sup>liche Vereinbarungen erweitert werden, die zwar nicht vom Inland aus verwaltet werden, bei denen aber bestimmte inhaltliche Anknüpfungspunkte zum Inland bestehen.

Zudem werden die von der Richtlinie (EU) 2018/843 eingeführten Beispiele in die Definition der Z 18 übernommen, um eine transparente unionsweite Erfassung zu gewährleisten. Treuhandschaften sollen nur dann von der Z 18 erfasst sein, wenn diese so ausgestaltet sind, dass diese in Funktion oder Struktur mit Trusts vergleichbar sind. Dieses Muster wird bei einer Treuhandschaft, die in der üblichen im Rechtsverkehr gebräuchlichen Form, regelmäßig nicht gegeben sein.

#### **Zu Z 2 lit. b (§ 1 Abs. 4):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 16 lit. k der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 31 Abs. 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert, indem der Bundesminister für Finanzen als zuständiges Organ zur Übermittlung der Liste an die Europäische Kommission festgelegt wird. Die betreffenden Angaben sollten zudem vom Bundesminister für Finanzen in einem Erlass veröffentlicht werden, um eine kohärente Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sicherzustellen.

**Zu Z 3 lit. a und b (§ 2 Z 2 lit. a und b):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 2 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 3 Nummer 6 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Analog zur Richtlinie wurde dieser Bestimmung zum besseren Verständnis und zur Schaffung von Rechtssicherheit nun auch der Plural angefügt.

#### Zu Z 4 lit. a (§ 3 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung soll festgelegt werden, dass mit der Übermittlung eines Complain Package an das Register auch die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen als erfüllt gilt.

#### Zu Z 4 lit. b (§ 3 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 16 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 31 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Durch die ausdrückliche Verpflichtung des oder der Trustees, die Funktion gegenüber Verpflichteten offenzulegen und diesen die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer zu übermitteln, soll den Verpflichteten die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten erleichtert werden.

#### Zu Z 4 lit. c (§ 3 Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 16 lit. c Unterabschnitt 3 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 31 Abs. 3a dritter Unterabschnitt der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Es soll vermieden werden, dass Trusts oder trustähnliche Vereinbarungen, die bereits in einem Register eines anderen Mitgliedstaat erfasst sind, zusätzlich im Inland in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen werden und ihre wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 5 melden müssen. Bestehen soll die Meldepflicht hingegen für alle Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, die von einem Drittland aus verwaltet werden und die im Inland Liegenschaften erwerben, da für diesen Fall keine Ausnahme in Art. 31 Abs. 3a letzter Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 vorgesehen ist.

### Zu Z 5 (§ 4):

Mit dieser Bestimmung werden Art. 1 Nummer 15 lit. a und Art. 1 Nummer 16 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, die Art. 30 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1 ändern.

### Zu Z 6 lit. a (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. a):

Mit dieser Änderung soll es künftig möglich werden, anzugeben auf welchen prozentuellen Anteil Kontrolle ausgeübt wird. Dadurch soll die Aussagekraft von Auszügen erhöht werden. Im Hinblick auf Treuhandschaften soll klargestellt werden, dass Treuhandschaften an relevanten Anteilen gemeldet werden müssen. Werden beispielsweise Anteile von 25 vH oder weniger treuhändig gehalten, dann soll weder der Treuhänder noch der Treugeber bei der Meldung angegeben werden müssen.

### **Zu Z 6 lit. b (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. b):**

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen werden, um zwischen einer subsidiären Meldung der Führungsebene aufgrund von zu geringen Beteiligungen oder mangels rechtlichen

Eigentümern und einer subsidiären Meldung der Führungsebene nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer unterscheiden zu können. Dadurch soll Verpflichteten die Anwendung des Art. 13 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 erleichtert werden.

#### **Zu Z 6 lit. c (§ 5 Abs. 1 Z 4):**

Mit der neu eingeführten Z 4 sollen zusätzliche, optionale Angaben bei der Meldung durch berufsmäßige Parteienvertreter vorgesehen werden, die die Funktionalität des Registers deutlich steigern werden.

Mit lit. a soll es berufsmäßigen Parteienvertretern ermöglicht werden, anzugeben, ob die wirtschaftlichen Eigentümer eines Klienten vor der Meldung festgestellt und überprüft wurden. Durch diese Angabe wird die Dienstleistung der Überprüfung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter auch in Auszügen aus dem Register sichtbar gemacht. Bei Auszügen, bei denen eine Überprüfung durch den berufsmäßigen Parteienvertreter erfolgt ist, wird es im Rahmen des risikoorientierten Ansatzes weniger Rückfragen geben, wodurch der Klient entlastet wird.

Mit lit. b wird die freiwillige Übermittlung eines Compliance-Packages vorgesehen. Bei der Übermittlung des Compliance-Packages kann der berufsmäßige Parteienvertreter angeben, ob das Compliance-Package von allen Verpflichteten eingesehen werden kann oder nur von bestimmten Verpflichteten (eingeschränktes Compliance-Package). So können bei der Meldung die Stammzahlen der Verpflichteten angegeben werden, die Zugriff auf die Dokumente erhalten können, bspw. Kreditinstitute mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht, der Steuerberater, der Wirtschaftsprüfer, das Leasingunternehmen über das eine Finanzierung abgewickelt wurde. Verpflichtete, die nicht zu den mit der Meldung übermittelten Verpflichteten zählen, können den Zugriff über das WiEReG Management System anfragen.

Mit lit. c wird die Angabe einer E-Mail Adresse des berufsmäßigen Parteienvertreters vorgesehen, um einen Informationsaustausch zwischen Verpflichteten und den meldenden Parteienvertretern zu erleichtern. Optional kann auch eine E-Mail Adresse des Rechtsträgers angegeben werden. Die E-Mail Adressen sind für Verpflichtete, die Eintrag in das Register nehmen, nicht sichtbar, es wird aber eine Kontaktmöglichkeit über das WiEReG Management System vorgesehen.

#### **Zu Z 6 lit. d (§ 5 Abs. 1 Schlussteil):**

Mit dieser Bestimmung soll der Zeitpunkt der Erforderlichkeit der Abgabe einer Änderungsmeldung präzisiert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

#### **Zu Z 7 (§ 5a):**

Mit dieser Bestimmung soll für meldepflichtige Rechtsträger die Möglichkeit geschaffen werden, die für die Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente auf freiwilliger Basis im Register zu speichern. Durch diese Maßnahme soll der für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch die Rechtsträger und die Verpflichteten erforderliche Zeitaufwand deutlich reduziert werden. So mussten bisher von einem Rechtsträger, der Geschäftsbeziehungen zu mehreren Verpflichteten hatte (Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Steuerberater, Rechtsanwälte usw.), dieselben Dokumente mehrfach übermittelt werden.

Mit der Übermittlung eines Compliance-Packages soll der Aufwand für Rechtsträger und Verpflichtete durch allgemeine Mindestanforderungen an die Dokumente, die zentrale Speicherung der Dokumente und die Gültigkeit des Compliance-Packages von zwölf Monaten signifikant reduziert werden.

Ein weiterer Vorteil für Rechtsträger ist, dass wichtige Entscheidungen von Kreditinstituten, wie beispielsweise die Entscheidung über die Vergabe von Krediten, zukünftig wesentlich schneller erfolgen können, da die zeitaufwendige Anforderung von Unterlagen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer bei einem vollständigen Compliance-Package in den meisten Fällen nicht erforderlich sein wird.

Um eine hohe Qualität der übermittelten Unterlagen sicherzustellen, soll die Übermittlung eines Compliance-Packages nur dann zulässig sein, wenn die wirtschaftlichen Eigentümer durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter festgestellt und überprüft wurden.

Der berufsmäßige Parteienvertreter hat – wenn er ein Compliance-Package übermittelt – übermittelt alle für die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente zu übermitteln, wobei durch Z 1 bis 4 den Kreis jener Dokumente umschreibt, der abhängig von der Rechtsform jedenfalls zu übermitteln ist. Entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Anwendung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, soll nur

eine Verpflichtung zur Übermittlung jener Dokumente normiert werden, die zur Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer unbedingt erforderlich sind.

Abhängig von der Eigentums- und Kontrollstruktur kann das Compliance-Package daher nur aus einem Organigramm, einem Gesellschaftsvertrag und der Bestätigung der Geschäftsführung bestehen (Bsp: einfache GmbH oder Co KG) oder eine Vielzahl von Dokumenten beinhalten (Bsp: Unternehmen mit grenzüberschreitenden Eigentümerstrukturen). Im letzten Fall kann das Compliance-Package durch eine Verlinkung (siehe Z 3) auch für alle inländischen Tochterunternehmen des obersten inländischen Rechtsträgers Verwendung finden, wodurch sich im Hinblick auf die Reduzierung des Aufwandes ein Multiplikator Effekt ergibt, der den höheren Aufwand für die Erstellung des Compliance-Packages deutlich überwiegen sollte.

Die zu übermittelnden Dokumente werden in vier Kategorien unterteilt, wobei die Z 1 und die Z 2 immer zur Anwendung kommen und die Z 3 und Z 4 nur dann zur Anwendung kommen, wenn übergeordnete Ebenen vorhanden sind:

- ein Organigramm, aus dem sich die relevante Eigentums- und Kontrollstruktur ergibt
- Dokumente für den meldenden Rechtsträger selbst
- Dokumente für relevante inländische übergeordnete Rechtsträger
- Dokumente für ausländische übergeordnete Rechtsträger

Aus dem gemäß Z 1 übermittelten Organigramm muss sich die für den Rechtsträger relevante Eigentums- und Kontrollstruktur ergeben. Es kann daher für alle Konzernunternehmen eines obersten Rechtsträgers dasselbe Organigramm verwendet werden. Bei rein inländischen Beteiligungsstrukturen kann auch die Seite eines aktuellen erweiterten Auszuges mit der Beteiligungsstruktur hochgeladen werden, sofern keine relevanten abweichenden Stimmrechts- oder Kontrollverhältnisse bestehen. In solchen Fällen muss daher nicht eigens ein Organigramm angefertigt werden.

In der Z 2 werden alle für den meldenden Rechtsträger selbst verpflichtenden Dokumenten vorgegeben, wobei je nach der Rechtsform unterschiedliche Dokumente vorgegeben sind.

Gemäß lit. h sind Dokumente zu übermitteln, wenn abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse bestehen. Diese Dokumentation kann auch in einem Aktenvermerk erfolgen. Der Parteienvertreter selbst wird in die relevanten Verträge Einsicht nehmen müssen oder sich von seinem Klienten bestätigen lassen, dass keine abweichenden Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse bestehen. Jedenfalls immer erforderlich ist die firmenmäßig gezeichnete Bestätigung der Geschäftsführung des Rechtsträgers gemäß lit. i, dass alle zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente an den berufsmäßigen Parteienvertreter übermittelt wurden und keine von der Meldung abweichenden Kontroll- oder Treuhandschaftsbeziehungen vorliegen. Diese Bestätigung wird durch den berufsmäßigen Parteienvertreter ohnedies eingeholt und grenzt für den Parteienvertreter den Prüfungsgegenstand ein. Wenn die übermittelten Unterlagen für den berufsmäßigen Parteienvertreter nicht ausreichend sind, um die wirtschaftlichen Eigentümer feststellen und überprüfen zu können, dann muss dieser von sich aus alle weiteren erforderlichen Dokumente vom Klienten oder von anderer Stelle einholen.

In der Z 3 werden die erforderlichen Dokumente für relevante übergeordnete inländische Rechtsträger genannt. Liegen keine besonderen Verhältnisse vor, zB GmbHs ohne abweichende Stimmrechte oder Kontrollrechte, so sind keine Dokumente hochzuladen und es ist keine Angabe der übergeordneten inländischen Rechtsträger erforderlich.

Durch den zweiten Satz soll das zentrale Dokumentenmanagement durch den obersten Rechtsträger mit Sitz im Inland umgesetzt werden. Anwendungsfälle hierfür sind beispielsweise Aktiengesellschaften oder Privatstiftungen als oberste Rechtsträger. Alle untergeordneten Rechtsträger können durch die Angabe des obersten inländischen Rechtsträgers bei der Meldung einen Link auf das durch den obersten inländischen Rechtsträger übermittelten Compliance-Package herstellen. Inhalt des Compliance-Package des untergeordneten Rechtsträgers ist diesfalls die Angabe wo die Dokumente gespeichert sind, nicht jedoch die Dokumente selbst. So kann auch auf das eingeschränkte Compliance-Package einer Privatstiftung verlinkt werden. Der meldende Parteienvertreter muss nur in der Lage sein, die wirtschaftlichen Eigentümer des Rechtsträgers festzustellen und zu überprüfen.

In der Z 4 werden die für die ausländischen Ebenen erforderlichen Dokumente angeführt. Bei ausländischen Beteiligungsebenen wird regelmäßig die Einholung von Existenznachweisen und von Nachweisen der Eigentumsverhältnisse erforderlich sein.

Analog zum zentralen Dokumentenmanagement gemäß der Z 3 soll auch ein zentrales Dokumentenmanagement durch den obersten Rechtsträger bei Vorliegen von relevanten übergeordneten ausländischen Beteiligungsebenen umgesetzt werden. Die Dokumente für die ausländischen Ebenen

werden diesfalls nur einmal zentral bei dem Rechtsträger gespeichert, der sich auf der letzten inländischen Ebene einer Eigentums- oder Kontrollkette befindet. Die Hauptanwendungsfälle sind hier inländische Unternehmen mit übergeordneten ausländischen Beteiligungsebenen. Die erforderlichen Dokumente müssen diesfalls nur einmal gespeichert werden und alle untergeordneten Rechtsträger können durch die Angabe dieses obersten Rechtsträgers bei der Meldung einen Link auf das durch den obersten inländischen Rechtsträger übermittelte Compliance-Package herstellen.

Wenn eine Eigentums- oder Beteiligungskette vom Inland ins Ausland und von dort zurück ins Inland führt, dann können die Compliance-Packages der jeweils obersten inländischen Rechtsträger relevant sein. Es kann daher in einzelnen Fällen auch auf Compliance Packages von weiteren obersten Rechtsträgern verwiesen werden. In Abs. 2 sollen die Anforderungen für die zu übermittelnde Urkunden festgelegt werden. In einem Erlass des BMF sollen noch genauere Details zur Anwendung des risikoorientierten Ansatzes festgelegt werden. Eine Vorlage der Urkunden im Original oder einer beglaubigten Kopie soll nur dann erforderlich sein, wenn sich der Sitz eines relevanten übergeordneten ausländischen Rechtsträgers in einem Drittland mit hohem Risiko befindet, oder wenn Zweifel an der Echtheit einer Urkunde bestehen. Durch das Abstellen auf die Zweifel an der Echtheit einer Urkunde soll noch ein weiteres risikoorientiertes Element aufgenommen werden. Denn wenn in einem Land niedrige Standards im Hinblick auf die Dokumentation von Eigentums- und Kontrollstrukturen bestehen, werden eher Zweifel an der Echtheit der Urkunden bestehen. Auch werden im Bereich eines erhöhten Risikos der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eher Zweifel an der Echtheit der Dokumente bestehen.

In Abs. 3 sollen die Fälle festgelegt werden, bei deren Vorliegen in Einzelfällen die Übermittlung einer Urkunde durch die Übermittlung eines vollständigen Aktenvermerkes ersetzt werden kann. Berechtigte Gründe können beispielsweise wettbewerbsrechtliche Gründe, Geschäftsgeheimnisse oder die Nennung von Vergütungen sein.

In Abs. 4 werden die Anforderungen an die Aktualität der Dokumente festgelegt. Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis der FMA dürfen Auszüge aus ausländischen Handels-, Gesellschafts- oder Trustregistern und die Bestätigung der Geschäftsführung des Rechtsträgers gemäß Abs. 1 Z 2 lit. i bei Meldungen und Änderungsmeldungen nicht älter als sechs Wochen sein.

Aufgrund von faktischen Umständen kann es notwendig sein, dass auch Dokumente übermittelt werden können, die älter als sechs Wochen sind. Solche begründeten Ausnahmefälle können sich z. B. aufgrund des Postlaufes ergeben oder weil dem berufsmäßigen Parteienvertreter die notwendigen zusätzlichen Unterlagen erst auf Nachfrage vom wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt wurden. Der berufsmäßige Parteienvertreter hat jedenfalls zu begründen, warum im konkreten Fall lediglich ältere Dokumente übermittelt wurden. Eine unzureichende Begründung kann einen Anhaltspunkt darstellen, aus dem sich gemäß § 11 Abs. 2a Zweifel an der Richtigkeit der Meldung ergeben.

Andere Dokumente, beispielsweise Gesellschaftsverträge, müssen nur aktuell sein und können daher bei der Meldung auch älter sein. Bei Änderungsmeldungen müssen diese Verträge dann nicht noch einmal hochgeladen werden.

Der große Vorteil des Compliance-Packages besteht gemäß Abs. 5 darin, dass das Compliance-Package als solches 12 Monate nach der Meldung oder Änderungsmeldung gültig ist und Dokumente daher eine längere Verwendung finden können. Die Aktualität der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden bei den Verpflichteten soll aber dennoch durch die Einrichtung eines Änderungsdienstes und die Verpflichtung der Rechtsträger zur Übermittlung von Änderungen binnen vier Wochen (§ 5 Abs. 1 letzter Satz) deutlich verbessert werden. Des Weiteren wird in Abs. 5 der Zweck der Datenverarbeitung festgelegt. Die Meldung und Speicherung der Dokumente im E-Archiv des Bundes soll in einer Art und Weise erfolgen, die höchste Standards an die Datensicherheit gewährleistet.

Bei der Änderungsmeldung gemäß Abs. 6 handelt es sich um eine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer, eine Bestätigung der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer und eine Übermittlung eines Compliance-Packages. Im Unterschied zur erstmaligen Übermittlung des Compliance-Packages werden alle übermittelten Dokumente in den Meldeformularen den berufsmäßigen Parteienvertreter angezeigt, der die letzte mit einem Compliance-Package verbundenen Meldung abgegeben hat. Dieser berufsmäßige Parteienvertreter kann für die Zwecke der Änderungsmeldung Dokumente löschen, die nicht mehr aktuell sind und neue Dokumente hinzufügen. Auszüge aus ausländischen Handels-, Gesellschafts- oder Trustregistern und die Bestätigung der Geschäftsführung des Rechtsträgers sind jedenfalls jährlich zu aktualisieren. Vor Absendung sollte sich der berufsmäßige Parteienvertreter durch Rückfrage bei seinem Klienten bestätigen lassen, dass die bereits mit der vorangegangenen Meldung übermittelten Dokumente noch aktuell sind. So wie bei der ursprünglichen Übermittlung eines Compliance-Packages gemäß Abs. 1 Satz 1 hat der berufsmäßige Parteienvertreter auch bei einer Änderungsmeldung sicherzustellen, dass das Compliance-Package im

Zeitpunkt der Änderungsmeldung alle für die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente enthält.

Andere berufsmäßige Parteienvertreter, können die Dokumente über die Meldeformulare nicht einsehen. Bei einem Wechsel des berufsmäßigen Parteienvertreters müssen daher sämtliche Dokumente nochmals hochgeladen werden.

Bei einer Ergänzung eines bestehenden Compliance-Package gemäß Abs. 7 handelt es sich im Unterschied zu Abs. 6 um keine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer. Vielmehr soll eine einfache Möglichkeit geschaffen werden, zusätzliche Dokumente zu einem bereits bestehenden Compliance-Package zu übermitteln, dass die sechs Wochenfrist für die bereits zuvor übermittelten Dokumente von ausländischen Rechtsträgern gewahrt werden muss. Ebenso muss keine neue Bestätigung der Geschäftsführung des Rechtsträgers gemäß § 5a Abs. 1 Z 2 lit. i eingeholt werden. Im Unterschied zur Änderungsmeldung, können bei der Ergänzung des Compliance-Packages keine Änderungen der bereits vorgenommenen wirtschaftlichen Eigentümer vorgenommen werden. Auch die Gültigkeit des Compliance-Packages ändert sich nicht.

Mit Abs. 8 soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen Einwilligungen zur Übermittlung der Dokumente eingeholt werden.

#### **Zu Z 8 (§ 7 Abs. 3):**

In dieser Bestimmung wurde eine grammatische Anpassung vorgenommen und mit dem letzten Halbsatz Art. 1 Nummer 15 lit. g und Art. 1 Nummer 16 lit. j der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, die Art. 30 Abs. 10 letzter Unterabschnitt und Art. 31 Abs. 9 letzter Unterabschnitt der Richtlinie (EU) 2015/849 ändern.

#### **Zu Z 9 lit. a (§ 9 Abs. 1 Z 15):**

Durch diese Änderung soll Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen Einsicht in das Register ermöglicht werden, da diese künftig unter den Begriff der Verpflichteten gemäß dem FM-GwG fallen werden.

#### **Zu Z 9 lit. b (§ 9 Abs. 2):**

Durch diese Änderung soll genossenschaftlichen Revisionsverbänden die Möglichkeit zur Einsicht in das Register im Hinblick auf die Beratung ihrer Mitglieder betreffend die Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer eingeräumt werden.

#### **Zu Z 9 lit. c (§ 9 Abs. 3):**

Durch diese Änderungen werden Anpassungen aufgrund des Compliance-Package vorgenommen und die rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines Webservices vorgesehen.

#### **Zu Z 9 lit. d (§ 9 Abs. 4 Z 7a bis 7c):**

Mit der Angabe gemäß Z 7a soll auf den ersten Blick ersichtlich sein, ob bei der Meldung des Rechtsträgers die wirtschaftlichen Eigentümer des Rechtsträgers durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter festgestellt und überprüft wurden. Zusätzlich wird mit der Angabe gemäß Z 7b angezeigt, ob ein gültiges Compliance-Package im Zeitpunkt der Abfrage des Auszuges eingesehen werden kann. Die Angaben gemäß Z 7a und 7b sollen den Verpflichteten somit einen ersten Hinweis auf die Qualität und den Umfang der verfügbaren Informationen geben und ermöglichen damit eine effizientere Umsetzung der jeweiligen Sorgfaltspflichten.

Durch die Angabe gemäß Z 7c soll ersichtlich gemacht werden, ob eine subsidiäre Meldung abgegeben wurde, weil keine wirtschaftlichen Eigentümer vorhanden sind oder weil nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die wirtschaftlichen Eigentümer nicht festgestellt und überprüft werden konnten.

#### **Zu Z 9 lit. e (§ 9 Abs. 5 Z 2):**

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, welche Daten in die erweiterten Auszüge aufgenommen werden.

#### **Zu Z 9 lit. f (§ 9 Abs. 5a und 5b):**

Mit Abs. 5a soll die Einsicht in ein hochgeladenes Compliance-Package durch Verpflichtete geregt werden. Wenn ein Compliance-Package nicht eingeschränkt ist, dann kann es von allen Verpflichteten eingesehen werden. Eingeschränkte Compliance-Packages können von jenen Verpflichteten eingesehen werden, deren Stammzahlen bei der Meldung gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 lit. b übermittelt wurden. Bei allen übrigen Verpflichteten soll der berufsmäßige Parteienvertreter oder der Rechtsträger selbst das Compliance-Package auf Anfrage freigeben können.

Durch diese Regelung soll der Kreis jener Verpflichteten, die Einsicht in das Compliance-Package nehmen können, an die jeweiligen Bedürfnisse zur Vertraulichkeit der darin enthaltenen Dokumente angepasst werden.

Mit Abs. 5b soll es den Verpflichteten ermöglicht werden, Rückfragen an den berufsmäßigen Parteienvertreter oder den Rechtsträger selbst zu richten. Das Kontaktformular soll so ausgestaltet werden, dass die E-Mailadresse des berufsmäßigen Parteienvertreters bzw. des Rechtsträgers für den anfragenden Verpflichteten nicht sichtbar ist. Diese Art der Kontaktaufnahme kann dann zweckmäßig sein, wenn Rückfragen zur Meldung oder zum Compliance-Package bestehen.

#### **Zu Z 9 lit. g (§ 9 Abs. 9):**

Mit dieser Bestimmung soll ein Änderungsdienst eingerichtet werden, der über das Unternehmensserviceportal von Verpflichteten und Drittsoftwareanbietern verwendet werden kann. Die Bundesanstalt Statistik Österreich wird täglich über eine Schnittstelle eine Liste von Stammzahlen zur Verfügung stellen, auf die die in den Z 1 bis 4 genannten Kriterien zutreffen (Pull-Service). Dieser Änderungsdienst kann von den Verpflichteten in ihre eigenen Anwendungen integriert werden oder von Drittsoftwareanbietern genutzt werden, um eigene Lösungen für ihre Kunden zu entwickeln.

Mit dem Änderungsdienst soll es den Verpflichteten ermöglicht werden, die Intervalle für die Anwendung der Sorgfaltspflichten (zB gemäß § 7 Abs. 6 FM-GwG) im Hinblick auf die Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden durch eine Aktualisierung bei Eintritt einer Änderung zu ersetzen. Je nach Risikoeinstufung des Rechtsträgers kann eine Information durch den Änderungsdienst bei allen Meldungen (Z 1) oder nur bei Meldungen, die zu einer relevanten Änderung der wirtschaftlichen Eigentümer führen (Z 2), erfolgen. Dadurch soll Verpflichteten eine effizientere Nutzung des Registers ermöglicht werden.

Von Z 3 werden jene Rechtsträger erfasst, bei denen eine Ergänzung des Compliance-Packages gemäß § 5a Abs. 6 vorgenommen wurde.

Von Z 4 werden jene Rechtsträger erfasst, bei denen nach Ablauf von vier Wochen die jährliche Meldepflicht wieder eintritt und daher eine baldige Aktualisierung der Meldung sowie des Compliance-Packages zu erwarten ist. Diese Funktionalität wird vor allem für berufsmäßige Parteienvertreter relevant sein.

#### **Zu Z 10 (§ 10):**

Mit dieser Bestimmung werden Art. 1 Nummer 15 lit. c der und Art. 1 Nummer 16 lit. d Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, die Art. 30 Abs. 5 und Art. 31 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändern.

Entsprechend den Erwägungsgründen 30 bis 36 der Richtlinie (EU) 2018/843 soll ein öffentlicher Zugang zu den von der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 geforderten Mindestinformationen eingerichtet werden. Der öffentliche Zugang ersetzt die bisherige Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und wird über die Homepage des Bundesministers für Finanzen gegen Entrichtung eines Nutzungsentgeltes ermöglicht werden. Der öffentliche Zugang soll für Gesellschaften (Art. 30 Abs. 1) und für Trusts und trustähnliche Vereinbarungen (Art. 31 Abs. 4) gleichermaßen vorgesehen. Von der Möglichkeit im Hinblick auf Trusts und trustähnliche Vereinbarungen eine Einsicht nur bei einem berechtigten Interesse vorzusehen, soll kein Gebrauch gemacht werden.

#### **Zu Z 11 lit. a (§ 11 Abs. 1 zweiter und dritter Satz):**

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass auch Auszüge gemäß § 10 zur Feststellung von wirtschaftlichen Eigentümern geeignet sind, da diese die Mindestfordernisse der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 erfüllen.

Zudem soll mit dieser Bestimmung die Erfassung von Trusts und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Umsetzung von Art. 1 Nummer 16 lit. c der Richtlinie (EU) 2018/843 gewährleistet werden. Ein Verpflichteter muss zu diesem Zwecke die Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene von dem Trust bzw. der trustähnlichen Rechtsvereinbarung erfragen und kann mit dieser im Register der wirtschaftlichen Eigentümer die Eintragung überprüfen.

#### **Zu Z 11 lit. b (§ 11 Abs. 2a):**

Durch ein Bündel an Maßnahmen soll eine hohe Qualität der im Compliance-Package enthaltenen Dokumente sichergestellt werden. Ein Compliance-Package soll daher alle Unterlagen, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind, enthalten. Die risikoorientierte Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer auf Basis von diesen Dokumenten kann daher eine angemessene Maßnahme zB im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG darstellen. Ein

Compliance-Package kann die Anforderung (und gegebenenfalls Übersetzung) von Dokumenten beim Kunden ersetzen, wodurch sich in der Praxis eine deutliche Zeitersparnis ergibt. Der Verpflichtete vergewissert sich, ob die Dokumente im Compliance-Package in Verbindung mit den sonstigen dem Verpflichteten vorliegenden Informationen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ausreichend sind, so dass der Verpflichtete davon überzeugt ist zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist. Durch den Verweis auf die Anwendung der Sorgfaltspflichten soll das Erfordernis der Anwendung des risikoorientierten Ansatzes  im Ausdruck gebracht werden. Anhaltspunkte, die die Verwendung der Dokumente ausschließen können beispielsweise abweichende Angaben des Kunden im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Eigentümer oder entgegenstehende Ergebnisse aus der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung sein. Zweifel können sich auch aus dem Inhalt des Compliance-Packages ergeben, insbesondere aus Bedenken hinsichtlich der Schlüssigkeit, Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Landesüblichkeit der Dokumente und Nachweise. Welche Schritte zur Plausibilisierung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Compliance-Packages angemessen sind, richtet sich ebenfalls nach dem vom Verpflichteten anzuwendenden risikoorientierten Ansatz.

#### **Zu Z 11 lit. c (§ 11 Abs. 3):**

Mit dieser Bestimmung werden Art. 1 Nummer 15 lit. b und Art. 1 Nummer 16 lit. f der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, die Art. 30 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändern, umgesetzt, und die eine verpflichtende Setzung von Vermerken durch Verpflichtete vorschreiben. Diese Verpflichtung soll allerdings dann wegfallen, wenn der Kunde von sich aus nach Kontaktaufnahme durch den Verpflichteten eine Berichtigung der Meldung vornimmt.

In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie  soll das schon bisher implementierte Vermerksystem dadurch effizienter gestaltet werden, dass Verpflichtete die Gründe für die Setzung eines Vermerkes bei der Übermittlung in standardisierter Form anzugeben haben. Zu diesem Zweck werden in dem Vermerkformular mehrere Auswahlmöglichkeiten vorgesehen werden. Die ausgewählten Gründe werden in der Folge in das an den Rechtsträger übermittelte Informationsschreiben, ohne Nennung des Verpflichteten, übernommen. Durch diese Maßnahme soll die Abgabe berichtigter Meldungen nach der Setzung eines Vermerkes deutlich erleichtert werden.

Keine Verpflichtung zur Setzung eines Vermerkes soll hingegen bei unvollständigen Compliance-Packages bestehen. Diesfalls kann der Verpflichtete direkt mit seinem Kunden Kontakt aufnehmen und die Vervollständigung des Compliance-Packages anregen.

#### **Zu Z 11 lit. d (§ 11 Abs. 5):**

Mit dieser Bestimmung wird die Aufnahme der in standardisierter Form gemeldeten Gründe in die Informationsschreiben festgelegt, wodurch die Abgabe berichtigter Meldungen erleichtert werden soll. Zudem soll der Registerbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag Vermerke zu löschen, deren Setzung rechtswidrig war.

#### **Zu Z 11 lit. e (§ 11 Abs. 8):**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Z 12 (§ 12 Abs. 3 bis 6):**

Entsprechend des Erwägungsgrundes 44 der Richtlinie (EU) 2018/843 soll die Rolle jener öffentlichen Behörden gestärkt werden, die als zuständige Behörden fungieren und über besondere Zuständigkeiten für die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verfügen. Zu diesem Zweck sollen die Registerbehörde, die Geldwäschemeldestelle und die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte für strafrechtliche Zwecke verbesserte Suchmöglichkeiten nach natürlichen Personen und obersten Rechtsträgern erhalten.

Mit Abs. 5 wird Art. 1 Nummer 15 lit. f der Richtlinie (EU) 2018/843, der Art. 30 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert, sowie Art. 1 Nummer 16 lit. g der Richtlinie (EU) 2018/843, der Art. 31 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert, umgesetzt, um anderen Behörden die öffentlich zur Verfügung stehenden Auszüge zur Verfügung zu stellen. Damit wird den Mindestanforderungen der Richtlinie entsprochen. Diese Auszüge werden auch über die Behördenapplikation abrufbar sein.

Mit Abs. 6 wird festgelegt, dass alle Behörden in nicht eingeschränkte Compliance-Pa  Einstellung nehmen dürfen. Wenn für einen Rechtsträger ein eingeschränktes Compliance-Package an das Register übermittelt wird, dann kann dieses nur von der Registerbehörde eingesehen werden. Dadurch wird es Rechtsträgern ermöglicht, sensible Dokumente nur einem kleinen Kreis an Einsichtsberechtigten sowohl auf der Seite der Verpflichteten als auch auf der Seite der Behörden zugänglich zu machen.

**Zu Z 13 lit. a (§ 13 Abs. 1):**

Mit dieser Bestimmung soll der Registerbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, einzelne unrichtige Daten einer Meldung zu berichtigen auch wenn es Ihr mangels Vorliegen entsprechender aussagekräftiger Unterlagen nicht möglich ist, sämtliche wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und zu überprüfen. So soll es der Registerbehörde beispielsweise ermöglicht werden, fehlerhafte Schreibweisen von Namen von wirtschaftlichen Eigentümern ohne Wohnsitz im Inland zu korrigieren.

**Zu Z 13 lit. b (§ 13 Abs. 2):**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Z 13 lit. c (§ 13 Abs. 3):**

Entsprechend der Änderung in § 11 Abs. 3 sollen auch Behörden die Gründe für die Setzung von Vermerken angeben können.

**Zu Z 13 lit. d. (§ 13 Abs. 4):**

Entsprechend der Änderung in § 11 Abs. 5 sollen auch bei behördlichen Vermerken die Gründe für die Setzung von Vermerken in die Informationsschreiben aufgenommen werden. Zudem soll der Registerbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag Vermerke zu löschen, deren Setzung rechtswidrig war.

**Zu Z 14 lit. a bis h (§ 14):**

Mit den Änderungen in Abs. 2 und dem neu eingefügten Abs. 3 werden Art. 1 Nummer 15 lit. b und Art. 1 Nummer 16 lit. f der Richtlinie (EU) 2018/843, die Art. 30 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändern, umgesetzt. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragenen Daten angemessen, präzise und aktuell sind. Angemessen sind die Daten im Sinne dieser Vorgabe dann, wenn die für die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums erforderlichen Angaben vorhanden sind. Präzise sind die Angaben dann, wenn die wirtschaftlichen Eigentümer eindeutig identifiziert werden können und Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums aus den Meldedaten ableitbar ist.

Die Wahl der für die Erreichung dieser Vorgaben erforderlichen Mittel obliegt den Mitgliedstaaten, die entsprechende Maßnahmen in ihren nationalen Umsetzungsgesetzen festlegen müssen. Die effizienteste Art der Gewährleistung dieser Vorgaben ist eine risikoorientierte Auswahl von Meldungen, die einer Überprüfung durch die Registerbehörde bedürfen. Dadurch wird der Personaleinsatz auf Seiten der Registerbehörde gering gehalten und auch die Belastung der Rechtsträger durch Rückfragen seitens der Behörde gering gehalten.

Mit der Änderung in Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass auch von rechtlichen Eigentümern, die keine wirtschaftlichen Eigentümer sind, Auskünfte und die Vorlage von Urkunden und anderen schriftlichen Unterlagen verlangt werden kann.

Mit Abs. 5 soll eine dem FM-GwG iVm § 22 Abs. 11 FMABG entsprechende Rechtslage hergestellt werden.

In Abs. 8 soll die Dauer der Speicherung von Logdateien verbindlich festgelegt werden.

In Abs. 9 wird eine Klarstellung vorgenommen.

In Abs. 10 wird die Verpflichtung der Registerbehörde zur Führung von Statistiken festgelegt, anhand derer die Effektivität des Registers beurteilt werden kann.

**Zu Z 15 (§ 15):**

Durch die Neufassung des § 15 soll eine stärkere Abstufung der Sanktionen anhand des mit den Verletzungen von Pflichten nach diesem Bundesgesetz verbundenen Unrechts ermöglicht werden.

Mit Abs. 1 sollen jene Fälle pönalisiert werden, bei denen die Meldepflicht entweder durch eine unrichtige oder unvollständige Meldung oder eine Nichtabgabe einer Meldung verletzt wird.

Eine unrichtige Meldung gemäß Abs. 1 Z 1 soll dann vorliegen, wenn die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer nicht festgestellt werden kann, sei es deshalb, weil durch die Meldung ein unrichtiges Bild der wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers vermittelt wird, indem beispielsweise wirtschaftliche Eigentümer nicht gemeldet werden, oder weil diese so gemeldet werden, dass die betreffenden natürlichen Personen nicht mehr eindeutig identifiziert werden können. Für die Identifizierung von natürlichen Personen ohne Wohnsitz im Inland ist jedenfalls die Übermittlung eines Lichtbildausweises gemäß § 5 Abs. 2 erforderlich.

Mit Abs. 1 Z 2 sollen jene Fälle pönalisiert werden, bei denen noch kein wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet, oder bei denen die jährliche Meldepflicht verletzt wurde. Diese Ziffer erfasst jene Fälle, in denen kein falscher Eintrag im Register vorliegt, die Meldung gemäß § 5 Abs. 2 jedoch nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen durchgeführt wurde. Daher soll die Nichtabgabe der Meldung nur im Falle einer beharrlichen Meldepflichtverletzung als Finanzvergehen bestraft werden. Eine beharrliche Meldepflichtverletzung soll dann angenommen werden, wenn der Rechtsträger trotz zweimaliger Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen keine Meldung abgibt.

In Abs. 1 Z 3 sind jene Fälle erfasst, bei denen entgegen der Bestimmungen in § 6 keine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 abgegeben wurde, obwohl eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer des Rechtsträgers ist oder eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf den Rechtsträger ausübt. Auch in diesen Fällen liegt im Ergebnis ein unrichtiger oder unvollständiger Eintrag im Register vor, da beispielsweise die aufgrund einer Treuhandschaft oder anderer Kontrollverhältnisse bestehenden zusätzlichen wirtschaftlichen Eigentümer nicht an das Register gemeldet wurden.

Bei der Nichtabgabe einer Meldung gemäß Abs. 1 Z 4 liegt ebenfalls ein erhöhter Unrechtsgehalt vor, da in diesem Fall eine Änderung der wirtschaftlichen Eigentümer nicht gemeldet wurde und dadurch die Aktualität der gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers nicht mehr gewährleistet ist.

Die Z 2 unterscheidet sich zu Z 3 und 4 dahingehend, dass in jenen Fällen, die von Z 3 und 4 umfasst werden, kein Zwangsstrafenverfahren gemäß § 16 vorgelagert ist.

Mit Abs. 2 soll die Verletzung der Verpflichtung des Rechtsträgers zur Aufbewahrung der für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Kopien der Dokumente und Informationen sanktioniert werden.

Mit Abs. 3 sollen die Fälle erfasst werden, bei denen an sich richtige Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer gemeldet werden, im Zuge der Übermittlung eines Compliance-Packages jedoch falsche oder verfälschte Dokumente an das Register übermittelt werden.

Mit Abs. 4 sollen an sich richtige Meldungen, bei denen einzelne im Rahmen des Compliance-Packages vorgeschriebene Dokumente nicht übermittelt werden oder die Verletzung sonstiger in § 5a vorgesehenen Pflichten sanktioniert werden.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 4.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen Abs. 5.

Mit Abs. 7 soll festgelegt werden, dass die Registerbehörde nur dann die Finanzstrafbehörde von einer Meldepflichtverletzung zu verständigen hat, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt. Das bloße Erkennen einer unrichtigen Meldung, ohne dass Anhaltspunkte für ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegen, soll noch keine Anzeigepflicht auslösen. Vielmehr soll für die Registerbehörde in Fällen, bei denen ein Vermerk durch eine richtige Meldung beseitigt wird, nicht ohne weitere Anhaltspunkte eine Anzeigepflicht bestehen. So soll dem Grundsatz Beraten statt Strafen Rechnung getragen werden.

#### **Zu Z 16 (§ 16 Abs. 1):**

Mit dieser Bestimmung wurden neben sprachlichen Anpassungen die Fristen an die des Compliance Packages angeglichen.



#### **Zu Z 17 (§ 17 Abs. 1 Z 1):**

Diese Bestimmung wurde an § 10 angepasst und die Möglichkeit der Einsicht in ein Compliance-Package gemäß § 9 Abs. 5a angepasst.

#### **Zu Z 18 (§ 19 Abs. 5):**

Enthält die Inkrafttretensbestimmung.

#### **Zu Z 19 (§ 20 Abs. 2 Z 2):**

Anpassung der Verweisungsbestimmung.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes)**

#### **Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1):**

Mit dieser Bestimmung wird der Geldwäsche-Meldestelle des Bundeskriminalamtes und der Finanzmarktaufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt im Wege der elektronischen Einsicht Auskünfte aus dem Kontenregister zu erlangen. Dabei dürfen nur konkrete Personen oder Konten als Suchbegriffe verwendet werden (Abs. 2).

**Zu Z 2 (§ 15 Abs. 3):**

Enthält die Inkrafttretensbestimmung.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Glücksspielgesetzes)**

Mit diesen Bestimmungen werden die für Glücksspieldienstleister anzuwendenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43 umgesetzt.

**Zu Z 1 (§ 5 Abs. 6):**

Mit diesen Bestimmungen werden die anzuwendenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43 für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinne des § 5 GSpG ausdrücklich den bundesrechtlichen Regelungen gleichgestellt.

**Zu Z 2 und 4 (§ 19 Abs. 7 und § 31 Abs. 5):**

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 9a Abs. 1 FM-GwG Art. 1 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 18a Absatz 1 in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen wird.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 19 Abs. 3 FM-GwG Art. 1 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art 38 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 24 Abs. 5 FM-GwG Art. 1 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 45 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 25 Abs. 7 FM-GwG Art. 1 Nummer 30 lit. c der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art 48 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 25 Abs. 8 FM-GwG Art. 1 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der einen neuen Unterabschnitt einfügt.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 32 FM-GwG Art. 48 Abs. 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 33 FM-GwG Art. 1 Nummer 37 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 57a und 57b einfügt.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 37 FM-GwG Art. 59 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1 erster Unterabsatz, Art. 61 Abs. 1 zweiter Unterabsatz und Art. 60 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 38 FM-GwG Art. 59 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG Art. 61 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt und Art. 1 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art 38 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

**Zu Z 3 (§ 31c Abs. 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1, 2und 5):**

Mit diesen Bestimmungen werden die für Glücksspieldienstleister anzuwendenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 1 GSpG wird durch den Verweis auf § 9 Abs. 2 FM-GwG Art. 18 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 GSpG wird durch den Verweis auf § 2 FM-GwG die in Art. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 enthaltenen Definitionen umgesetzt, soweit diese für dieses Bundesgesetz relevant sind; insbesondere Art. 3 Nummer 9 bis 14 der Richtlinie (EU) 2015/849.

Mit § 31c Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 GSpG wird durch den Verweis auf § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5 FM-GwG Art. 11 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 3 Z 2 und Z 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 9a Abs. 1 FM-GwG Art. 1 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art 38 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit § 31c Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 GSpG wird durch den Verweis auf § 11 Abs. 1, 3 und 4 FM-GwG Art. 20, 22 und 23 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 GSpG wird durch den Verweis auf § 13 Abs. 1 und 2 FM-GwG Art. 25 und 27 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 3 Z 2 und Z 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 14 FM-GwG Art. 28 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 3 Z 2 und Z 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 15 FM-GwG Art. 29 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 3 Z 2 und Z 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 22 FM-GwG Art. 42 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 3 Z 2 und Z 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 FM-GwG Art. 45 Abs. 1, 2, 3, 5 und 8 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 3 Z 2 und Z 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 40 Abs. 1 FM-GwG Art. 61 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

**Zu Z 5 (§ 60 Abs. 41):**

Enthält die Inkrafttretensbestimmung; in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 sollen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sobald wie möglich in Kraft treten. Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die auf das FM-GwG verweisen, verweisen auf das FM-GwG in der jeweils geltenden Fassung. Mit Inkrafttreten der Änderungen im FM-GwG zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 am 10. Jänner 2020 werden diese Änderungen daher gleichzeitig auch für Konzessionäre nach den §§ 14 und 21 dieses Bundesgesetzes wirksam.

## Textgegenüberstellung

### Artikel 2 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. Abschnitt Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	1. Abschnitt Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
<p><b>Anwendungsbereich</b></p> <p>§ 1. Dieses Bundesgesetz ist auf Kredit- und Finanzinstitute (Verpflichtete) anzuwenden. Davon ausgenommen sind die in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen von Kredit- und Finanzinstituten mit Sitz im Inland.</p>	<p><b>Anwendungsbereich</b></p> <p>§ 1. Dieses Bundesgesetz ist auf Kredit- und Finanzinstitute (Verpflichtete) sowie auf Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen anzuwenden. Davon ausgenommen sind die in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen von Kredit- und Finanzinstituten mit Sitz im Inland.</p>
<p><b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>§ 2. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis 20. ...</li> </ol>	<p><b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>§ 2. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis 20. ...</li> <li>21. <i>Virtuelle Währungen: eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.</i></li> <li>22. <i>Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen: alle Dienstleister, die eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen anbieten</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel, um virtuelle Währungen im Namen eines Kunden zu halten, zu speichern und zu übertragen (Anbieter von elektronischen Geldbörsen);</li> <li>b) den Tausch von virtuellen Währungen in Fiatgeld und umgekehrt;</li> <li>c) den Tausch einer oder mehrerer virtueller Währungen untereinander;</li> <li>d) die Übertragung von virtuellen Währungen;</li> </ol> </li> </ol>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Abschnitt	2. Abschnitt
Risikoanalyse	Risikoanalyse
<p><b>Nationale Risikoanalyse</b></p> <p>§ 3. (1) Zur Ermittlung, zur Bewertung, zum Verständnis und zur Minderung der im Inland bestehenden Risiken der Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung sowie aller Datenschutzprobleme in diesem Zusammenhang ist beim Bundesminister für Finanzen ein Koordinierungsgremium zur Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Verhinderung der Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung einzurichten. Die Bundesminister für Justiz, für Inneres, für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, für Europa, Integration und Äußeres sowie die FMA und die Österreichische Nationalbank haben zumindest ein Mitglied und einen Stellvertreter zu nominieren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind vom Bundesminister für Finanzen zu nominieren. Der Vorsitzende hat das Koordinierungsgremium zumindest zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Mitglieder des Koordinierungsgremiums können bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Einberufung verlangen.</p> <p>(2) Das Koordinierungsgremium hat eine nationale Risikoanalyse zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Die Grundlage der nationalen Risikoanalyse stellen die Beiträge der in Abs. 1 genannten Mitglieder dar, die diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu erstellen haben. Bei der Erstellung der nationalen Risikoanalyse sind die Ergebnisse des Berichts der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 zu berücksichtigen. Der Vorsitzende des Koordinierungsgremiums hat die Erstellung zu koordinieren.</p> <p>(3) Die nationale Risikoanalyse dient folgenden Zwecken:</p>	<p><b>Vorgeschlagene Fassung</b></p> <p>e) die Zurverfügungstellung von Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf von virtuellen Währungen.</p> <p><b>2. Abschnitt</b></p> <p><b>Risikoanalyse</b></p> <p><b>Nationale Risikoanalyse</b></p> <p>§ 3. (1) Zur Ermittlung, zur Bewertung, zum Verständnis und zur Minderung der im Inland bestehenden Risiken der Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung sowie aller Datenschutzprobleme in diesem Zusammenhang ist beim Bundesminister für Finanzen ein Koordinierungsgremium zur Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Verhinderung der Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung einzurichten. Die Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, für Inneres, für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, für Europa, Integration und Äußeres sowie die FMA und die Österreichische Nationalbank haben zumindest ein Mitglied und einen Stellvertreter zu nominieren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind vom Bundesminister für Finanzen zu nominieren. Der Vorsitzende hat das Koordinierungsgremium zumindest zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Mitglieder des Koordinierungsgremiums können bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Einberufung verlangen.</p> <p>(2) Das Koordinierungsgremium hat eine nationale Risikoanalyse zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Die Grundlage der nationalen Risikoanalyse stellen die Beiträge der in Abs. 1 genannten Mitglieder dar, die diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu erstellen haben. Bei der Erstellung der nationalen Risikoanalyse sind die Ergebnisse des Berichts der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 zu berücksichtigen. Ebenso können gegebenenfalls einschlägige zusätzliche Informationen von anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Der Vorsitzende des Koordinierungsgremiums hat die Erstellung zu koordinieren. Der Bericht darf keine vertraulichen Informationen enthalten.</p> <p>(3) Die nationale Risikoanalyse dient folgenden Zwecken:</p>

### Geltende Fassung

1. bis 4. ...
5. der Sicherstellung, dass für jeden Sektor oder Bereich den Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entsprechende angemessene Regelungen festgelegt werden *und*
6. der umgehenden Versorgung der Verpflichteten mit angemessenen Informationen, damit diese ihre eigene Bewertung des Risikos der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung leichter vornehmen können.

Die Bundesminister für Finanzen, *für Justiz*, für Inneres, für *Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft*, für Europa, Integration und Äußeres sowie die FMA und die Österreichische Nationalbank haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Zwecke zu setzen.

(4) ...

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse der Europäischen Kommission zu übermitteln und auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zu veröffentlichen.

(6) ...

### Vorgeschlagene Fassung

1. bis 4. ...
5. der Sicherstellung, dass für jeden Sektor oder Bereich den Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entsprechende angemessene Regelungen festgelegt werden;
6. der umgehenden Versorgung der Verpflichteten mit angemessenen Informationen, damit diese ihre eigene Bewertung des Risikos der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung leichter vornehmen können;
7. der Beschreibung der institutionellen Struktur und der Grundzüge der Systeme zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Inland, unter anderem in Bezug auf die Geldwäschemeldestelle, die Aufsichtsbehörden (§ 12 Abs. 1 Z 3 WiEReG), die Registerbehörde (§ 14 WiEReG), die Finanzämter und die Strafverfolgungsbehörden, sowie der zugewiesenen Human- und Finanzressourcen, soweit diese Informationen zur Verfügung stehen und
8. der Beschreibung der nationalen Anstrengungen und Ressourcen (Arbeitskräfte und Finanzmittel), die zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung gestellt werden.

Die Bundesminister für Finanzen, *für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz*, für Inneres, für *Digitalisierung und Wirtschaftsstandort*, für Europa, Integration und Äußeres sowie die FMA und die Österreichische Nationalbank haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Zwecke zu setzen.

(4) ...

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse, *einschließlich der zugehörigen Aktualisierungen*, der Europäischen Kommission zu übermitteln und auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zu veröffentlichen.

(6) ...

(7) Um die wirksame Zusammenarbeit und insbesondere den Informationsaustausch zu erleichtern und zu fördern, hat der Bundesminister für Finanzen der Kommission eine Liste, der für die Beaufsichtigung der Verpflichteten (§ 9 Abs. 1 Z 1 bis 14 WiEReG) zuständigen Behörden einschließlich ihrer Kontaktdata zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen hat diese Liste laufend aktuell zu halten.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(8) Die Bundesminister für Finanzen, für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, für Inneres, für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, für Europa, Integration und Äußeres sowie die FMA und die Österreichische Nationalbank haben im Rahmen Ihrer Zuständigkeit für die Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als Beitrag zur Vorbereitung der Nationalen Risikoanalyse und für die Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, zu führen. Diese Statistiken haben zu umfassen:

1. Daten zur Messung von Größe und Bedeutung der verschiedenen Sektoren, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fallen, einschließlich der Anzahl der natürlichen Personen und der Einheiten sowie der wirtschaftlichen Bedeutung jedes Sektors,
2. Daten zur Messung von Verdachtsmeldungen, Untersuchungen und Gerichtsverfahren im Rahmen des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Anzahl der bei der Geldwäschemeldestelle erstatteten Verdachtsmeldungen, der im Anschluss daran ergriffenen Maßnahmen und — auf Jahresbasis — der Anzahl der untersuchten Fälle, der verfolgten Personen und der wegen § 165 StGB verurteilten Personen, der Arten der Vortaten, wenn derartige Informationen vorliegen, sowie des Werts des eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens in Euro,
3. sofern vorhanden, Daten über die Zahl und den Anteil der Meldungen, die zu weiteren Untersuchungen führen, zusammen mit einem Jahresbericht für die Verpflichteten, in dem der Nutzen ihrer Meldungen und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erläutert werden,
4. Daten über die Zahl der grenzüberschreitenden Informationsersuchen, die von der zentralen Meldestelle gestellt wurden, bei ihr eingingen, von ihr abgelehnt oder teilweise bzw. vollständig beantwortet wurden, aufgeschlüsselt nach ersuchendem Mitgliedstaat oder Drittland,
5. das Personal, das den für die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden zugewiesen wurde, sowie das der Geldwäschemeldestelle für die Ausübung ihrer Aufgaben zugewiesene Personal,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p><b>§ 6. (1) Die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden umfassen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Identität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen;</li> <li>2. Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität, so dass die Verpflichteten davon überzeugt sind zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; im Falle von juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen schließt dies ein, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen;</li> <li>3. 7. ...</li> <li>(2) bis (5) ...</li> </ol>	<p><b>6. die Anzahl der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden vor Ort und anderswo, die Anzahl der auf der Grundlage der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden (§ 12 Abs. 1 Z 3 WiEReG) und der Registerbehörde (§ 14 Abs. 1 WiEReG) festgestellten Verstöße und die Anzahl der von den Aufsichtsbehörden angewandten Sanktionen/Verwaltungsmaßnahmen.</b></p> <p><b>(9) Das Koordinierungsgremium hat auf Jahresbasis eine konsolidierte Zusammenfassung der Statistiken gemäß Abs. 8 zu erstellen. Der Bundesminister für Finanzen hat die konsolidierte Zusammenfassung auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zu veröffentlichen und diese jährlich an die Europäische Kommission zu übermitteln.</b></p> <p><b>§ 6. (1) Die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden umfassen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Identität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, <i>einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg nach Maßgabe des Abs. 4;</i></li> <li>2. Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität, so dass die Verpflichteten davon überzeugt sind zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; im Falle von juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen schließt dies ein, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen. <i>Wenn der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der obersten Führungsebene gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG ist, haben die Verpflichteten die erforderlichen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der natürlichen Person, die der obersten Führungsebene angehören, zu überprüfen, und haben Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvergangs aufgetretene Schwierigkeiten zu führen;</i></li> <li>3. 7. ...</li> <li>(2) bis (5) ...</li> </ol>

### Geltende Fassung

#### Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten

§ 7. (1) Die Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers, des Treugebers und des Treuhänders (§ 6 Abs. 1 Z 1, 2 und 5) und die Einholung und Überprüfung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung und über die Herkunft der eingesetzten Mittel (§ 6 Abs. 1 Z 3 und 4) hat vor Begründung einer Geschäftsbeziehung und vor Ausführung einer gelegentlichen Transaktion zu erfolgen. Die Feststellung und Überprüfung der Identität einer vertretungsbefugten natürlichen Person (§ 6 Abs. 1 Schlussteil) hat zu erfolgen, wenn sich diese auf ihre Vertretungsbefugnis beruft.

(2) bis (5) ...

(6) Die Verpflichteten haben die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht nur auf alle neuen Kunden, sondern zu geeigneter Zeit auch auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage anzuwenden. *Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern.*

(7) bis (10) ...

### Vorgeschlagene Fassung

#### Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten

§ 7. (1) Die Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers, des Treugebers und des Treuhänders (§ 6 Abs. 1 Z 1, 2 und 5) und die Einholung und Überprüfung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung und über die Herkunft der eingesetzten Mittel (§ 6 Abs. 1 Z 3 und 4) hat vor Begründung einer Geschäftsbeziehung und vor Ausführung einer gelegentlichen Transaktion zu erfolgen. Die Feststellung und Überprüfung der Identität einer vertretungsbefugten natürlichen Person (§ 6 Abs. 1 Schlussteil) hat zu erfolgen, wenn sich diese auf ihre Vertretungsbefugnis beruft. *Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger gemäß § 1 WiEReG haben die Verpflichteten einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 9 oder § 10 WiEReG als Nachweis der Registrierung einzuholen. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem vergleichbaren Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland haben die Verpflichteten einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug einzuholen, sofern dessen wirtschaftliche Eigentümer in einem den Anforderungen der Art. 30 oder 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechendem Register registriert werden müssen.*

(2) bis (5) ...

(6) Die Verpflichteten haben die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht nur auf alle neuen Kunden, sondern zu geeigneter Zeit auch auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage anzuwenden. *Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern oder wenn der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen, oder wenn der Verpflichtete gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates dazu verpflichtet ist.*

(7) bis (10) ...

(11) Bestehende anonyme Schließfächer dürfen, sofern die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß § 6 noch nicht angewandt worden sind, nicht verwendet werden und sind als besonders gekennzeichnet zu führen. Diese dürfen erst in irgendeiner Weise verwendet werden, wenn die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß § 6 angewandt worden sind.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>Verstärkte Sorgfaltspflichten</b>	<b>Verstärkte Sorgfaltspflichten</b>
<p><b>§ 9.</b> (1) In den in § 10 bis § 12 genannten Fällen, bei natürlichen oder juristischen Personen, die in Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind und wenn ein Verpflichteter aufgrund seiner Risikoanalyse (§ 4) oder auf andere Weise feststellt, dass ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, hat er verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden, um diese Risiken angemessen zu beherrschen und zu mindern. Hierbei sind die Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage III dargelegten Faktoren für ein potenziell erhöhtes Risiko zu berücksichtigen.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Verpflichteten haben Hintergrund und Zweck aller komplexen und ungewöhnlich großen Transaktionen und aller ungewöhnlichen Muster von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck zu untersuchen, soweit dies im angemessenen Rahmen möglich ist. Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten verdächtig sind, haben die Verpflichteten insbesondere den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung zu verstärken.</p> <p>(4) bis (6) ...</p>	<p><b>§ 9.</b> (1) In den in § 9a bis § 12 genannten Fällen, sowie wenn ein Verpflichteter aufgrund seiner Risikoanalyse (§ 4) oder auf andere Weise feststellt, dass ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, hat er verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zur angemessenen Steuerung und Minderung dieser Risiken anzuwenden. Hierbei sind die Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage III dargelegten Faktoren für ein potenziell erhöhtes Risiko zu berücksichtigen.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Verpflichteten haben, soweit dies im angemessenen Rahmen möglich ist, Hintergrund und Zweck aller Transaktionen zu untersuchen, die eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. es handelt sich um komplexe Transaktionen;</li> <li>2. die Transaktionen sind ungewöhnlich groß;</li> <li>3. die Transaktionen folgen einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster;</li> <li>4. die Transaktionen haben keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck.</li> </ul> <p>Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten verdächtig sind, haben die Verpflichteten insbesondere den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung zu verstärken.</p> <p>(4) bis (6) ...</p> <p><b>Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko</b></p> <p><b>§ 9a.</b> (1) In Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, haben die Verpflichteten jedenfalls</p>

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

die folgenden verstärkten Sorgfaltmaßnahmen gegenüber Kunden anzuwenden:

1. Einholung und angemessene Überprüfung zusätzlicher Informationen über den Kunden und seine wirtschaftlichen Eigentümer;
2. Einholung zusätzlicher Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;
3. Einholung von zusätzlichen Informationen für die Überprüfung der Herkunft der eingesetzten Mittel und Einholung von zusätzlichen Informationen über die Vermögensverhältnisse des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer;
4. Einholung von Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen;
5. Einholung der Zustimmung ihrer Führungsebene, bevor sie Geschäftsbeziehungen zu diesen Kunden aufnehmen oder fortführen und
6. verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung durch eine weitere Erhöhung der Häufigkeit und der Intervalle der Kontrollen und durch die zusätzliche Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 vorgesehenen verstärkten Sorgfaltmaßnahmen kann die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, mit Verordnung im Einklang mit den internationalen Pflichten der Union eine oder mehrere zusätzliche risikominderende Maßnahmen hinsichtlich aller oder bestimmter Drittländer mit hohem Risiko anordnen. Diese Maßnahmen haben aus einem oder mehreren der folgenden Elementen zu bestehen:

1. der Anwendung zusätzlicher verstärkter Sorgfaltmaßnahmen;
2. der Einführung verstärkter relevanter Meldemechanismen oder einer systematischen Meldepflicht für Finanztransaktionen;
3. der Beschränkung der geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus Drittländern mit hohem Risiko.

(3) Im Umgang mit Drittländern mit hohem Risiko kann der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung gegebenenfalls zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Maßnahmen und im Einklang mit den internationalen Pflichten der

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*Union eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen in Bezug auf alle oder bestimmte Drittländer mit hohem Risiko anordnen:*

1. *Verwehrung der Gründung von Tochterunternehmen, Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen von Verpflichteten aus dem betreffenden Drittland oder anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass der betreffende Verpflichtete aus einem Drittland mit hohem Risiko stammt;*
  2. *Einführung des für Verpflichtete geltenden Verbots der Gründung von Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen in dem betreffenden Drittland oder anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die betreffende Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung beziehungsweise die betreffende Repräsentanz in einem Drittland mit hohem Risiko befinden würde;*
  3. *Einführung einer verstärkten Überprüfung von Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen von Verpflichteten in dem betreffenden Drittland durch die FMA oder Einführung einer Verpflichtung eine verstärkte externe Überprüfung vorzusehen;*
  4. *Einführung verschärfter Anforderungen in Bezug auf die Jahresabschlussprüfung von in dem betreffenden Land befindlichen Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen von Finanzgruppen deren Mutterunternehmen seinen Sitz im Inland hat;*
  5. *Einführung der für Kredit- und Finanzinstitute geltenden Pflicht, Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenzinstituten in dem betreffenden Drittland zu überprüfen und zu ändern oder erforderlichenfalls zu beenden.*
- (4) Die FMA und der Bundesminister für Finanzen haben beim Erlass oder bei der Anwendung der in den Abs. 2 und 3 genannten Maßnahmen gegebenenfalls einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder von Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäscherei und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung hinsichtlich der von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken gebührend zu berücksichtigen.
- (5) Der Bundesminister für Finanzen unterrichtet die Europäische Kommission vor dem Erlass einer Verordnung gemäß Abs. 2 oder 3.“

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>Korrespondenzbankbeziehungen</b>	<b>Korrespondenzbankbeziehungen</b>
<p><b>§ 10.</b> Bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenzinstituten mit Sitz in Drittländern haben Verpflichtete zusätzlich zu den in § 6 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden</p> <p>1. bis 5. ...</p> <p><b>Unzulässige Geschäftsbeziehungen und Maßnahmen bei Nicht-Kooperationsstaaten</b></p> <p><b>§ 12. (1) ...</b></p> <p>(2) Den Verpflichteten sind jedenfalls das Führen anonymer Konten und die Entgegennahme anonymer Spareinlagen untersagt; § 7 Abs. 8 bis 10 ist anzuwenden.</p> <p>(3) bis (4) ...</p>	<p><b>§ 10.</b> Bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen die die Ausführung von Zahlungen mit einem Respondenzinstitut mit Sitz in einem Drittland umfassen, haben Kredit- und Finanzinstitute zusätzlich zu den in § 6 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung</p> <p>1. bis 5. ...</p> <p><b>Unzulässige Geschäftsbeziehungen und Maßnahmen bei Nicht-Kooperationsstaaten</b></p> <p><b>§ 12. (1) ...</b></p> <p>(2) Den Verpflichteten ist jedenfalls das Führen anonymer Konten, anonymer Sparbücher oder anonymer Schließfächer untersagt; § 7 Abs. 8 bis 11 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) bis (4) ...</p>
<p><b>4. Abschnitt</b></p> <p><b>Ausführung durch Dritte</b></p> <p><b>Zulässigkeit der Ausführung durch Dritte</b></p> <p><b>§ 13. (1) ...</b></p> <p>(2) Die Verpflichteten haben bei dem Dritten, auf den sie zurückgreifen, die notwendigen Informationen zu den in § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 7 genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden unverzüglich einzuholen. Sie haben weiters angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass der Dritte ihnen unverzüglich auf ihr Ersuchen Kopien der bei der Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten verwendeten Unterlagen sowie anderer maßgeblicher Unterlagen über die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers weiterleiten kann.</p> <p>(3) und (4) ...</p>	<p><b>4. Abschnitt</b></p> <p><b>Ausführung durch Dritte</b></p> <p><b>Zulässigkeit der Ausführung durch Dritte</b></p> <p><b>§ 13. (1) ...</b></p> <p>(2) Die Verpflichteten haben bei dem Dritten, auf den sie zurückgreifen, die notwendigen Informationen zu den in § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 7 genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden unverzüglich einzuholen. Sie haben weiters angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass der Dritte ihnen unverzüglich auf ihr Ersuchen Kopien der bei der Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten verwendeten Unterlagen sowie anderer maßgeblicher Unterlagen über die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers weiterleiten kann. Dies umfasst auch elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung und Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie andere sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 6 Abs. 4.</p> <p>(3) und (4) ...</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
5. Abschnitt Meldepflichten	5. Abschnitt Meldepflichten
<b>Meldungen an die Geldwäschemeldestelle</b>	<b>Meldungen an die Geldwäschemeldestelle</b>
<b>§ 16. (1) ...</b>	<b>§ 16. (1) ...</b>
(2) Die Verpflichteten und gegebenenfalls deren Beschäftigte haben mit der Geldwäschemeldestelle in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, indem sie der Geldwäschemeldestelle unabhängig von einer Verdachtsmeldung gemäß Abs. 1, <i>auf Verlangen unmittelbar oder mittelbar alle Auskünfte erteilen</i> , die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen.	(2) Die Verpflichteten und gegebenenfalls deren Beschäftigte haben mit der Geldwäschemeldestelle in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, indem sie der Geldwäschemeldestelle unabhängig von einer Verdachtsmeldung gemäß Abs. 1, <i>auf Verlangen unmittelbar alle erforderlichen Auskünfte erteilen</i> , die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen.
(3) bis (5) ...	(3) bis (5) ...
<b>Verdachtsmeldung der Behörden an die Geldwäschemeldestelle</b>	<b>Verdachtsmeldung der Behörden an die Geldwäschemeldestelle</b>
<b>§ 18.</b> Ergibt sich der FMA oder der Österreichischen Nationalbank bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit der Verdacht, dass eine Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient, so haben sie die Geldwäschemeldestelle hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies gilt sinngemäß auch für die Abgabenbehörden des Bundes bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben.	<p><b>§ 18. (1)</b> Ergibt sich der FMA oder der Österreichischen Nationalbank bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit der Verdacht, dass eine Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient, so haben sie die Geldwäschemeldestelle hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies gilt sinngemäß auch für den Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde gemäß § 14 Abs. 1 WiEReG und die Abgabenbehörden des Bundes bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben.</p> <p>(2) Die FMA hat, wenn sie Informationen von der Geldwäschemeldestelle im Wege der Amtshilfe oder des Informationsaustausches erhält, der Geldwäschemeldestelle eine Rückmeldung über die Verwendung dieser Informationen und die Ergebnisse der auf Grundlage der bereitgestellten Informationen durchgeföhrten Ermittlungen oder Prüfungen zu geben.</p>
<b>Ausschluss von Schadenersatzansprüchen und Schutz vor Bedrohungen</b>	<b>Ausschluss von Schadenersatzansprüchen und Schutz vor Bedrohungen</b>
<b>§ 19. (1) ...</b>	<b>§ 19. (1) ...</b>
(2) Die Verpflichteten haben sicherzustellen, dass Einzelpersonen, einschließlich Beschäftigte und Vertreter der Verpflichteten, die intern oder der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im	(2) Die Verpflichteten haben sicherzustellen, dass Einzelpersonen, einschließlich Beschäftigte und Vertreter der Verpflichteten, die intern oder der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden

**Geltende Fassung**

Beschäftigungsverhältnis geschützt werden.

**Vorgeschlagene Fassung**

Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden.

**Verbot der Informationsweitergabe****§ 20. (1) und (2) ...**

(3) Das Verbot gemäß diesem Paragraph

1. ...

2. steht einer Informationsweitergabe zwischen *Kreditinstituten und Finanzinstituten* und ihren Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und ihren Tochterunternehmen in Drittländern nicht entgegen, sofern sich diese uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren (§ 24) halten und die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

3. ...

**6. Abschnitt****Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Datenschutz, statistische Daten und Anforderungen an die interne Organisation****Aufbewahrungspflichten und Datenschutz****§ 21. (1) Die Verpflichteten haben aufzubewahren:**

1. Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion;

**Verbot der Informationsweitergabe****§ 20. (1) und (2) ...**

(3) Das Verbot gemäß diesem Paragraph

1. ...

2. steht einer Informationsweitergabe zwischen *derselben Unternehmensgruppe angehörenden Kredit- und Finanzinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder zwischen diesen und ihren Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und ihren Tochterunternehmen in Drittländern nicht entgegen, sofern sich diese uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren (§ 24) halten und die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen*

3. ...

**6. Abschnitt****Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Datenschutz, statistische Daten und Anforderungen an die interne Organisation****Aufbewahrungspflichten und Datenschutz****§ 21. (1) Die Verpflichteten haben aufzubewahren:**

1. Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind, einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
2. ...	<i>elektronischem Weg nach Maßgabe des § 6 Abs. 4, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion;</i>
(2) bis (6) ...	2. ...
<b>Strategien und Verfahren bei Gruppen</b>	<b>Strategien und Verfahren bei Gruppen</b>
<b>§ 24.</b> (1) bis (4) ...	<b>§ 24.</b> (1) bis (4) ...
(5) Die FMA hat die europäischen Aufsichtsbehörden über Fälle zu unterrichten, in denen die Umsetzung der gemäß Abs. 1 erforderlichen Strategien und Verfahren nach dem Recht eines Drittlandes nicht zulässig ist. In solchen Fällen kann im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens eine Lösung angestrebt werden.	(5) Die FMA hat die europäischen Aufsichtsbehörden über Fälle zu unterrichten, in denen die Umsetzung der gemäß Abs. 1 erforderlichen Strategien und Verfahren nach dem Recht eines Drittlandes nicht zulässig ist. In solchen Fällen kann im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens eine Lösung angestrebt werden. <i>Bei der Beurteilung, welche Drittländer die Umsetzung der gemäß Abs. 1 erforderlichen Strategien und Verfahren nicht gestatten, hat die FMA etwaige rechtliche Beschränkungen zu berücksichtigen, durch die die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Strategien und Verfahren behindert werden kann, einschließlich Beschränkungen in Bezug auf Geheimhaltungspflicht oder Datenschutz und andere Beschränkungen, die den Austausch von Informationen, die für diese Zweck relevant sein können, behindern.</i>
(6) ...	(6) ...
<b>7. Abschnitt</b> <b>Aufsicht</b>	<b>7. Abschnitt</b> <b>Aufsicht</b>
<b>Ziele und Grundsätze der Beaufsichtigung</b>	<b>Ziele und Grundsätze der Beaufsichtigung</b>
<b>§ 25.</b> (1) Die FMA hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 durch	<b>§ 25.</b> (1) Die FMA hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 durch
1. <u>und</u> 2. ...	1. <u>und</u> 2. ...
2. Finanzinstitute gemäß § 2 Z 2 lit. a, die einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG oder einer von der FMA gemäß § 197 Abs. 1 VAG 2016 zu beaufsichtigenden Gruppe angehören <i>und</i>	2. Finanzinstitute gemäß § 2 Z 2 lit. a, die einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG oder einer von der FMA gemäß § 197 Abs. 1 VAG 2016 zu beaufsichtigenden Gruppe angehören,
3. Finanzinstitute gemäß § 2 Z 2 lit. b bis h	3. Finanzinstitute gemäß § 2 Z 2 lit. b bis h <i>und</i> 4. Dienstleister gemäß § 2 Z 22
mit dem Ziel zu überwachen, die Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der	mit dem Ziel zu überwachen, die Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der

### Geltende Fassung

Geldwäscherie und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Dabei hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Finanzsystem zu achten. Abweichend von § 1 gelten als Verpflichtete im Sinne dieses Abschnittes nur die in Z 1 bis 3 genannten.

(2) bis (6) ...

### Vorgeschlagene Fassung

Geldwäscherie und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Dabei hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Finanzsystem zu achten. Abweichend von § 1 gelten als Verpflichtete im Sinne dieses Abschnittes nur die in Z 1 bis 3 genannten.

(2) bis (6) ...

(7) Bei Kredit- und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind, deren Mutterunternehmen seinen Sitz im Inland hat, hat die FMA die wirksame Umsetzung der gruppenweiten Strategien und Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 zu beaufsichtigen. Zu diesem Zweck und in dem Fall, dass Kredit- und Finanzinstitute mit Sitz im Inland, die Teil einer Gruppe mit einem Mutterunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat sind, hat die FMA mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Dies gilt auch im Hinblick auf Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen von Kredit- und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind.

(8) Die FMA ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und anderer Bundesgesetze zum Informationsaustausch und zur Amtshilfe mit anderen Behörden in Mitgliedstaaten und Drittländern, die den Aufgaben der FMA entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben, ermächtigt. Die FMA darf ein Ersuchen auf Informationsaustausch oder Amtshilfe nicht aus einem der folgenden Gründe ablehnen:

1. das Ersuchen berührt nach Ansicht der FMA auch steuerliche Belange;
2. die Verpflichteten, von denen diese Informationen stammen, unterliegen Geheimhaltungspflichten oder sind verpflichtet die Vertraulichkeit zu wahren, außer in den Fällen, in denen die Informationen, auf die sich das Ersuchen bezieht, durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden oder in denen eine Verschwiegenheitspflicht von Notaren, Rechtsanwälten, Verteidigern in Strafsachen, Wirtschaftsprüfern, Bilanzbuchhaltern, Steuerberatern, Wirtschaftstreuhändern oder sonstigen rechtsberatenden Berufen, sofern für diese eine Verschwiegenheitsverpflichtung gesetzlich vorgesehen ist, zur Anwendung kommt;
3. im Inland ist eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verfahren anhängig, es sei denn, die Ermittlung, die Untersuchung oder das Verfahren würde durch den Informationsaustausch oder die Amtshilfe beeinträchtigt;

## Geltende Fassung

### Aufsichtsmaßnahmen der FMA

#### § 31. (1) und (2) ...

(3) Bei Pflichtverletzungen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 kann die FMA:

1. jeder für die Verletzung der Bestimmungen verantwortlich gemachten Person, unabhängig davon ob diese Leitungsaufgaben bei dem Verpflichteten bereits wahrgenommen hat, durch eine Anordnung vorübergehend untersagen, bei Verpflichteten Leitungsaufgaben wahrzunehmen *und*
2. die von der FMA erteilte Konzession gemäß den in § 9 Abs. 1 Z 4 AIFMG, § 6 Abs. 2 Z 3 iVm § 70 Abs. 4 BWG, § 26 Abs. 7 E-GeldG, § 148 Abs. 5 InvFG 2011, § 285 VAG 2016, § 90 Abs. 3 Z 5 iVm § 92 Abs. 8 WAG 2018 oder § 94 Abs. 7 ZaDiG 2018 festgelegten Verfahren widerrufen.

## Vorgeschlagene Fassung

*4. Art und Stellung der ersuchenden zuständigen Behörde unterscheiden sich von Art und Stellung der FMA.*

### Aufsichtsmaßnahmen der FMA

#### § 31. (1) und (2) ...

(3) Bei Pflichtverletzungen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 kann die FMA:

1. jeder für die Verletzung der Bestimmungen verantwortlich gemachten Person, unabhängig davon ob diese Leitungsaufgaben bei dem Verpflichteten bereits wahrgenommen hat, durch eine Anordnung vorübergehend untersagen, bei Verpflichteten Leitungsaufgaben wahrzunehmen,
2. die von der FMA erteilte Konzession gemäß den in § 9 Abs. 1 Z 4 AIFMG, § 6 Abs. 2 Z 3 iVm § 70 Abs. 4 BWG, § 26 Abs. 7 E-GeldG, § 148 Abs. 5 InvFG 2011, § 285 VAG 2016, § 90 Abs. 3 Z 5 iVm § 92 Abs. 8 WAG 2018 oder § 94 Abs. 7 ZaDiG 2018 festgelegten Verfahren widerrufen *und*
3. die von der FMA vorgenommene Registrierung gemäß § 32a widerrufen.

### Registrierung von Dienstleistern von virtuellen Währungen

**§ 32a.** (1) Beabsichtigt ein Dienstleister gemäß § 2 Z 22 im Inland seine Tätigkeit zu erbringen oder vom Inland aus seine Tätigkeiten anzubieten, so hat er zuvor bei der FMA eine Registrierung zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Angaben und Unterlagen anzuschließen:

1. Der Name oder die Firma des Dienstleisters und sofern vorhanden der oder die Geschäftsleiter;
2. der Sitz des Unternehmens und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsananschrift;
3. eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus dem insbesondere die Art der beabsichtigten Dienstleistungen hervorgeht;
4. eine Beschreibung des internen Kontrollsystems, das der Antragsteller einzuführen beabsichtigt, sowie eine Beschreibung der geplanten Strategien und Verfahren, um die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 zu erfüllen und
5. bei juristischen Personen zusätzlich die Identität und die Höhe des Beteiligungsbeitrages der Eigentümer, die direkt oder indirekt eine

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*qualifizierte Beteiligung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) 575/2013 am Antragsteller halten.*

(2) Zweifelt die FMA, dass aufgrund der Angaben und Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis Z 5 die Anforderungen des FM-GwG erfüllt werden können oder hat die FMA Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des oder der Geschäftsleiter, der natürlichen Person, die eine qualifizierte Beteiligung hält (Abs. 1 Z 5) oder der natürlichen Person, die beabsichtigt als Dienstleister gemäß § 2 Z 22 tätig zu werden, darf keine Registrierung vorgenommen werden.

(3) Änderungen der in Abs. 1 genannten Angaben hat der Dienstleister der FMA unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Angaben gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 3 hat die FMA auf ihrer offiziellen Website zu veröffentlichen und laufend aktuell zu halten.

**§ 32b.** Die FMA kann die Tätigkeit von Dienstleistern gemäß § 2 Z 22 ohne Registrierung gemäß § 32a Abs. 1 untersagen. Zu diesem Zweck stehen der FMA die Befugnisse gemäß §§ 22b bis 22e FMABG zu.

**Berufsgeheimnis und Zusammenarbeit zwischen der FMA und anderen Behörden im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**

**§ 33.** (1) Unbeschadet von § 14 Abs. 2 FMABG unterliegen alle Personen, die für die FMA tätig sind oder waren und von der FMA beauftragte Wirtschaftsprüfer und Sachverständige dem Berufsgeheimnis. Mit Ausnahme der vom Strafrecht erfassten Fälle dürfen vertrauliche Informationen, die die im ersten Satz genannten Personen in Ausübung ihrer Pflichten nach diesem Bundesgesetz erhalten, nur in zusammengefasster oder aggregierter Form weitergegeben werden, sodass einzelne Kredit- und Finanzinstitute nicht identifiziert werden können.

(2) Abs. 1 steht einem Informationsaustausch und einer wechselseitigen Zusammenarbeit der FMA mit anderen Behörden in Mitgliedstaaten und Drittländern, die der FMA entsprechende Aufgaben wahrnehmen, insbesondere gemäß § 25 Abs. 4 bis 6 und § 30, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung oder für andere gesetzliche Aufgaben im Rahmen der Aufsicht über den Finanzmarkt dienlich ist, nicht entgegen. Dies gilt ebenso für die Europäische Zentralbank, wenn sie im Einklang mit der Verordnung (EU) 1024/2013 tätig wird. Die FMA kann mit den

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

anderen zuständigen Behörden, die Kredit- und Finanzinstitute gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang mit dieser Richtlinie überwachen, und mit Unterstützung der Europäischen Aufsichtsbehörden, mit der Europäischen Zentralbank, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1024/2013 und Art. 56 Unterabsatz 1 lit. g der Richtlinie 2013/36/EU handelt, eine Vereinbarung über die praktischen Modalitäten für den Informationsaustausch abschließen.

(3) Die FMA darf vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen des Informationsaustausches mit anderen Behörden erhält, nur für die folgenden Zwecke verwenden:

1. in Ausübung ihrer Pflichten nach diesem Bundesgesetz oder anderen nationalen oder europäischen Rechtsakten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der Finanzdienstleistungsaufsicht und der Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich der Verhängung von Verwaltungsstrafen,
2. im Rahmen eines Verfahrens über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der FMA, einschließlich damit zusammenhängender Gerichtsverfahren,
3. im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, das aufgrund besonderer Bestimmungen des Unionsrechts im Bereich der Richtlinie (EU) 2015/849 oder im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten eingeleitet wird.

(4) Die FMA hat bei Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute mit anderen zur Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten im größtmöglichen Umfang zusammenzuarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit umfasst auch die Fähigkeit, innerhalb der Befugnisse der zuständigen Behörde, um deren Unterstützung ersucht wurde, im Namen der ersuchenden zuständigen Behörde Untersuchungen durchzuführen, und den anschließenden Austausch der im Rahmen solcher Untersuchungen gewonnenen Informationen.

(5) Die FMA kann im Rahmen der Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute, vom Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, mit den zuständigen Behörden von Drittländern, die den Aufgaben der FMA entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben, Kooperationsvereinbarungen

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

zwecks Zusammenarbeit und Austausch vertraulicher Informationen abzuschließen, soweit dies für die Zwecke der Aufsicht über den Finanzmarkt dienlich ist. Solche Kooperationsvereinbarungen dürfen nur auf Basis der Gegenseitigkeit geschlossen werden und nur dann, wenn gewährleistet ist, dass die zuständigen Behörden von Drittländern, an die Informationen übermittelt werden, zumindest den Anforderungen des Berufsgeheimnisses gemäß Abs. 1 unterliegen. Die gemäß diesen Kooperationsvereinbarungen ausgetauschten Informationen müssen der Erfüllung deraufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden dienen. Informationen, die die FMA von einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland erhalten hat, darf sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörde, die diese Informationen mitgeteilt hat, und gegebenenfalls nur für Zwecke, denen diese Behörde zugestimmt hat, an eine Behörde in einem Drittland weitergeben.

(6) Unter Berücksichtigung der Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und unter Berücksichtigung von beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen kann die FMA für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Informationen mit folgenden Behörden austauschen:

1. der Bundesminister für Finanzen im Rahmen der Aufsicht über Bundeskonzessionäre gemäß § 14 und § 21 GSpG und als Registerbehörde gemäß § 14 Abs. 1 WiEReG;
2. die zuständigen Landesbehörden im Rahmen der Aufsicht über Landesbewilligte für Glücksspielautomaten und Wettunternehmer nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften;
3. die Rechtsanwaltskammer im Rahmen der Aufsicht über Rechtsanwälte;
4. die Notariatskammer im Rahmen der Aufsicht über Notare;
5. die Kammer der Wirtschaftstreuhänder im Rahmen der Aufsicht über Wirtschaftsprüfer und Steuerberater;
6. der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich im Rahmen der Aufsicht über Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner gemäß § 1 BiBuG 2014;
7. die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Aufsicht über Finanzinstitute, Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer, soweit sie Zahlungen von mindestens 10 000 Euro in bar annehmen gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO, Immobilienmakler gemäß § 365m1

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
	<b>Abs. 2 Z 2 GewO, Unternehmensberater gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 3 GewO, Versicherungsvermittler gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 4 GewO;</b>
	<i>Ebenso ist ein Austausch von Informationen mit Behörden in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, die mit den in Z 1 bis 7 genannten Behörden vergleichbare Aufgaben wahrnehmen, zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese zumindest den Anforderungen an eine berufliche Geheimhaltungspflicht unterliegen, die jener gemäß Abs. 1 zumindest gleichwertig ist.</i>
	(7) Ungeachtet des Abs. 1 und Abs. 3 kann die FMA Informationen mit Strafverfolgungsbehörden, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten für strafrechtliche Zwecke und für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung austauschen. Gemäß diesem Absatz ausgetauschte vertrauliche Informationen dürfen aber nur der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der betreffenden Behörden dienen. Personen, die Zugang zu diesen Informationen haben, müssen den Anforderungen an eine berufliche Geheimhaltungspflicht unterliegen, die den in Abs. 1 genannten Anforderungen mindestens gleichwertig sind.“
<b>8. Abschnitt</b>	<b>8. Abschnitt</b>
<b>Strafbestimmungen und Veröffentlichungen</b>	<b>Strafbestimmungen und Veröffentlichungen</b>
	<b>Pflichtverletzungen</b>
<p><b>§ 34.</b> (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Verpflichteten, die Pflichten gemäß</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bis 8. ...</li> <li>9. § 23 Abs. 4, 5 oder 7 (Schulungen, Verantwortlichkeit des Leitungsorgans und Benennung der zentralen Kontaktstelle) <i>oder</i></li> <li>10. § 24 (Strategien und Verfahren bei Gruppen)</li> </ul>	<p><b>§ 34.</b> (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Verpflichteten, die Pflichten gemäß</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bis 8. ...</li> <li>9. § 23 Abs. 4, 5 oder 7 (Schulungen, Verantwortlichkeit des Leitungsorgans und Benennung der zentralen Kontaktstelle),</li> <li>10. § 24 (Strategien und Verfahren bei Gruppen),</li> <li>11. § 11 Abs. 1 dritter Satz WiEReG (<i>Sorgfaltspflichten bei der Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf Trusts und trustähnliche Vereinbarungen</i>)</li> </ul>
<p>verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 150 000 Euro zu bestrafen.</p>	<p>verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 150 000 Euro zu bestrafen.</p>
<p>(2) und (3) ...</p>	<p>(2) und (3) ...</p>

**Geltende Fassung**

(5) ...

**Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen**

**§ 38.** Bei der Festsetzung einer Aufsichtsmaßnahme gemäß § 31 Abs. 3 oder der Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 34 oder § 35 hat die FMA alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, darunter gegebenenfalls

1. bis 6. ...
7. frühere Pflichtverletzungen der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person.

Die Bestimmungen des VStG bleiben durch diesen Absatz unberührt.

**Schutz von Hinweisgebern**

**§ 40.** (1) bis (3) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Wer gegen das Erfordernis einer Registrierung gemäß § 32a Abs. 1 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 Euro zu bestrafen.

(5) ...

**Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen**

**§ 38.** (1) Bei der Festsetzung einer Aufsichtsmaßnahme gemäß § 31 Abs. 3 oder der Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 34 oder § 35 hat die FMA alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, darunter gegebenenfalls

1. bis 6. ...
7. frühere Pflichtverletzungen der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person *und Verurteilungen wegen § 165 StGB (Geldwäsche), § 278a StGB (kriminelle Organisation), § 278b StGB (terroristischen Vereinigung), § 278c StGB (terroristischen Straftat) oder der § 278d StGB (Terrorismusfinanzierung) bei natürlichen Personen oder Verurteilungen wegen vergleichbarer Straftaten in anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten.*

Die Bestimmungen des VStG bleiben durch diesen Absatz unberührt.

(2) Die FMA hat vor Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 34 oder § 35 eine Strafregisterauskunft von der beschuldigten natürlichen Person oder von der oder den natürlichen Personen, die gemäß § 35 allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben, einzuholen. Bestehen Anhaltspunkte, die einen Eintrag in einem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates nahelegen, dann hat die FMA die Landespolizeidirektion Wien um die Einholung von Strafregisterauskünften aus dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten zu ersuchen.

**Schutz von Hinweisgebern**

**§ 40.** (1) bis (3) ...

(4) Die FMA hat ein Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit gegen Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteilige oder diskriminierende Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis, wie sie aufgrund der Meldung eines Verstoßes gegen Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der Verordnung (EU) 2015/847 entstehen können, mit anderen relevanten Behörden, denen eine Rolle beim

### Geltende Fassung

Schutz von Einzelpersonen zukommt, die der FMA entsprechende Verdachtsfälle melden, einzurichten. Das Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit hat mindestens Folgendes zu gewährleisten:

1. meldenden Personen stehen umfassende Informationen und Beratungen zu den nach nationalem Recht verfügbaren Rechtsbehelfen und Verfahren zum Schutz vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis zur Verfügung, einschließlich der Verfahren zur Einforderung einer finanziellen Entschädigung;
2. meldende Personen erhalten von den zuständigen Behörden wirksame Unterstützung gegenüber anderen relevanten Behörden, die an ihrem Schutz vor Benachteiligung beteiligt sind, einschließlich der Bestätigung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, dass die Einzelperson als Informant auftritt.

### Inkrafttreten von Änderungen

§ 43. (1) bis (3) ...

### Inkrafttreten von Änderungen

§ 43. (1) bis (3) ...

(4) § 3 Abs. 1, 3, 8 und 9 und § 38 treten mit 1. August 2019 in Kraft. § 1, § 2 Z 21, § 3 Abs. 2, Abs. 3 Z 5 bis 8, Abs. 5 und 7, § 6 Abs. 1 Z 1 und 2, § 7 Abs. 1, 6 und 11, § 9 Abs. 1 und 3, § 9a samt Überschrift, § 10, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 18 samt Überschrift, § 19 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 3 Z 2, § 21 Abs. 1 Z 1, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 1 Z 2 bis 4, Abs. 7 und 8, § 31 Abs. 3 Z 1 bis 3, § 32b, § 33 samt Überschrift, § 34 Abs. 1 Z 9 bis 11, § 34 Abs. 4, § 40 Abs. 4 und § 44 Abs. 2 Z 4 bis 7 Abs. 3 Z 5 und 8 bis 11 sowie Z 1 lit. f und g und Z 2 lit. c in Anlage II und Z 2 lit. e und f in Anlage III sowie die Änderungen des Inhaltsverzeichnis zu § 9a, § 32a und § 33 treten mit 10. Jänner 2020 in Kraft. § 46 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018 sowie der Eintrag zu § 46 im Inhaltsverzeichnis treten mit Ablauf des 31. Jänner 2020 außer Kraft. § 2 Z 22 und § 32a samt Überschrift treten am 1. Oktober 2019 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Verpflichtung zur Registrierung mit 10. Jänner 2020 eintritt. Dienstleister gemäß § 2 Z 22 können ab dem 1. Oktober 2019 einen Antrag auf Registrierung gemäß § 32a bei der FMA stellen. Die FMA darf die Registrierung gemäß § 32a und die Veröffentlichung auf der Homepage gemäß § 32a Abs. 4 mit 1. Dezember 2019 vornehmen.

### Verweisungen

§ 44. (1) ...

### Verweisungen

§ 44. (1) ...

### Geltende Fassung

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese, wenn nicht Anderes angeordnet ist, in der nachfolgend genannten Fassung anzuwenden:

1. bis 3. ...
4. Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015, S. 73 und
5. Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 8, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Verordnungen der Europäischen Union Bezug genommen wird, sind diese, wenn nicht Anderes angeordnet ist, in der nachfolgend genannten Fassung maßgeblich:

1. bis 4. ...
5. Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 2009/77/EG, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 84,

### Vorgeschlagene Fassung

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese, wenn nicht Anderes angeordnet ist, in der nachfolgend genannten Fassung anzuwenden:

1. bis 3. ...
4. Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015, S. 73;
5. Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 8, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116;
6. Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018, S. 43 und
7. Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG ABl. Nr. L 64 vom 11.03.2011, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2258 ABl. Nr. L 342 vom 16.12.2016, S. 1.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Verordnungen der Europäischen Union Bezug genommen wird, sind diese, wenn nicht Anderes angeordnet ist, in der nachfolgend genannten Fassung maßgeblich:

1. bis 4. ...
5. Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 2009/77/EG, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 84,

### Geltende Fassung

zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1 und

6. und 7. ...
8. Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1.

### Vorgeschlagene Fassung

zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1;

6. und 7. ...
8. Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1;
9. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.8.2014 S. 73;
10. Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63 und
11. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ~~Verordnung (EU) Nr. 575/2013~~ über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013, S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/405 ABl. Nr. L 74 vom 16.03.2018.

### Anlage II

Zu (§ 8):

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringes Risiko nach § 8 Abs. 1:

1. und 2. ...
3. Risikofaktoren in geographischer Hinsicht:
  - a) bis d) ...

### Anlage II

Zu (§ 8):

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringes Risiko nach § 8 Abs. 1:

1. und 2. ...
3. Risikofaktoren in geographischer Hinsicht – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:
  - a) bis d) ...

### Anlage III

Zu (§ 9):

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell erhöhtes Risiko nach § 9 Abs. 1:

1. Risikofaktoren bezüglich Kunden:
  - a) bis e) ...

### Anlage III

Zu (§ 9):

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell erhöhtes Risiko nach § 9 Abs. 1:

1. Risikofaktoren bezüglich Kunden:
  - a) bis e) ...

### Geltende Fassung

f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;



2. Risikofaktoren bezüglich Produkten, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanälen:

a) und b) ...

c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen *wie z. B. elektronische Unterschriften,*

d) und e) ...

3. ...

### Vorgeschlagene Fassung

f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;



g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt;

2. Risikofaktoren bezüglich Produkten, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanälen:

a) und b) ...

c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen *einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 6 Abs. 4,*

d) und e) ...

f) *Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten;*

3. ...

**Artikel 3**  
**Wirtschaftliches Eigentümer Registergesetz**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Textgegenüberstellung	Textgegenüberstellung
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Text</b>	<b>Text</b>
<b>Anwendungsbereich</b>	<b>Anwendungsbereich</b>
<b>§ 1. (1) ...</b>	<b>§ 1. (1) ...</b>
(2) Rechtsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die folgenden Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen mit Sitz im Inland sowie Trusts und trustähnliche Vereinbarungen nach Maßgabe von Z 17 und 18:	(2) Rechtsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die folgenden Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen mit Sitz im Inland sowie Trusts und trustähnliche Vereinbarungen nach Maßgabe von Z 17 und 18:
1. bis 16. ...	1. bis 16. ...
17. Trusts gemäß Abs. 3, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat;	17. Trusts gemäß Abs. 3, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden, <i>oder falls sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn im Namen der trustähnlichen Vereinbarung im Inland eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird oder Liegenschaften erworben werden.</i> Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat;
18. trustähnliche Vereinbarungen; das sind andere Vereinbarungen, sofern diese in Funktion und Struktur mit einem Trust vergleichbar sind und vom Inland aus verwaltet werden. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der mit einem Trustee vergleichbare Gewalthaber (Treuhänder) seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat.	18. trustähnliche Vereinbarungen; das sind andere Vereinbarungen, <i>wie beispielsweise Fiducie, Fideicomiso oder Treuhandschaften</i> sofern diese in Funktion und Struktur mit einem Trust vergleichbar sind und vom Inland aus verwaltet werden, <i>oder falls sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn im Namen der trustähnlichen Vereinbarung im Inland eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird oder Liegenschaften erworben werden.</i> Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der mit einem Trustee vergleichbare Gewalthaber (Treuhänder) seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat.
(3) ...	(3) ...
	(4) Der Bundesminister für Finanzen hat die Kategorien, eine Beschreibung der Merkmale, die Namen und allenfalls die Rechtsgrundlage der in § 1 Abs. 2

## Geltende Fassung

### Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

**§ 2.** Wirtschaftlicher Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. ...
2. bei Trusts, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 17:
  - a) der Settlor/Trustor;
  - b) ...
  - c) der Protektor, sofern vorhanden;
  - d) und e) ...
3. ...

### Sorgfaltspflichten der Rechtsträger in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Eigentümer

#### § 3. (1) ...

(2) Die Rechtsträger haben Kopien der Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß Abs. 1 erforderlich sind, bis mindestens fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Person aufzubewahren.

#### (3) ...

(4) Bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen treffen die Rechte und Pflichten gemäß diesem Bundesgesetz den Trustee (§ 2 Z 2 lit. b) oder eine mit dem Trustee vergleichbare Person. Dieser oder diese *hat insbesondere* dafür zu sorgen, dass der Trust oder die trustähnliche Vereinbarung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene eingetragen ist und gegebenenfalls einen Antrag auf Eintragung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene zu stellen. Für diesen Antrag gilt folgendes:

## Vorgeschlagene Fassung

Z 17 und 18 genannten Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen, sofern diese nach inländischen Recht eingerichtet werden können, jährlich an die Europäische Kommission zu übermitteln.

### Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

**§ 2.** Wirtschaftlicher Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. ...
2. bei Trusts, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 17:
  - a) der/die Settlor/Trustor(en);
  - b) ...
  - c) der/die Protektor(en), sofern vorhanden;
  - d) und e) ...
3. ...

### Sorgfaltspflichten der Rechtsträger in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Eigentümer

#### § 3. (1) ...

(2) Die Rechtsträger haben Kopien der Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß Abs. 1 erforderlich sind, bis mindestens fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Person aufzubewahren. Durch die Übermittlung eines vollständigen Compliance-Packages für einen Rechtsträger gilt diese Verpflichtung als erfüllt.

#### (3) ...

(4) Bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen treffen die Rechte und Pflichten gemäß diesem Bundesgesetz den Trustee (§ 2 Z 2 lit. b) oder eine mit dem Trustee vergleichbare Person. Dieser oder diese *haben gegenüber Verpflichteten, wenn diese Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden anwenden, ihren Status offenzulegen und die Angaben über Ihre wirtschaftlichen Eigentümer zeitnah bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder bei Durchführung einer gelegentlichen Transaktion oberhalb der Schwellenwerte zu übermitteln. Sie haben weiters* dafür zu sorgen, dass der Trust oder die trustähnliche Vereinbarung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene eingetragen ist und gegebenenfalls einen Antrag auf Eintragung in das Ergänzungsregister für

## Geltende Fassung

1. bis 4. ...

### Pflichten der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer

**§ 4.** Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern haben diesen alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§ 3) erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

### Meldung der Daten durch die Rechtsträger

**§ 5.** (1) Die Rechtsträger haben die folgenden Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer an die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin der Registerbehörde zu melden:

1. und 2. ...

3. die Art und den Umfang des wirtschaftlichen Interesses für jeden wirtschaftlichen Eigentümer durch die Angabe

a) im Fall des § 2 Z 1 lit. a ob der Rechtsträger im Eigentum des wirtschaftlichen Eigentümers steht (unter Angabe des Anteils an Aktien oder der Beteiligung) oder der wirtschaftliche Eigentümer Stimmrechte hält (unter Angabe des Anteils) oder auf andere Weise unter der Kontrolle des wirtschaftlichen Eigentümers steht (unter Angabe ob ein Treuhandschaftsverhältnis vorliegt und ob der wirtschaftliche Eigentümer Treuhänder oder Treugeber ist);

## Vorgeschlagene Fassung

sonstige Betroffene zu stellen. Für diesen Antrag gilt folgendes:

1. bis 4. ...

(5) Die Verpflichtung zur Eintragung im Ergänzungsregister und zur Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 5 entfällt, wenn ein Trusts oder eine trustähnliche Vereinbarung, der auch von einem anderen Mitgliedstaat aus verwaltet wird, in einem Register gemäß Art. 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 eines anderen Mitgliedstaates eingetragen ist. Dies gilt ebenso bei Trusts oder trustähnlichen Vereinbarungen, bei denen sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn dieser oder diese in einem Register gemäß Art. 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 eines anderen Mitgliedstaates eingetragen ist und für diesen oder diese im Inland keine Liegenschaften erworben wurden. Nach Nachweis der Registrierung kann der Trust oder die trustähnliche Vereinbarung im Ergänzungsregister beendet werden.

### Pflichten der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer

**§ 4.** Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern (einschließlich von Anteilen an Aktien und Inhaberaktien, Stimmrechten, Beteiligungen oder anderen Formen von Kontrolle) haben diesen alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§ 3) erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

### Meldung der Daten durch die Rechtsträger

**§ 5.** (1) Die Rechtsträger haben die folgenden Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer an die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin der Registerbehörde zu melden:

1. und 2. ...

3. die Art und den Umfang des wirtschaftlichen Interesses für jeden wirtschaftlichen Eigentümer durch die Angabe

a) im Fall des § 2 Z 1 lit. a ob der Rechtsträger im Eigentum des wirtschaftlichen Eigentümers steht (unter Angabe des Anteils an Aktien oder der Beteiligung) oder der wirtschaftliche Eigentümer Stimmrechte hält (unter Angabe des Anteils) oder auf andere Weise unter der Kontrolle des wirtschaftlichen Eigentümers steht (unter Angabe des Anteils auf den Kontrolle ausgeübt wird und unter Angabe ob ein relevantes Treuhandschaftsverhältnis vorliegt und ob der wirtschaftliche Eigentümer Treuhänder oder Treugeber ist);



### Geltende Fassung

- b) im Fall des § 2 Z 1 lit. b ob der wirtschaftliche Eigentümer der Führungsebene des Rechtsträgers angehört;  
  
 c) bis e) ...

### Vorgeschlagene Fassung

- b) im Fall des § 2 Z 1 lit. b ob der wirtschaftliche Eigentümer der Führungsebene des Rechtsträgers angehört *und ob kein wirtschaftlicher Eigentümer vorhanden ist oder ob nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die wirtschaftlichen Eigentümer nicht festgestellt und überprüft werden konnten*;
- c) bis e) ...
4. bei Meldungen durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter (§ 9 Abs. 1 Z 6 bis 10), die Angabe,
- a) ob die wirtschaftlichen Eigentümer durch den berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß den Anforderungen dieses Bundesgesetzes festgestellt und überprüft wurden,
  - b) ob ein Compliance-Package (§ 5a) übermittelt wird und bejahendenfalls, ob dessen Inhalt von allen Verpflichteten oder nur auf Anfrage eingesehen werden kann (eingeschränktes Compliance-Package). Im Falle eines eingeschränkten Compliance-Packages, gegebenenfalls ob bestimmten Verpflichteten Einsicht gewährt werden soll und
  - c) einer E-Mailadresse des berufsmäßigen Parteienvertreters und allenfalls des Rechtsträgers für Rückfragen im Zusammenhang mit einer Meldung oder einem Compliance-Packages sowie für Anfragen im Zusammenhang mit der Freigabe eines eingeschränkten Compliance-Packages.“

Der Rechtsträger hat die Daten binnen vier Wochen nach der erstmaligen Eintragung in das jeweilige Stammregister oder bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen nach der Begründung der Verwaltung im Inland zu übermitteln. Änderungen der Angaben sind binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung zu übermitteln.

Der Rechtsträger hat die Daten binnen vier Wochen nach der erstmaligen Eintragung in das jeweilige Stammregister oder bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen nach der Begründung der Verwaltung im Inland zu übermitteln. Änderungen der Angaben sind binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung zu übermitteln. Bei Daten des Rechtsträgers selbst, die im jeweiligen Stammregister eingetragen sind, ist jedenfalls Kenntnis ab deren Eintragung im jeweiligen Stammregister anzunehmen. Entfallen Umstände bereits vor Eintragung in das Stammregister eine Wirkung auf die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers, so ist auf den Beginn der Wirksamkeit abzustellen. Bei Vorliegen einer Meldebefreiung gemäß § 6 entfällt die Verpflichtung zur Meldung der Änderungen, wenn die Eintragung im jeweiligen Stammregister binnen vier Wochen beantragt wird. Rechtsträger, die nicht gemäß § 6 von der Meldepflicht befreit sind, haben binnen vier Wochen nach der Durchführung der jährlichen Überprüfung gemäß § 3 Abs. 3 die Änderungen zu melden oder die gemeldeten Daten zu bestätigen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) bis (5) ...	(2) bis (5) ...
	<p><b>Übermittlung der Dokumentation über die Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern (Compliance-Package)</b></p> <p><b>§ 5a.</b> (1) Ein berufsmäßiger Parteienvertreter kann, wenn er die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers gemäß den Anforderungen dieses Bundesgesetzes festgestellt und überprüft hat, alle für die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente im elektronischen Wege über das Unternehmensserviceportal an die Registerbehörde übermitteln (Compliance-Package). Hiebei sind jedenfalls die folgenden Informationen, Daten und Dokumente im elektronischen Wege über das Unternehmensserviceportal an die Registerbehörde zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Organigramm, aus dem sich die relevante Eigentums- und Kontrollstruktur ergibt;</li> <li>2. für den meldenden Rechtsträger selbst,       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften und Europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigungen der Gesellschaftsvertrag bzw. das Gründungsdokument oder ein anderer Nachweis über die Beteiligungsverhältnisse;</li> <li>b) bei Aktiengesellschaften und Europäischen Gesellschaften (SE) ein Nachweis über für das wirtschaftliche Eigentum relevante Anteilsrechte und Aktien sowie die Satzung, soweit sich aus dieser abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben;</li> <li>c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Gesellschaftsvertrag, soweit sich aus diesem von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben;</li> <li>d) bei Privatstiftungen gemäß § 1 PSG die Stiftungsurkunde sowie die Stiftungszusatzurkunde und alle weiteren Nachweise, die für die Feststellung und Überprüfung aller Begünstigten der Privatstiftung gemäß diesem Bundesgesetz notwendig sind;</li> <li>e) bei Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 und bei aufgrund eines Landesgesetzes eingerichteten Stiftungen und Fonds die Stiftungsurkunde;</li> </ol> </li> </ol>

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

- f) bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen die Trusturkunde, sonstige Dokumente, aus denen sich Begünstigte des Trusts ergeben, und alle weiteren Nachweise, die für die Feststellung und Überprüfung aller Begünstigten des Trusts oder der trustähnlichen Vereinbarung gemäß diesem Bundesgesetz notwendig sind;
  - g) Nachweise und Erklärungen, aufgrund derer sich allfällige, für die Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer gemäß diesem Bundesgesetz relevante Treuhandschaften ergeben;
  - h) sonstige Nachweise und Dokumente, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer des Rechtsträgers erforderlich sind; solche sind insbesondere dann erforderlich, wenn relevante Stimmrechte vorliegen, die von der jeweiligen Beteiligung oder dem Anteil von Aktien abweichen oder wenn andere Kontrollverhältnisse vorliegen, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer relevant sind und diese nicht bereits von lit. a bis g erfasst sind;
  - i) eine firmenmäßig gezeichnete Bestätigung der Geschäftsführung des Rechtsträgers, dass alle zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente an den berufsmäßigen Parteienvorsteher übermittelt wurden und keine von der Meldung abweichenden Stimmrechte, Kontroll- oder Treuhandschaftsbeziehungen bestehen.
3. für relevante inländische übergeordnete Rechtsträger sind die in Z 2 lit. a bis h genannten Dokumente zu übermitteln. Sofern Dokumente zu übermitteln sind, ist die Stammzahl des übergeordneten inländischen Rechtsträgers anzugeben. Wenn für einen obersten Rechtsträger mit Sitz im Inland ein gültiges Compliance-Package im Register im Zeitpunkt der Meldung gespeichert ist, entfällt die Verpflichtung zur Übermittlung der Dokumente für diesen obersten Rechtsträger gemäß dieser Ziffer, wenn die Stammzahl dieses obersten Rechtsträgers und der Umstand gemeldet wird, dass auf dieses Compliance-Package verwiesen wird. In diesem Fall ist nur der Umstand, dass auf dieses Compliance-Package verwiesen wird, Bestandteil der Meldung.
  4. für ausländische übergeordnete Rechtsträger, die für das wirtschaftliche Eigentum am Rechtsträger relevant sind, die Angabe des Namens, der Stammzahl, der Rechtsform und des Sitzlandes sowie jene am Sitz des

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

übergeordneten Rechtsträgers gemäß dem landesüblichen Rechtsstandard verfügbaren

- a) Nachweise, die für die Überprüfung der Existenz einer juristischen Person im Sitzland vorgesehen sind;
- b) Nachweise, die zum Zwecke der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse im Sitzland vorgesehen sind;
- c) Gesellschaftsverträge, Statuten und dergleichen, soweit sich von lit. b abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben;
- d) Nachweise und Erklärungen, aufgrund derer sich allfällige, für die Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer gemäß diesem Bundesgesetz relevante Treuhandschaften ergeben und die für die Feststellung und Überprüfung dieser wirtschaftlichen Eigentümer notwendig sind; dies unabhängig von den aufgrund der landesüblichen Rechtsstandards verfügbaren Nachweisen;
- e) sonstige Nachweise und Dokumente, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer des Rechtsträgers erforderlich sind; solche Nachweise sind insbesondere dann erforderlich, wenn relevante Stimmrechte vorliegen, die von der jeweiligen Beteiligung oder dem Anteil an Aktien abweichen oder wenn andere Kontrollverhältnisse vorliegen, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer relevant sind und nicht bereits gemäß lit. a bis d übermittelt werden.

Wenn für einen Rechtsträger mit Sitz im Inland, der sich auf der letzten inländischen Ebene einer Eigentums- oder Kontrollkette befindet, ein gültiges Compliance-Package gespeichert wurde, entfällt die Verpflichtung zur Übermittlung der Dokumente gemäß dieser Ziffer für jene relevanten Rechtsträger mit Sitz im Ausland, deren Dokumente in diesem Compliance-Package enthalten sind, wenn die Stammzahl dieses Rechtsträgers und der Umstand gemeldet wird, dass auf dieses Compliance-Package verwiesen wird. In diesem Fall ist nur der Umstand, dass auf dieses Compliance-Package verwiesen wird, Bestandteil der Meldung.

(2) Soweit es sich bei den Dokumenten um Urkunden handelt, muss es sich um beweiskräftige Urkunden handeln, die gemäß dem am Sitz der juristischen Personen landesüblichen Rechtsstandard verfügbar sind. Befindet sich der Sitz eines relevanten übergeordneten ausländischen Rechtsträgers in einem Drittland

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

*mit hohem Risiko (§ 2 Z 16 FM-GwG) oder bestehen Zweifel an der Echtheit einer Urkunde, dann müssen die betreffenden Urkunden dem berufsmäßigen Parteienvertreter im Original oder in einer beglaubigten Kopie vorliegen. Nach erfolgter Prüfung sind Kopien der vorgelegten Originaldokumente anzufertigen, mit dem Vermerk „Original vorgelegt am: Datum und Paraphe“ zu versehen und an das Register zu übermitteln. Originaldokumente können an den Rechtsträger retourniert werden. Sofern Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, so sind zusätzlich zum Originaldokument beglaubigte Übersetzungen des Dokuments oder jedenfalls der relevanten Teile in deutscher oder englischer Sprache zu übermitteln.*

*(3) Bestehen berechtigte Gründe gegen eine Übermittlung einer Urkunde an das Register, so kann anstelle der Übermittlung der Urkunde, ein vollständiger Aktenvermerk an das Register übermittelt werden, wenn der berufsmäßige Parteienvertreter, der die wirtschaftlichen Eigentümer des Rechtsträgers festgestellt und überprüft hat, Einsicht in die Urkunde genommen und diesen Aktenvermerk angefertigt hat. Ein vollständiger Aktenvermerk hat Folgendes zu enthalten:*

- 1. Datum und Ort der Einsichtnahme,*
- 2. Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Unterschrift der die Einsicht vornehmenden Person,*
- 3. genaue Bezeichnung des eingesehenen Dokumentes und von wem das Dokument in welcher Funktion errichtet oder ausgestellt und unterzeichnet wurde,*
- 4. eine Beschreibung des Inhalts des Dokumentes und eine Zusammenfassung aller für das wirtschaftliche Eigentum am Rechtsträger relevanten Teile des Dokumentes.*

*Die Übermittlung von Aktenvermerken anstelle von Dokumenten ist nicht zulässig, wenn sich der Sitz des Ausstellers des Dokumentes, der Sitz einer der Vertragsparteien, die das Dokument errichtet haben, oder der Sitz des Rechtsträgers den das Dokument betrifft in einem Drittland mit hohem Risiko (§ 2 Z 16 FM-GwG) befindet.*

*(4) Die Dokumente müssen im Zeitpunkt der Übermittlung an das Register aktuell sein. Auszüge aus ausländischen Handels-, Gesellschafts- oder Trustregistern und die Bestätigung der Geschäftsführung des Rechtsträgers gemäß Abs. 1 Z 2 lit. i dürfen bei Meldungen und Änderungsmeldungen nicht*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*älter als 6 Wochen sein. Ältere Dokumente dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gemeinsam mit den Gründen dafür übermittelt werden.*

(5) *Die übermittelten Informationen, Daten und Dokumente sind für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu speichern und sind fünf Jahre nach der letzten Meldung, bei der ein Compliance-Package übermittelt wurde, zu löschen. Das Compliance-Package ist für die Dauer von zwölf Monaten nach der letzten Meldung, bei der ein Compliance-Package gemäß Abs. 1 oder Abs. 6 übermittelt wurde, gültig.*

(6) *Der berufsmäßige Parteienvertreter, der das Compliance-Package übermittelt hat, kann eine Änderungsmeldung zu einem bestehenden Compliance-Package übermitteln, durch die die Gültigkeit des Compliance-Package um weitere zwölf Monate verlängert wird. Bei dieser Meldung hat der berufsmäßige Parteienvertreter die Vollständigkeit des Compliance-Package gemäß Abs. 1 und die Aktualität aller Dokumente gemäß Abs. 4 zu überprüfen und zu bestätigen.*

(7) *Der berufsmäßige Parteienvertreter, der das Compliance-Package übermittelt hat, kann eine Ergänzung zu einem bestehenden gültigen Compliance-Package übermitteln, bei der zusätzliche Dokumente übermittelt oder bereits übermittelte Dokumente gelöscht werden können, das Compliance-Package eingeschränkt oder die Einschränkung aufgehoben werden kann und festgelegt werden kann, welchen Verpflichteten in ein eingeschränktes Compliance-Package Einsicht gewährt werden soll, ohne dass jedoch Änderungen bei den gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer vorgenommen werden können. Bei jeder Ergänzung hat der berufsmäßige Parteienvertreter die Aktualität der zusätzlich übermittelten Dokumente zu prüfen und zu bestätigen. Die Dauer der Gültigkeit des Compliance-Package gemäß Abs. 5 ändert sich durch die Ergänzung nicht.*

(8) *Der berufsmäßige Parteienvertreter hat bei der Übermittlung der Dokumente im Rahmen des Compliance-Packages an das Register zu erklären, dass der Rechtsträger gegenüber diesem bestätigt hat, dass die erforderlichen Einwilligungserklärungen, die den Anforderungen des Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen, und die Freigabe zur Übermittlung des Compliance-Packages vorliegen.“*

**Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer****Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer**

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat geeignete Maßnahmen zu

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat geeignete Maßnahmen zu

### Geltende Fassung

treffen, dass die Daten über einen wirtschaftlichen Eigentümer einer Gesellschaft nach Ablauf von *10* Jahren ab dem Ende seines wirtschaftlichen Eigentums an dieser Gesellschaft nicht mehr zugänglich sind.

(4) und (5) ...

### Einsicht der Verpflichteten in das Register

**§ 9.** (1) Die nachfolgend Genannten gelten als Verpflichtete im Sinne dieses Bundesgesetzes und sind nach Maßgabe des Abs. 2 zur Einsicht in das Register berechtigt:

1. bis 14. ...

15. die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur.

(2) Verpflichtete dürfen nur im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden Einsicht in das Register nehmen. Darüber hinaus dürfen Verpflichtete gemäß Abs. 1 Z 6 bis 10 Einsicht für die Zwecke der Beratung ihrer Mandanten im Hinblick auf die Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Mandanten nehmen und für die Zwecke der Beratung von wirtschaftlichen Eigentümern im Hinblick auf die Stellung von Anträgen gemäß § 10a und § 14 Abs. 5 WiEReG.

(3) Die Einsicht in das Register hat über das Unternehmensserviceportal zu erfolgen und ist durch einen mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehenen Auszug gemäß Abs. 4 oder einen erweiterten Auszug gemäß Abs. 5 zu gewährleisten. Suchbegriffe dürfen nur konkrete Rechtsträger oder konkrete natürliche Personen sein. Eine Suche nach einer natürlichen Person ist nur für Verpflichtete gemäß § 9 Abs. 1 Z 1, 4 und 6 bis 10 zulässig. Zudem ist es erforderlich, dass die natürliche Person neben ihrem Namen durch die Eingabe eines oder mehrerer zusätzlicher Identifikatoren eindeutig bestimmt werden kann. Sämtliche Zugangsdaten sind geheim zu halten. Seitens der Verpflichteten ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Zugangsdaten und

### Vorgeschlagene Fassung

treffen, dass die Daten über einen wirtschaftlichen Eigentümer einer Gesellschaft nach Ablauf von *zehn* Jahren ab dem Ende seines wirtschaftlichen Eigentums an dieser Gesellschaft *und die Daten eines Rechtsträgers nach Ablauf von zehn Jahren nach der Beendigung des Rechtsträgers im Register der wirtschaftlichen Eigentümer* nicht mehr zugänglich sind.

(4) und (5) ...

### Einsicht der Verpflichteten in das Register

**§ 9.** (1) Die nachfolgend Genannten gelten als Verpflichtete im Sinne dieses Bundesgesetzes und sind nach Maßgabe des Abs. 2 zur Einsicht in das Register berechtigt:

1. bis 14. ...

15. die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur;

16. Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG.

(2) Verpflichtete dürfen nur im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden Einsicht in das Register nehmen. Darüber hinaus dürfen Verpflichtete gemäß Abs. 1 Z 6 bis 10 Einsicht für die Zwecke der Beratung ihrer Mandanten *und genossenschaftliche Revisionsverbände für die Zwecke der Beratung ihrer Mitglieder jeweils* im Hinblick auf die Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Mandanten nehmen und für die Zwecke der Beratung von wirtschaftlichen Eigentümern im Hinblick auf die Stellung von Anträgen gemäß § 10a und § 14 Abs. 5 WiEReG.

(3) Die Einsicht in das Register hat über das Unternehmensserviceportal zu erfolgen und ist durch einen mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehenen Auszug gemäß Abs. 4 oder einen erweiterten Auszug gemäß Abs. 5 zu gewährleisten. Suchbegriffe dürfen nur konkrete Rechtsträger oder konkrete natürliche Personen sein. Eine Suche nach einer natürlichen Person ist nur für Verpflichtete gemäß § 9 Abs. 1 Z 1, 4 und 6 bis 10 zulässig. Zudem ist es erforderlich, dass die natürliche Person neben ihrem Namen durch die Eingabe eines oder mehrerer zusätzlicher Identifikatoren eindeutig bestimmt werden kann. Sämtliche Zugangsdaten sind geheim zu halten. Seitens der Verpflichteten ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Zugangsdaten und

### Geltende Fassung

etwaige erforderliche Hilfsmittel haben. Die Einsicht in die gemäß § 5 Abs. 2 übermittelten Dokumente ist über das Unternehmensserviceportal zu gewährleisten. Sofern dies beantragt wird, sind in einen einfachen oder erweiterten Auszug auch historische Daten gemäß Abs. 4 Z 1 bis 4, 5 lit. a bis d, f und g, 6 lit. a bis d, f bis h, 7 und 8 sowie Abs. 5 Z 2 aufzunehmen.

(4) Die Verpflichteten können über das Unternehmensserviceportal einen mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehenen Auszug aus dem Register anfordern, der ihnen im Wege einer automatisationsunterstützen Datenübertragung über das Unternehmensserviceportal zur Verfügung gestellt wird. Dieser Auszug enthält die folgenden Angaben:

1. bis 7. ...

8. bis 10. ...

Bei Vorliegen einer Auskunftssperre gemäß VerG enthält der Auszug anstelle der Angaben gemäß Z 1, 2, 5 und 6 nur den Namen des Vereins, die Stammzahl und die Angabe, dass sich der Sitz des Vereins im Inland befindet, sowie den Hinweis, dass eine Auskunftssperre vorliegt. Dies gilt nicht für Verpflichtete gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 7. Bei diesen hat der Auszug anstelle der Wohnsitze der direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Z 5 lit. e und Z 6 lit. e nur das Wohnsitzland sowie den Hinweis, dass eine Auskunftssperre vorliegt, zu enthalten. Wenn nach natürlichen Personen gesucht wird, die wirtschaftliche Eigentümer eines Vereins sind, für den eine Auskunftssperre besteht, darf dieser Verein nicht in der Trefferliste angezeigt werden. Bei Vorliegen einer Auskunftssperre gemäß MeldeG enthält der Auszug anstelle der Angaben gemäß Z 5 lit. e und Z 6 lit. e nur die Angabe, dass sich der Wohnsitz im Inland befindet, sowie den Hinweis, dass eine Auskunftssperre vorliegt. Bei Begünstigten von

### Vorgeschlagene Fassung

etwaige erforderliche Hilfsmittel haben. Die Einsicht in die gemäß § 5 Abs. 2 und das zu einem Rechtsträger gespeicherte gültige Compliance-Package übermittelten Dokumente ist über das Unternehmensserviceportal zu gewährleisten. Sofern dies beantragt wird, sind in einen einfachen oder erweiterten Auszug auch historische Daten gemäß Abs. 4 Z 1 bis 4, 5 lit. a bis d, f und g, 6 lit. a bis d, f bis h, 7 und 8 sowie Abs. 5 Z 2 aufzunehmen. Für die Zwecke dieses Absatzes kann auch ein Webservice des Unternehmensserviceportals verwendet werden.

(4) Die Verpflichteten können über das Unternehmensserviceportal einen mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehenen Auszug aus dem Register anfordern, der ihnen im Wege einer automatisationsunterstützen Datenübertragung über das Unternehmensserviceportal zur Verfügung gestellt wird. Dieser Auszug enthält die folgenden Angaben:

1. bis 7. ...

- 7a. die Angabe, ob die wirtschaftlichen Eigentümer durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter festgestellt und überprüft wurden;
- 7b. die Angabe, ob ein gültiges Compliance-Package für den Rechtsträger eingesehen werden kann;
- 7c. die Angabe, ob nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die wirtschaftlichen Eigentümer nicht festgestellt und überprüft werden konnten;

8. bis 10. ...

Bei Vorliegen einer Auskunftssperre gemäß VerG enthält der Auszug anstelle der Angaben gemäß Z 1, 2, 5 und 6 nur den Namen des Vereins, die Stammzahl und die Angabe, dass sich der Sitz des Vereins im Inland befindet, sowie den Hinweis, dass eine Auskunftssperre vorliegt. Dies gilt nicht für Verpflichtete gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 7. Bei diesen hat der Auszug anstelle der Wohnsitze der direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Z 5 lit. e und Z 6 lit. e nur das Wohnsitzland sowie den Hinweis, dass eine Auskunftssperre vorliegt, zu enthalten. Wenn nach natürlichen Personen gesucht wird, die wirtschaftliche Eigentümer eines Vereins sind, für den eine Auskunftssperre besteht, darf dieser Verein nicht in der Trefferliste angezeigt werden. Bei Vorliegen einer Auskunftssperre gemäß MeldeG enthält der Auszug anstelle der Angaben gemäß Z 5 lit. e und Z 6 lit. e nur die Angabe, dass sich der Wohnsitz im Inland befindet, sowie den Hinweis, dass eine Auskunftssperre vorliegt. Bei Begünstigten von

### Geltende Fassung

Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 12, 17 und 18 und vergleichbaren Rechtsträgern mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland, die oberste Rechtsträger sind, hat der Auszug, außer bei Verpflichteten gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 7, anstelle der Wohnsitze der direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Z 5 lit. e und Z 6 lit. e nur das Wohnsitzland zu enthalten.

(5) Die Verpflichteten können über das Unternehmensserviceportal einen mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehenen erweiterten Auszug aus dem Register anfordern, der ihnen im Wege einer automatisationsunterstützen Datenübertragung über das Unternehmensserviceportal zur Verfügung gestellt wird. Dieser Auszug enthält über die in Abs. 4 genannten Angaben hinaus die folgenden Angaben:

1. ...
2. die Angabe der vertretungsbefugten Personen des Rechtsträgers, soweit diese im Register gespeichert sind und *die Angabe der errechneten wirtschaftlichen Eigentümer und obersten Rechtsträger*;
3. bis 5. ...

### Vorgeschlagene Fassung

Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 12, 17 und 18 und vergleichbaren Rechtsträgern mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland, die oberste Rechtsträger sind, hat der Auszug, außer bei Verpflichteten gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 7, anstelle der Wohnsitze der direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Z 5 lit. e und Z 6 lit. e nur das Wohnsitzland zu enthalten.

(5) Die Verpflichteten können über das Unternehmensserviceportal einen mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehenen erweiterten Auszug aus dem Register anfordern, der ihnen im Wege einer automatisationsunterstützen Datenübertragung über das Unternehmensserviceportal zur Verfügung gestellt wird. Dieser Auszug enthält über die in Abs. 4 genannten Angaben hinaus die folgenden Angaben:

1. ...
2. die Angabe der *Daten* gemäß Abs. 4 Z 5 lit. a bis d und g zu den vertretungsbefugten Personen des Rechtsträgers, soweit diese im Register gespeichert sind und zu den errechneten wirtschaftlichen Eigentümer und *die Angabe der Daten* gemäß Abs. 4 Z 6 lit. f zu den errechneten obersten Rechtsträger;
3. bis 5. ...

*(5a) Wird ein erweiterter Auszug aus dem Register angefordert, kann der Verpflichtete in ein hochgeladenes Compliance-Package Einsicht nehmen und die darin gespeicherten Dokumente herunterladen. Wenn in dem Compliance-Package auf ein anderes Compliance-Package verwiesen wird, dann kann auch für den Rechtsträger auf den verwiesen wird, ein erweiterter Auszug angefordert werden und in dessen Compliance-Package Einsicht genommen werden. Wenn das Compliance-Package oder ein verwiesenes Compliance-Package nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt wurde, und dem Verpflichteten nicht bereits bei der Meldung Einsicht gewährt wurde, kann der Verpflichtete die Einsicht in das betreffende Compliance-Package über das Unternehmensserviceportal unter Angabe von Gründen und eine E-Mailadresse anfragen. Diesfalls ist der Rechtsträger und der berufsmäßige Parteienvertreter, der die letzte Meldung abgegeben hat, über das Unternehmensserviceportal im elektronischen Weg über die Anfrage unter Angabe des Namens und der Stammzahl des anfragenden Verpflichteten sowie der Gründe für die Anfrage zu informieren. Der Rechtsträger selbst oder der berufsmäßige Parteienvertreter können sodann das Compliance-Package binnen zwei Wochen für den anfragenden Verpflichteten für*

### Geltende Fassung

(6) bis (8) ...

#### Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

**§ 10.** (1) Natürliche Personen und Organisationen können bei der Registerbehörde schriftlich einen Antrag auf Einsicht betreffend die wirtschaftlichen Eigentümer eines bestimmten Rechtsträgers unter Angabe von dessen Stammzahl stellen. In dem Antrag ist ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Hinblick auf diesen Rechtsträger nachzuweisen. Die Registerbehörde hat dem Antragsteller bei Vorliegen eines berechtigten

### Vorgeschlagene Fassung

die Dauer von vier Wochen freigeben. Erfolgt keine Freigabe binnen zwei Wochen, wird die Anfrage automatisch abgelehnt. Der anfragende Verpflichtete ist im elektronischen Weg über eine Freigabe oder eine Ablehnung seiner Anfrage zu informieren. Die im Compliance-Package enthaltenen Dokumente darf der Verpflichtete im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwenden.

(5b) Wenn der wirtschaftliche Eigentümer durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter festgestellt und überprüft wurde, dann ist dem Verpflichteten nach der Einsicht in das Register über das Unternehmensserviceportal die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit dem berufsmäßigen Parteienvertreter und allenfalls auch dem Rechtsträger im elektronischen Weg einzuräumen.

(6) bis (8) ...

(9) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat täglich über eine Schnittstelle die Stammzahlen jener Rechtsträger zum Abruf bereitzustellen, bei denen Folgendes zutrifft (Änderungsdienst):

1. eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 5 oder § 6 wurde eingetragen,
2. eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 5 oder § 6 wurde eingetragen, die zu einer Veränderung der in Abs. 4 Z 5 lit. a, f oder g sowie in Z 6 lit. a, f, g oder h gespeicherten Daten führt oder bei der ein neues Dokument gemäß § 5a Abs. 1 oder 6 übermittelt wurde (Compliance Package),
3. eine Ergänzung des Compliance-Packages gemäß § 5a Abs. 7 wurde übermittelt oder
4. bei einem Rechtsträger, der eine Meldung gemäß § 5 abgegeben hat, ist diese Meldung in vier Wochen länger als ein Jahr aufrecht (Eintritt der jährlichen Meldepflicht) oder ein Rechtsträger fällt nicht mehr unter den Anwendungsbereich von § 6.

#### Öffentliche Einsicht

**§ 10.** Im elektronischen Wege kann von jedermann ein mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehener öffentlicher Auszug aus dem Register angefordert werden. Dieser Auszug enthält folgende Angaben:

### Geltende Fassung

Interesses einen Auszug gemäß Abs. 2 zu übermitteln. Eine Ablehnung des Antrages durch die Registerbehörde hat mit Bescheid zu erfolgen. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Registerbehörde erkennt das Bundesfinanzgericht.

(2) Die Einsicht ist durch einen mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehenen Auszug aus dem Register zu gewähren; § 9 Abs. 4 Schlussteil erster Satz ist sinngemäß anzuwenden. Dieser Auszug enthält die folgenden Angaben:

1. und 2. ...

(3) Voraussetzung für das Vorliegen eines berechtigten Interesses im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist jedenfalls, dass sich der Antragsteller im Statut oder im Mission-Statement zu Tätigkeiten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichtet hat, konkrete erfolgreiche Aktivitäten zur Verhinderung der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung nachweisen kann oder er selbst Verpflichteter gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 ist. Zusätzlich ist nachzuweisen, welchen konkreten Beitrag der beantragte Auszug zur Verhinderung der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung leisten kann.

### Sorgfaltspflichten der Verpflichteten gegenüber Kunden

§ 11. (1) Verpflichtete dürfen sich bei der Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht ausschließlich auf die im Register enthaltenen Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers verlassen, sondern haben bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Der Auszug aus dem Register gemäß § 9 Abs. 4 kann zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers, nicht aber zur Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers herangezogen werden. Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem Trust oder einer trustähnlichen Vereinbarung haben sich die Verpflichteten nachweislich zu vergewissern, dass der Trust bzw. die trustähnliche Vereinbarung im Register eingetragen ist.

(2) ...

### Vorgeschlagene Fassung

1. und 2. ...

### Sorgfaltspflichten der Verpflichteten gegenüber Kunden

§ 11. (1) Verpflichtete dürfen sich bei der Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht ausschließlich auf die im Register enthaltenen Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers verlassen, sondern haben bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Der Auszug aus dem Register gemäß § 9 Abs. 4 und gemäß § 10 Abs. 1 kann zur Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer, nicht aber zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer herangezogen werden. Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem Trust oder einer trustähnlichen Vereinbarung und im Zuge der Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber bestehenden Kunden auf risikoorientierter Grundlage haben sich die Verpflichteten nachweislich zu vergewissern, dass der Trust bzw. die trustähnliche Vereinbarung im Register eingetragen ist.

(2) ...

(2a) Ein Verpflichteter kann die wirtschaftlichen Eigentümer eines Kunden auf Basis eines erweiterten Auszuges feststellen und im Rahmen der Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers auf die in einem vollständigen und

### Geltende Fassung

(3) Stellt ein Verpflichteter bei Anwendung seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden fest, dass für einen Kunden, der ein Rechtsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, *ein anderer wirtschaftlicher Eigentümer eingetragen ist, als er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festgestellt hat und ist er überzeugt zu wissen, dass die Eintragung unrichtig oder unvollständig ist, dann kann er im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal an die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin der Registerbehörde melden, dass der eingetragene wirtschaftliche Eigentümer nicht verifiziert werden konnte (Setzung eines Vermerkes). Dies gilt nicht, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der mittels Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu melden ist und die Verpflichteten vernünftigerweise davon ausgehen können, dass die Setzung eines Vermerkes und die damit verbundene Information des Kunden die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte. Diesfalls dürfen die Verpflichteten keinen Vermerk setzen und haben stattdessen die Geldwäschemeldestelle umgehend mittels Verdachtsmeldung zu informieren.*

(4) ...

(5) Die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin der Registerbehörde hat das Unternehmensserviceportal im elektronischen Weg von dem Umstand, dass ein Vermerk gesetzt wurde, zu verständigen. Der Rechtsträger ist von der Registerbehörde über das Unternehmensserviceportal über den Umstand, dass ein Vermerk gesetzt wurde zu informieren. Wenn der Rechtsträger eine neuerliche Meldung gemäß § 5 vornimmt, ist der Vermerk von der Bundesanstalt Statistik Österreich nur unter den historischen Daten zu führen. Der Verpflichtete, der den Vermerk gesetzt hat, ist auf elektronischem Wege über das Unternehmensserviceportal von der Meldung des Rechtsträgers zu verständigen.

### Vorgeschlagene Fassung

*gültigen Compliance-Package enthaltenen Dokumente und Nachweise zurückgreifen, sofern ihm aufgrund der risikoorientierten Anwendung der Sorgfaltspflichten keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Meldung oder der Echtheit und Richtigkeit der im Compliance-Package enthaltenen Dokumente und Nachweise zweifeln lassen.*

(3) Stellt ein Verpflichteter bei Anwendung seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden fest, dass für einen Kunden, der ein Rechtsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, *die im Register eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer nicht jenen entsprechen, die er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festgestellt hat und ist er überzeugt zu wissen, dass die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer unrichtig oder unvollständig sind, dann hat er im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal einen Vermerk zu setzen und die Gründe für die Setzung des Vermerkes in standardisierter Form zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Setzung eines Vermerkes entfällt, wenn der Verpflichtete seinen Kunden auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung hinweist und dieser binnen angemessener Frist eine Berichtigung vornimmt. Wenn ein Sachverhalt vorliegt, der mittels Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu melden ist und die Verpflichteten vernünftigerweise davon ausgehen können, dass die Setzung eines Vermerkes und die damit verbundene Information des Kunden die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, dann dürfen die Verpflichteten keinen Vermerk setzen und haben stattdessen die Geldwäschemeldestelle umgehend mittels Verdachtsmeldung zu informieren.*

(4) ...

(5) Die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin der Registerbehörde hat das Unternehmensserviceportal im elektronischen Weg von dem Umstand, dass ein Vermerk gesetzt wurde *und den in standardisierter Form gemeldeten Gründen* zu verständigen. Der Rechtsträger ist von der Registerbehörde über das Unternehmensserviceportal über den Umstand, dass ein Vermerk gesetzt wurde *unter Angabe der Gründe* zu informieren. Wenn der Rechtsträger eine neuerliche Meldung gemäß § 5 vornimmt, ist der Vermerk von der Bundesanstalt Statistik Österreich nur unter den historischen Daten zu führen. Der Verpflichtete, der den Vermerk gesetzt hat, ist auf elektronischem Wege über das Unternehmensserviceportal von der Meldung des Rechtsträgers zu verständigen. *Wenn die Setzung eines Vermerkes rechtswidrig war, dann kann dieser auf Antrag von der Registerbehörde gelöscht werden.*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(6) und (7) ...	(6) und (7) ...
(8) <i>Dieser Paragraph ist nicht auf Bewilligte für Glücksspielautomaten und Wettunternehmer, die aufgrund einer landesgesetzlichen Bewilligung eingerichtet sind, anzuwenden.</i>	(8) <i>Abs. 1 bis 7 sind nicht auf Bewilligte für Glücksspielautomaten und Wettunternehmer, die aufgrund einer landesgesetzlichen Bewilligung eingerichtet sind, anzuwenden.</i>
<b>Behördliche Einsicht in das Register</b>	<b>Behördliche Einsicht in das Register</b>
<b>§ 12. (1) und (2) ...</b>	<b>§ 12. (1) und (2) ...</b>
(3) Die Registerbehörde, die Geldwäschemeldestelle und die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte für strafrechtliche Zwecke können zu jeder natürlichen Person, die neben ihrem Vor- und Zuname durch die Eingabe eines oder mehrerer zusätzlicher Identifikatoren eindeutig bestimmt werden kann, einen Auszug anfordern, der sämtliche in dem Register über diese Person gespeicherten Daten enthält. Dieser Auszug wird mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehen.	(3) Die Registerbehörde, die Geldwäschemeldestelle und die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte für strafrechtliche Zwecke können zu durch Eingabe eines oder mehrere Identifikatoren einer natürlichen Person alle Rechtsträger suchen, bei denen diese Person als wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet wurde oder bei denen diese natürliche Person vertretungsbefugt ist und einen Auszug anfordern, der sämtliche in dem Register über diese Person gespeicherten Daten enthält. Dieser Auszug wird mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehen.
	(4) Die Registerbehörde, die Geldwäschemeldestelle und die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte für strafrechtliche Zwecke dürfen zu einem gemeldeten obersten Rechtsträger alle Rechtsträger suchen, bei denen dieser oberste Rechtsträger gemeldet wurde.
	(5) Die in Abs. 1 genannten Behörden haben im Wege der Amtshilfe Auszüge gemäß § 10 an die zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen der anderen Mitgliedstaaten übermitteln.
	(6) Die Registerbehörde darf in gemäß § 5a übermittelte Compliance-Packages Einsicht nehmen. Andere Behörden gemäß Abs. 1 dürfen nur dann in Compliance-Packages Einsicht nehmen, wenn diese nicht eingeschränkt sind.
<b>Behördliche Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers und behördlicher Vermerk</b>	<b>Behördliche Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers und behördlicher Vermerk</b>
<b>§ 13. (1)</b> Wenn die Registerbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers unrichtig sind oder wenn keine Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers eingetragen sind und ist die Behörde überzeugt zu wissen, wer der oder die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers sind, dann kann sie im elektronischen Weg eine Meldung unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 1 und 4 vornehmen. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die behördlich	<b>§ 13. (1)</b> Wenn die Registerbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers unrichtig sind und ist die Registerbehörde überzeugt zu wissen, wer der oder die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers sind, oder welche Daten einer Meldung zu berichtigen sind, dann kann sie im elektronischen Wege eine Meldung unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 1 und 4 vornehmen. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die behördlich gemeldeten Daten über den

### Geltende Fassung

gemeldeten Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer mit dem Vermerk zu übernehmen, dass es sich um eine behördliche Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 13 Abs. 1 handelt.

(2) *Die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin der Registerbehörde hat das Unternehmensserviceportal im elektronischen Weg über die behördliche Meldung zu verständigen.* Der Rechtsträger ist von der Registerbehörde über das Unternehmensserviceportal von der behördlichen Meldung zu verständigen. Diese Verständigung hat den Hinweis zu enthalten, dass es sich um keine rechtswirksame Feststellung handelt und der Rechtsträger jederzeit eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vornehmen kann.

(3) Wenn eine der in § 12 Abs. 1 genannten Behörden im Zuge ihrer Tätigkeit zu der Überzeugung gelangt, dass die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers unrichtig sind *und ihr der wirtschaftliche Eigentümer nicht bekannt ist, dann kann sie im elektronischen Weg an die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin der Registerbehörde melden, dass der eingetragene wirtschaftliche Eigentümer nicht verifiziert werden konnte.* Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat unter Angabe des Datums im Register anzumerken, dass die Eintragung nicht verifiziert werden konnte. Verpflichtete haben bei Vorliegen eines Vermerkes bei der Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zusätzliche geeignete Maßnahmen zu setzen, sodass sie überzeugt sind zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist. Eine Einstufung des Kunden in eine höhere Risikokategorie ist alleine aufgrund dieses Vermerkes nicht erforderlich.

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin der Registerbehörde hat das Unternehmensserviceportal im elektronischen Weg von dem Umstand, dass ein Vermerk gesetzt wurde, zu verständigen. Der Rechtsträger ist von der Registerbehörde über das Unternehmensserviceportal über den Umstand, dass ein Vermerk gesetzt wurde zu informieren. Wenn der Rechtsträger eine neuerliche Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vornimmt, *ist der Vermerk von der Bundesanstalt Statistik Österreich nur unter den historischen Daten zu führen.*

### Vorgeschlagene Fassung

wirtschaftlichen Eigentümer mit dem Vermerk zu übernehmen, dass es sich um eine behördliche Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 13 Abs. 1 handelt.

(2) Der Rechtsträger ist von der Registerbehörde über das Unternehmensserviceportal von der behördlichen Meldung zu verständigen. Diese Verständigung hat den Hinweis zu enthalten, dass es sich um keine rechtswirksame Feststellung handelt und der Rechtsträger jederzeit eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vornehmen kann.

(3) Wenn eine der in § 12 Abs. 1 genannten Behörden im Zuge ihrer Tätigkeit zu der Überzeugung gelangt, dass die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers unrichtig sind, *dann kann sie im elektronischen Weg einen Vermerk setzen und hat die Gründe für die Setzung des Vermerkes in standardisierter Form übermitteln.* Die Registerbehörde kann die Gründe für die Setzung eines Vermerkes auch in der Schriftform anführen. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat unter Angabe des Datums im Register anzumerken, dass die Eintragung nicht verifiziert werden konnte. Verpflichtete haben bei Vorliegen eines Vermerkes bei der Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zusätzliche geeignete Maßnahmen zu setzen, sodass sie überzeugt sind zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist. Eine Einstufung des Kunden in eine höhere Risikokategorie ist alleine aufgrund dieses Vermerkes nicht erforderlich.

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin der Registerbehörde hat das Unternehmensserviceportal im elektronischen Wege von dem Umstand, dass ein Vermerk gesetzt wurde *und über die standardisierten Gründe sowie bei Vermerken der Registerbehörde auch über die Gründe in Schriftform zu verständigen.* Der Rechtsträger ist von der Registerbehörde über das Unternehmensserviceportal über den Umstand, dass ein Vermerk gesetzt wurde *unter Angabe der standardisierten Gründe und der Gründe in Schriftform zu informieren.* Wenn der Rechtsträger eine neuerliche Meldung gemäß § 5 vornimmt, *dann ist der Vermerk von der Bundesanstalt Statistik Österreich nur unter den historischen Daten zu führen. Wenn die Setzung eines Vermerkes rechtswidrig war, dann kann dieser auf Antrag von der Registerbehörde gelöscht werden.*

**Geltende Fassung**  
**Behördliche Aufsicht**

**§ 14. (1) ...**

(2) Die Registerbehörde ist berechtigt im Rahmen der Führung des Registers Daten zu verarbeiten und Analysen zur Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzunehmen. Zu diesem Zweck hat die Bundesanstalt Statistik Österreich nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten der Registerbehörde Analysen und Auswertungen zu allen im Register gespeicherten Merkmalen zur Verfügung zu stellen. Diese haben insbesondere Folgendes zu umfassen:

1. Vermerke gemäß § 11 Abs. 4 und § 13 Abs. 3;
2. behördliche Meldungen gemäß § 13 Abs. 1;
3. Befreiungen von der Meldepflicht und Meldungen gemäß § 6 Abs. 6;
4. Rechtsträger, bei denen keine wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen sind und
5. Auswertungen von Datenfeldern.

**Vorgeschlagene Fassung**  
**Behördliche Aufsicht**

**§ 14. (1) ...**

(2) Die Registerbehörde ist berechtigt im Rahmen der Führung des Registers Daten zu verarbeiten und Analysen zur Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie *zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzunehmen und darf zu diesen Zwecken die im Register gespeicherten Daten mit anderen öffentlich verfügbaren Datenquellen abgleichen*. Zu diesen Zwecken hat die Bundesanstalt Statistik Österreich nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten der Registerbehörde Analysen und Auswertungen zu allen im Register gespeicherten Merkmalen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Registerbehörde hat für die Zwecke der Gewährleistung, dass die im Register gespeicherten Daten angemessen, präzise und aktuell sind, die folgenden Maßnahmen zu treffen:

1. automatisationsunterstützte Analyse der Meldungen gemäß § 5 und § 5 Abs. 5 mit dem Zweck diese in Risikokategorien einzustufen und potentiell unrichtige Meldungen zu identifizieren,
2. stichprobenartige Überprüfung von eingehenden Meldungen auf Basis der Risikoanalyse gemäß Z 1 und ergänzend nach einer zufälligen Auswahl,
3. laufendes Monitoring der eingehenden Vermerke und stichprobenartige Überprüfung von jenen Rechtsträgern, die einen Vermerk nicht binnen sechs Wochen durch eine neue Meldung ersetzen,
4. anlassfallbezogene und prospektive Durchführung von Analysen gemäß Abs. 2.

(4) Die Registerbehörde kann von Rechtsträgern, und deren rechtlichen und

### Geltende Fassung

(3) Die Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 16 sowie deren Einhebung, Sicherung und Einbringung obliegt den Abgabenbehörden des Bundes. Zuständig für die Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 16 ist jenes Finanzamt, das zur Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Rechtsträgers örtlich zuständig ist oder gemäß § 1 Abs. Z 3 KStG zuständig wäre.

(4) *Die in § 12 Abs. 1 Z 3 mit Ausnahme der lit. c genannten Behörden haben im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit anlassfallbezogen zu überprüfen, ob die Verpflichteten Abfragen aus dem Register nur im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden tätigen. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat den vorgenannten Behörden auf Anfrage entsprechende Auszüge aus den Logfiles zur Verfügung zu stellen.*

(5) Wenn eine betroffene Person gemäß Art. 16 oder 17 Verordnung (EU) 2016/679 eine Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten verlangt, dann hat die Registerbehörde die personenbezogenen Daten bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 16 zu berichtigen und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 17 zu löschen. Es ist ein Hinweis aufzunehmen, wenn Daten gemäß Art. 16 Verordnung (EU) 2016/679 berichtigt oder gemäß Art. 17 Verordnung (EU) 2016/679 gelöscht wurden. Wenn eine betroffene Person zusätzlich eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Verordnung (EU) 2016/679 verlangt, dann hat die Registerbehörde die Einschränkung der Verarbeitung im Register anzumerken, wenn die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen. Die Einschränkung der Verarbeitung bewirkt, dass in Auszügen aus dem Register die betroffenen personenbezogenen Daten nicht angezeigt werden und auf die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Verordnung (EU) 2016/679 hingewiesen wird. Die Registerbehörde hat den betroffenen Rechtsträger über

### Vorgeschlagene Fassung

wirtschaftlichen Eigentümern jederzeit Auskünfte über die für die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums an dem betreffenden Rechtsträgers erforderlichen Sachverhalte und die Vorlage entsprechender Urkunden und anderer schriftlichen Unterlagen verlangen.

(5) Für die Vollstreckung eines Bescheides der Registerbehörde tritt an die Stelle des in § 5 Abs. 3 VVG angeführten Betrages bei juristischen Personen der Betrag von 30 000 Euro und bei natürlichen Personen der Betrag von 15 000 Euro.“

(6) Die Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 16 sowie deren Einhebung, Sicherung und Einbringung obliegt den Abgabenbehörden des Bundes. Zuständig für die Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 16 ist jenes Finanzamt, das zur Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Rechtsträgers örtlich zuständig ist oder gemäß § 1 Abs. Z 3 KStG zuständig wäre.

(7) Wenn eine betroffene Person gemäß Art. 16 oder 17 Verordnung (EU) 2016/679 eine Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten verlangt, dann hat die Registerbehörde die personenbezogenen Daten bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 16 zu berichtigen und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 17 zu löschen. Es ist ein Hinweis aufzunehmen, wenn Daten gemäß Art. 16 Verordnung (EU) 2016/679 berichtigt oder gemäß Art. 17 Verordnung (EU) 2016/679 gelöscht wurden. Wenn eine betroffene Person zusätzlich eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Verordnung (EU) 2016/679 verlangt, dann hat die Registerbehörde die Einschränkung der Verarbeitung im Register anzumerken, wenn die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen. Die Einschränkung der Verarbeitung bewirkt, dass in Auszügen aus dem Register die betroffenen personenbezogenen Daten nicht angezeigt werden und auf die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Verordnung (EU) 2016/679 hingewiesen wird. Die Registerbehörde hat den betroffenen Rechtsträger über

### Geltende Fassung

eine Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu informieren und einen Vermerk gemäß § 13 Abs. 3 zu setzen.

(6) Die Registerbehörde kann von Rechtsträgern und deren wirtschaftlichen Eigentümern jederzeit Auskünfte über die wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern und die Vorlage entsprechender Urkunden und anderer schriftlichen Unterlagen verlangen.

(7) Die Registerbehörde hat Meldungen und Vermerke für zehn Jahre in elektronischer Form aufzubewahren.

(8) Die Registerbehörde kann mit Bescheid feststellen, dass keine Berechtigung zur Einsicht gemäß § 9 besteht oder sie kann einen Verpflichteten mit Bescheid von der Einsicht gemäß § 9 auf bestimmte oder unbestimmte Dauer ausschließen, wenn dieser das Register unrechtmäßig oder missbräuchlich nützt oder genützt hat. Einem Rechtsmittel gegen solche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Zwölf Monate nach Rechtskraft eines Bescheides, mit dem ein Verpflichteter von der Einsicht gemäß § 9 ausgeschlossen wurde, hat die Registerbehörde dem Verpflichteten auf Antrag wieder Einsicht in das Register zu gewähren, wenn zu erwarten ist, dass das unrechtmäßige oder missbräuchliche Verhalten nicht wiederholt werden wird.

### Strafbestimmungen

**§ 15.** (1) Wer die Meldeverpflichtung gemäß § 5 vorsätzlich verletzt, macht sich eines Finanzvergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs. 1 grob fahrlässig begeht, ist mit einer Geldstrafe und ist mit Geldstrafe bis zu 200 000 Euro zu bestrafen. Wer die Tat grob

### Vorgeschlagene Fassung

eine Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu informieren und einen Vermerk gemäß § 13 Abs. 3 zu setzen.

(8) Die Registerbehörde hat Meldungen, Vermerke und Logdateien, die Zugriffe auf das Register aufzeichnen für zehn Jahre in elektronischer Form aufzubewahren. Logdateien, die aus technischen Gründen geführt werden, sind für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren.

(9) Die Registerbehörde kann mit Bescheid feststellen, dass keine Berechtigung zur Einsicht gemäß § 9 besteht oder sie kann einen Verpflichteten mit Bescheid von der Einsicht gemäß § 9 auf bestimmte oder unbestimmte Dauer ausschließen, wenn dieser das Register unrechtmäßig oder missbräuchlich nützt oder genützt hat. Einem Rechtsmittel gegen solche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Zwölf Monate nach Rechtskraft eines Bescheides, mit dem ein Verpflichteter von der Einsicht gemäß § 9 ausgeschlossen wurde, hat die Registerbehörde dem Verpflichteten auf Antrag wieder Einsicht in das Register zu gewähren, wenn zu erwarten ist, dass das unrechtmäßige oder missbräuchliche Verhalten nicht wiederholt werden wird. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Registerbehörde gemäß dieser Bestimmung erkennt das Bundesverwaltungsgericht.

### Strafbestimmungen

**§ 15.** (1) Eines Finanzvergehens macht sich schuldig, wer vorsätzlich wirtschaftliche Eigentümer nicht offenlegt, indem er

1. eine unrichtige oder unvollständige Meldung (§ 5) abgibt,
2. seiner Meldepflicht (§ 5) beharrlich nicht nachkommt,
3. bei Wegfall einer Meldebefreiung nach § 6 keine, eine unrichtige oder eine unvollständige Meldung abgibt, oder
4. Änderungen der Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer nicht binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung übermittelt (§ 5 Abs. 1),

### Geltende Fassung

bis zu 100 000 Euro zu bestrafen.

(3) Eines Finanzvergehens macht sich weiters schuldig, wer vorsätzlich unbefugt Einsicht in das Register nimmt und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Euro zu bestrafen.

(4) Eines Finanzvergehens macht sich weiters schuldig, wer vorsätzlich Datensätze, die mit einer Auskunftssperre oder einer Einschränkung der Einsicht (§ 10a) gekennzeichnet sind, oder wer vorsätzlich Auszüge, in denen solche Datensätze enthalten sind, an Dritte weitergibt und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 50 000 Euro zu bestrafen.

(5) Die Finanzvergehen nach Abs. 1 bis 4 hat das Gericht niemals zu ahnden.

### Zwangstrafen

**§ 16.** (1) Wird die Meldung gemäß § 5 nicht oder nicht vollständig erstattet, kann die Abgabenbehörde deren Vornahme durch Verhängung einer Zwangstrafe gemäß § 111 BAO erzwingen. Die Androhung der Zwangstrafe ist

### Vorgeschlagene Fassung

fahrlässig begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer vorsätzlich unter Verletzung von § 3 Abs. 2 die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß § 3 Abs. 1 erforderlichen Kopien der Dokumente und Informationen nicht bis mindestens fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Person aufbewahrt, macht sich eines Finanzvergehens schuldig, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 75 000 Euro zu bestrafen.

(3) Wer, ohne den Tatbestand des Abs. 1 zu erfüllen, im Zuge der Übermittlung eines Compliance-Packages vorsätzlich falsche oder verfälschte Dokumente an das Register übermittelt, macht sich eines Finanzvergehens schuldig, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 75 000 Euro zu bestrafen.

(4) Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer vorsätzlich, ohne den Tatbestand der Abs. 1 oder 3 zu erfüllen, bei der Übermittlung eines Compliance-Packages erforderliche Dokumente (§ 5a Abs. 1) nicht übermittelt oder sonstige Pflichten nach § 5a nicht erfüllt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

(5) Eines Finanzvergehens macht sich schuldig, wer vorsätzlich Datensätze, die mit einer Auskunftssperre oder einer Einschränkung der Einsicht (§ 10a) gekennzeichnet sind, oder wer vorsätzlich Auszüge, in denen solche Datensätze enthalten sind, an Dritte weitergibt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen.

(6) Die Finanzvergehen nach Abs. 1 bis 5 hat das Gericht niemals zu ahnden.

### Zwangstrafen

**§ 16.** (1) Wird die Meldung gemäß § 5 nicht erstattet, kann die Abgabenbehörde deren Vornahme durch Verhängung einer Zwangstrafe gemäß § 111 BAO erzwingen. Die Androhung der Zwangstrafe ist mit Setzung einer

**Geltende Fassung**  
mit Setzung einer Frist von *drei Monaten* vorzunehmen.

**Nutzungsentgelte**

**§ 17.** (1) Der Bundesminister für Finanzen hat für die Nutzung des Registers mit Verordnung ein Nutzungsentgelt für die folgenden Nutzungsarten des Registers vorzusehen:

1. Einsicht bei *berechtigtem Interesse* gemäß § 10;
2. und 3. ...

4. Einsicht der Verpflichteten unter Verrechnung eines jährlichen pauschalen Nutzungsentgeltes. Das jährliche pauschale Nutzungsentgelt berechtigt zu einfachen Auszügen gemäß § 9 Abs. 4 und erweiterten Auszügen gemäß § 9 Abs. 5 sowie zur Vornahme von Meldungen als Parteienvertreter für Rechtsträger. Ein bereits entrichtetes jährliches Nutzungsentgelt kann nicht rückerstattet werden. Das pauschale Nutzungsentgelt kann entsprechend der erwarteten Nutzung des Registers festgelegt werden.

(2) bis (5) ...

**Inkrafttreten**

**§ 19.** (1) bis (4) ...

**Vorgeschlagene Fassung**  
Frist von *sechs Wochen* vorzunehmen.

**Nutzungsentgelte**

**§ 17.** (1) Der Bundesminister für Finanzen hat für die Nutzung des Registers mit Verordnung ein Nutzungsentgelt für die folgenden Nutzungsarten des Registers vorzusehen:

1. Einsicht gemäß § 10;
2. und 3. ...

3a. *Einsicht der Verpflichteten mittels erweiterter Auszüge gemäß § 9 Abs. 5 unter gleichzeitiger Einsicht in ein Compliance-Package gemäß § 9 Abs. 5a;*

4. Einsicht der Verpflichteten unter Verrechnung eines jährlichen pauschalen Nutzungsentgeltes. Das jährliche pauschale Nutzungsentgelt berechtigt zu einfachen Auszügen gemäß § 9 Abs. 4, erweiterten Auszügen gemäß § 9 Abs. 5 und erweiterten Auszügen gemäß § 9 Abs. 5 unter gleichzeitiger *Einsicht in ein Compliance-Package gemäß § 9 Abs. 5a* sowie zur Vornahme von Meldungen als Parteienvertreter für Rechtsträger. Ein bereits entrichtetes jährliches Nutzungsentgelt kann nicht rückerstattet werden. Das pauschale Nutzungsentgelt kann entsprechend der erwarteten Nutzung des Registers festgelegt werden.

(2) bis (5) ...

**Inkrafttreten**

**§ 19.** (1) bis (4) ...

(5) § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 und 4 treten mit 5. November 2019 in Kraft. § 1 Abs. 2 Z 17 und 18 und Abs. 4, § 2 Z 2 lit. a und c, § 3 Abs. 4 und 5, § 4, § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a und b, § 5 Abs. 1 Schlussteil, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Z 15 und 16 und Abs. 5 Z 2, § 10, § 11 Abs. 1, 3, 5 und 8, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 bis 4, § 14 Abs. 2, Abs. 3 Z 3 und 4, Abs. 4 bis 10, § 15 Abs. 1, 2, 5 bis 7, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Z 1, 3a und 4 und § 20 Abs. 2 Z 2 sowie die Änderungen des Inhaltsverzeichnis zu § 10 treten in der Fassung des BGBl. Nr. XX/2019 mit 10. Jänner 2020 in Kraft. § 9 Abs. 3 und 9 und § 14 Abs. 2 Z 1 und 2 treten mit 1. April 2020 in Kraft. § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Z 4, § 5a, Abs. 4 Z 7a bis 7c, § 9 Abs. 5a und 5b, § 11 Abs. 2a, § 12 Abs. 6, § 15 Abs. 3 und 4 sowie die Änderung des Inhaltsverzeichnis zu § 5a in der Fassung des BGBl. Nr. XX/2019 treten mit 10. November 2020 in Kraft.“

**Artikel 4**  
**Kontenregister- und Konteneinschaugesetz**

**Geltende Fassung**

**2. Teil**

**Einsicht in das Kontenregister**

**Auskünfte aus dem Kontenregister**

**§ 4.** (1) Auskünfte aus dem Kontenregister sind im Wege elektronischer Einsicht zu erteilen:

- 1. und 2. ...
- 3. wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist, für abgabenrechtliche Zwecke den Abgabenbehörden des Bundes und dem Bundesfinanzgericht.

(2) bis (7) ...

**Inkrafttreten**

**§ 15.** (1) bis (3) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

**2. Teil**

**Einsicht in das Kontenregister**

**Auskünfte aus dem Kontenregister**

**§ 4.** (1) Auskünfte aus dem Kontenregister sind im Wege elektronischer Einsicht zu erteilen:

- 1. und 2. ...
- 3. wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist, für abgabenrechtliche Zwecke den Abgabenbehörden des Bundes und dem Bundesfinanzgericht,
- 4. der Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 BKA-G,
- 5. der Finanzmarktaufsichtsbehörde.

(2) bis (7) ...

**Inkrafttreten**

**§ 15.** (1) bis (3) ...

(4) § 4 Abs. 1 Z 3 und Z 4 in der Fassung des BGBl. I Nr. XXX/2019 tritt mit 10. September 2020 in Kraft.

## Artikel 5

### Glückspielgesetz

Geltende Fassung Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung Textgegenüberstellung
Geltende Fassung Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten	Vorgeschlagene Fassung Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten
<b>§ 5.</b> (1) bis (5) ...	<b>§ 5.</b> (1) bis (5) ...
(6) Als Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung sind in Fällen von Automatensalons und in Fällen der Einzelaufstellung zumindest die sinngemäße Einhaltung der Bestimmungen des § 31c Abs. 1, 2 und 4 sowie die Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz im Sinne der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 FM-GwG vorzusehen.	(6) Als Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung sind in Fällen von Automatensalons und in Fällen der Einzelaufstellung zumindest die sinngemäße Einhaltung der Bestimmungen des § 31c Abs. 1, 2 und 4 sowie die Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz im Sinne der Bestimmungen des § 9a Abs. 2 bis 5, § 18, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 2, 5, 6, 7 und 8, § 26, § 27, § 32, § 33, § 37, § 38, § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG vorzusehen.
(7) und (8) ...	(7) und (8) ...
<b>Aufsicht</b>	<b>Aufsicht</b>
<b>§ 19.</b> (1) bis (6) ...	<b>§ 19.</b> (1) bis (6) ...
(7) Der Bundesminister für Finanzen hat bei der Aufsicht nach Abs. 1 zur Verhinderung der Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen der §§ 18 und 25 Abs. 2, 5 und 6 sowie §§ 26 und 27 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.	(7) Der Bundesminister für Finanzen hat bei der Aufsicht nach Abs. 1 zur Verhinderung der Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen der § 9a Abs. 2 bis 5, § 18, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 2, 5, 6, 7 und 8, § 26, § 27, § 32, § 33, § 37, § 38, § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.
(8) ...	(8) ...
<b>Aufsicht</b>	<b>Aufsicht</b>
<b>§ 31.</b> (1) bis (4) ...	<b>§ 31.</b> (1) bis (4) ...
(5) Der Bundesminister für Finanzen hat bei der Aufsicht nach Abs. 1 zur Verhinderung der Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen der §§ 18 und 25 Abs. 2, 5 und 6 sowie §§ 26 und 27 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.	(5) Der Bundesminister für Finanzen hat bei der Aufsicht nach Abs. 1 zur Verhinderung der Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen der § 9a Abs. 2 bis 5, § 18, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 1, 2, 5, 6, 7 und 8, § 26, § 27, § 32, § 33, § 37, § 38, § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.
(6) ...	(6) ...

### Vorgeschlagene Fassung

**§ 31c.** (1) Die Konzessionäre nach den §§ 14 und 21 haben die potentiellen Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, denen ihr Unternehmen ausgesetzt ist, nach § 4 FM-GwG zu ermitteln, zu bewerten und aufzuzeichnen. Die Konzessionäre haben § 8 Abs. 1 bis 4 und § 9 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden.

(2) Die Konzessionäre nach § 21 haben:

1. stets die Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 FM-GwG (Identitätsfeststellung der Besucher) bei Besuch der Spielbank sowie die Bestimmungen der § 11 Abs. 1 Z 1, § 16 Abs. 1, 2 und 5, § 17, §§ 19 bis 23 und 40 FM-GwG anzuwenden;

2. bis 4. ...

5. im Fall eines im Zuge der Risikoanalyse nach Abs. 1 festgestellten erhöhten Risikos die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 FM-GwG (iVm **Anlage III**) anzuwenden;

6. ...

(3) Der Konzessionär nach § 14 hat:

1. die Bestimmungen der § 11 Abs. 1 Z 1, § 16 Abs. 1, 2 und 5, § 17, der §§ 19 bis 23 und 40 FM-GwG anzuwenden;

2. bis 4. ...

5. im Fall eines im Zuge der Risikoanalyse nach Abs. 1 festgestellten erhöhten Risikos die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und § 9a Abs. 1 FM-GwG (iVm **Anlage III**) anzuwenden; die **Anlage I bis III** des FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden;

6. ...

(3) Der Konzessionär nach § 14 hat:

1. § 2, § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 13 Abs. 1 und 2, § 14, § 15, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 17, §§ 19 bis 21, § 23, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6, § 40 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden und über Systeme zu verfügen, die es ihnen ermöglichen, auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der Aufsichtsbehörde, die diesen zur Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erforderlich erscheinen, vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten haben, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung (im Sinne des § 22 FM-GwG);

### Geltende Fassung

2. wenn die Risikoanalyse nach Abs. 1 für den Bereich der Elektronischen Lotterien nach § 12a Abs. 1 ein erhöhtes Risiko ergibt, die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 sowie des § 9 Abs. 3 FM-GwG (iVm **Anlage III**) anzuwenden;
3. auf Elektronische Lotterien nach § 12a Abs. 2 die Bestimmungen des Abs. 2 anzuwenden.

(4) ...

**§ 60.** (1) bis (40) ...

### Vorgeschlagene Fassung

Jahren vor der Anfrage unterhalten haben, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung (im Sinne des § 22 FM-GwG);

2. wenn die Risikoanalyse nach Abs. 1 für den Bereich der Elektronischen Lotterien nach § 12a Abs. 1 ein erhöhtes Risiko ergibt, die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 sowie des § 9 Abs. 3 FM-GwG (iVm **Anlage III**) anzuwenden *die Anlage I bis III des FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden*;
3. auf Elektronische Lotterien nach § 12a Abs. 2 die Bestimmungen des Abs. 2 anzuwenden.

(4) ...

**§ 60.** (1) bis (40) ...

(41) § 19 Abs. 7, § 31 Abs. 5, § 31c Abs. 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1, 2 und 5 samt **Anlage I bis III** in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.